Bor.
161
2t

Digitized by Google

PATZKE

Polizei Oberst.

Digitized by Google

Aus dem

Berliner Polizei-Präsidium.

Mit einem Portrait des Polizei-Oberst **Patzke.**

Leipzig
In Commission bei Robert Friese.
1861.

Digitized by Google

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Digitized by Google

Erstes Kapitel.

Die Londoner Wochenschrift „Hermann". — Ihre Berliner Correspondenzen. — Confiscationen und Verbot des Hermann. — Wilhelm Eichhoff. — Stieber. — Thiele. — Gödsche.

Im August 1859 erschienen in der deutschen londoner Wochenschrift „Hermann", begründet von Gottfried Kinkel und redigirt von Dr. Juch, Correspondenzen aus Berlin über die berliner Polizeiverhältnisse, die ein erstaunliches Aufsehen erregten. Ihr Zweck war offenbar, die Manteuffel-Hinkeldey'sche Staatsretterei zu Tage zu legen und zu beweisen, daß dieselbe, dem Gebrauch gesitteter Völker zuwider, ihre verächtlichen Spione nicht allein mit Geld, sondern auch mit Aemtern und Würden belohnt habe. Zuvörderst richteten sich die Angriffe dieser Correspondenzen gegen den, aus den Jahren 1848 und 1849 als Demokraten bekannten Referendar a. D. Wilhelm Stieber, der sich zum königlichen Polizei-Director und Ritter manchen Ordens aufgeschwungen hatte, und der als eins der wirksamsten, aber auch verhaßtesten Werkzeuge jener Staatsretter bekannt war. Die Antecedentien dieses Mannes sind zu bekannt, als daß wir darüber noch ein Wort verlieren sollten. War das Publikum schon entrüstet, daß er wieder zu einem öffentlichen Amte gelangt war, so steigerte sich diese Entrüstung noch mehr durch die Art und Weise, wie er dieses sein Amt handhabte.

Digitized by Google

Als Complicen langjähriger Polizeiwillkühr und als Intimus Stiebers bezeichneten jene Correspondenzen den heut zur Disposition gestellten Staatsanwalt Nörner (als ungetaufter Jude Nachmet Nathan), und wurde dieser eben so wenig geschont, wie sein Freund Stieber.

Die Abonnentenzahl des Hermann vermehrte sich in Berlin von Tag zu Tag und seine umfangreichen Nummern gingen von Hand zu Hand und waren der Gegenstand aller Gespräche. Aber so maßlos beleidigend auch die Artikel waren, so wagte es doch keiner der Angegriffenen, den Schutz des Gesetzes dagegen anzurufen. In den Correspondenzen war nur offen und frei ausgesprochen, was eingeweihte Personen schon seit Jahren wußten und sich mittheilten, doch kannte keiner ihren Verfasser. Bald hieß, dieselben rührten von dem ehemaligen Präsidenten S. in P. her, bald wieder, der frühere Manteuffelsche Agent, Baron von Köller, ein wegen Erpressung zu mehrjährigem Gefängniß Verurtheilter, der zur Zeit in London lebt, lasse seiner Rache im „Hermann" freien Lauf.

Von betheiligter und interessirter Seite setzte man Himmel und Erde in Bewegung, den geheimnißvollen Verfasser zu entdecken und, da dies augenblicklich nicht möglich, ihn wenigstens im Voraus zu verdächtigen.

Der von dem früheren Postsecretair Gödsche, bekannt aus dem Waldeckschen Proceß, redigirte Zuschauer der Neuen Preußischen Zeitung brachte am 18. September 1859 folgende Notiz:

„Die in London erscheinende Kinkelsche Zeitschrift Hermann enthält seit einigen Wochen Artikel eines ihrer berliner Correspondenten, in Betreff auch der hiesigen Poli-

Digitized by Google

zei-Verwaltung, welche an Frechheit alles übertreffen, was bisher in dieser Weise geleistet ist. Thatsachen, welche rein aus der Luft gegriffen sind, werden mit einer unglaublichen Unverschämtheit als baare Münze hingestellt. Diese Artikel rühren von einem früheren Polizeivigilanten her, welcher von dem verstorbenen General-Polizei-Director von Hinkeldey im wahren Sinne des Worts zur Thür hinausgeworfen worden ist, weil er die niedrigsten Verleumdungen einzelner Beamten unternommen, und weil sich seine Berichte als Lügen und Intriguen herausgestellt hatten. Trotz aller Bitten konnte er bei der Polizei keine fernere Verwendung finden. Späterhin wurde er von dem Polizei-Director Stieber wegen Betrugs und Unterschlagung verhaftet. Wir könnten noch eine ganze Reihe von Thatsachen vorführen ..... Das ist der würdige politische Correspondent des Hermann. Es legt wirklich eine unglaubliche Dreistigkeit an den Tag, wenn ein solcher Correspondent sich als den geborenen Rathgeber des Ministers, Grafen von Schwerin, hinstellen will, der nicht eher ruhen werde, bis der Minister das Land von allen Männern und Creaturen des alten Regime gereinigt habe" u. s. f.

Die Autorschaft dieser merkwürdigen Notiz wird in den bekannten Polizei-Silhouetten dem Geheimen Regierungsrath Rudloff, „dem damaligen officiellen Zeitungsschreiber des Königlichen Polizei-Präsidii" zugeschrieben. Allein weder diese Notiz, noch eine andere im „Publizist" enthaltene, welche den Baron von Köller als den Verfasser jener Correspondenzen bezeichnete, veranlaßten den Staatsanwalt Nörner, genauere Nachforschungen über ihre Begründung anzustellen. Hierzu fühlte er sich erst veran-

Digitized by Google

laßt, als die von Holdheim redigirte „Volkszeitung" jene beiden Notizen dahin berichtigte, der Verfasser der Hermanncorrespondenzen sei ein völlig unbescholtener und unverdächtiger Mensch. Auf Nörners Veranlassung schritt die Rathskammer des Königlichen Stadtgerichts gegen Holdheim ein und wurde derselbe wegen Zeugnißverweigerung zu namhaften Geldbußen, im Ganzen zu 150 Thalern, verurtheilt, die auch sofort von ihm eingetrieben wurden, ohne einmal das Resultat der dagegen von dem Betroffnen eingelegten Beschwerde abzuwarten.

Wohl stand zu erwarten, daß in der bisherigen Weise gegen Holdheim mit Zwangsmaßregeln fortgefahren werden würde, wenn nicht gar mit Haft, und um dies zu vermeiden, meldete sich eines Tages der Literat Wilhelm Eichhoff bei dem Untersuchungsrichter als Verfasser der Correspondenzen im „Hermann". Der Schleier des Geheimnisses war gelüftet und die Angegriffenen wußten jetzt wenigstens, an wen sie sich zu halten und gegen wen sie ihre Angriffe zu richten hatten. Es fragte sich für sie bloß noch darum, ob eine der berliner Zeitungen sich zu solchen gegen Eichhoff hergeben würde, denn es war gefährlich, gegen einen Mann aufzutreten, der nichts weiter gethan, als der öffentlichen Entrüstung Worte gegeben zu haben. Dessenungeachtet fand sich auch diese Zeitung in dem, von dem früheren Criminalactuar Thiele redigirten „Publicist". Als Freund Stiebers konnte er nicht umhin, diesen zu vertheidigen, und so erschienen denn in den Nummern 286 bis 289 des „Publicist" jene genügend bekannten und vom berliner Publikum mit Widerwillen und Entrüstung gelesenen Artikel: „Wer der Doctor Eichhoff ist?"

Digitized by Google

Wilhelm Eichhoff sagt darüber:

„Die Leutchen hatten die mich betreffenden Vormundschaftsacten des Königlichen Stadtgerichts sich zugänglich gemacht und denselben einige flüchtige Excerpte entnommen. Vormundschaftsacten, die während der Minorennität des Betreffenden meist einseitig zusammengeschrieben werden, können eigentlich als Beweisstück kaum gelten: doch will ich freiwillig zugestehen, daß die in dem Aufsatz: „„Wer der Doctor Eichhoff ist?"" über mich gebrachten Mittheilungen viele Wahrheiten enthalten, auf deren Rechnung ich eben so viele Unwahrheiten und böswillige Entstellungen ungerügt hinnehmen will. Die Publication aller dieser Wahrheiten und Unwahrheiten kann ich aber nur als eine großartige Albernheit bezeichnen. Die Leutchen dachten mich mit meinen eigenen Waffen zu schlagen und vergaßen dabei, daß die von mir geschleuderten persönlichen Geschosse für mich nur das Mittel zum Zweck waren, angewandt gegen einflußreiche und mächtige Personen, die es im öffentlichen Interesse unschädlich zu machen galt; hier aber war der persönliche Skandal der alleinige Zweck, der um deswillen wirkungslos verpuffte, weil er gegen eine völlig unbedeutende Privatperson gerichtet war, die keinerlei Anspruch auf irgend welche Anerkennung etwaiger Verdienste zu erheben gedachte, und nur gezwungen aus der Stellung eines unbeachteten, sonst nie genannten Zeitungscorrespondenten herausgetreten war, die deshalb auch nur ein einziges Mal die Thorheit beging, Herrn Thiele durch ein theures Inserat zu antworten, eine Ausgabe, die mich noch heute ärgert. Herr Thiele freilich hatte gut reden und konnte dabei seine „„lieben"" Leser recht angenehm unterhalten. Und

Digitized by Google

damit die Sache den „„lieben"" Lesern nur ja nicht langweilig werde, verstand es sich von selbst, daß Herr Thiele die erste und einzige ihm zugesandte, von dem Rechtsanwalt meiner Proceßgegner bescheinigte Entgegnung nicht aufzunehmen sich veranlaßt sah."

Eine Beschlagnahme des „Hermann" folgte der anderen, und bald wurde er durch Ministerial-Rescript vom 18. Januar 1860 für die preußischen Staaten gänzlich verboten.

Indeß die Folgen jener Correspondenzen zeigten sich sehr bald und zwar in wohlthuender Art. Die Herren Nörner und Stieber wurden zur Disposition gestellt und damit war vorläufig alle Welt einverstanden und zufrieden. Als durch Stieber's brüskes Auftreten in der wider ihn eingeleiteten Criminaluntersuchung auch der Rücktritt des nichts weniger als beliebten Justizministers Simons erfolgte, gab sich Eichhoff in Bezug auf Stieber zufrieden. Er sagt: „Einen Erfolg, auf den er vielleicht nicht gerechnet haben mag, hat er jedenfalls davon getragen; seitdem ich mich vergewissert habe, daß er auf jegliche Wiederanstellung im Staatsdienste von selbst Verzicht geleistet, habe ich meine provocirende Polemik gegen ihn eingestellt und nehme dieselbe nur in so weit wieder auf, als ich zu meiner eigenen Rechtfertigung und Vertheidigung unumgänglich deren bedarf. Der Mann hat sich selbst gerichtet, was bedarf es da noch ferner journalistischer Nadelstiche?"

Stieber war beseitigt, es handelte sich jetzt für Eichhoff um eine andere Persönlichkeit der Manteuffel-Hinkeldey'schen Staatsretterei, eine Persönlichkeit, deren gewaltthätige Amtsführung sie dem Berliner Volke ebenso

Digitized by Google

verhaßt gemacht hatte, wie den bekannten Stieber: diese Person ist der Polizei-Oberst Patzke.

Da der „Hermann" in Preußen verboten war: so erschienen jetzt die beiden Serien Eichhoff'scher Polizei-Silhouetten, die gleichfalls confiscirt wurden, von denen aber nichtsdestoweniger über 20,000 Exemplare im Publikum verbreitet worden sein sollen. Sie machten ein bei Weitem größeres Aufsehen, als die Hermannartikel, und dies aus dem einfachen Grunde, weil sie dem Publikum zugänglicher waren. Die darin von Eichhoff erhobenen Anklagen gegen Stieber, Nörner, Patzke, den Präsidenten von Zedlitz, mit einem Wort gegen das ganze Berliner Polizei-Präsidium waren so ungeheuerlicher Art, daß man fast wähnen mußte, Schehezeraden's Erzählungen zu hören. Daß sie Vieles enthielten, was ihr Verfasser — da ihm ja die amtlichen Actenstücke nicht zugänglich waren — nicht würde beweisen können, sagte sich am Ende Jeder; daß sie andererseits aber auch sehr Vieles enthielten, was wahr und begründet war, darüber war auch alle Welt einig, wenigstens Berlins Einwohner. Nur an einer gewissen Stelle, nämlich im Ministerium des Innern, wollte man von allen diesen Anklagen nichts hören, ebenso still blieb es in den Kammern und das Ende war, daß Wilhelm Eichhoff zu zweiundzwanzig Monat Gefängniß verurtheilt wurde und sich genöthigt sah, seinem Vaterlande den Rücken zu kehren.

Digitized by Google

Zweites Kapitel.

Der Polizei-Oberst Patzke. — Seine Herkunft. — Als Lieutenant entlassen. — Als Vigilant. — Als Bürgerwehrhauptmann. — Als Polizei-Oberst. — Seine Creaturen. — Der Rummelsburger Bauern-Hof. — Die Strafcolonie. — Dampfmahlmühle. — Brodbäckerei. — Ziegelei. — Schweinemast. — Milchwirthschaft. — Sein Schalten und Walten mit den Geldern der Schutzleute.

Johann Friedrich Wilhelm Leberecht Patzke ist, wenn wir recht unterrichtet sind, der Sohn eines Justiz-beamten zu Schwetz und jetzt 45 Jahre alt. Bis zu dem Jahre 1846 war er Seconde-Lieutenant und Adjutant beim 18. Infanterie-Regiment in Posen, wurde aber durch einen Beschluß des Offiziercorps dieses Regiments gezwungen, entweder unfreiwillig aus dem Offiziercorps auszuscheiden, oder sich einer ehrengerichtlichen Untersuchung zu unter-werfen. Von den Beschuldigungen, die gegen ihn erhoben wurden und die bei dem betreffenden Auditoriat aktenmäßig feststehen, charakterisirt ihn ganz besonders die, welche ihm zur Last legt, eine nicht unbeträchtliche Unterstützung, welche ihm zu einer durch ärztliches Attest für nothwendig erklär-ten Badereise aus der Regimentskasse bewilligt worden war, nicht zu dem angegebenen Zwecke verwandt zu haben. Patzke zog es vor, aus dem Offiziercorps zu scheiden; nichtsdestoweniger mußte die ehrengerichtliche Untersuchung dennoch eingeleitet werden; die Folge davon war, daß er aus dem Offizierstande entlassen wurde. Man behauptet sogar, seine Entlassung sei die Ursache davon gewesen, daß sein Bataillonschef, der Major von Blankenburg, ein vom Hauptmann im Generalstabe sehr schnell zum Major

Digitized by Google

avancirter Offizier, der damals Commandeur des Füsilier-bataillons des 18. Infanterie-Regiments war, zur Disposition gestellt wurde, weil er eine ihm insinuirte Handlung des Patzke aus Gutmüthigkeit zu cachiren gesucht hatte.

So kam er Anfangs 1847 von allen Mitteln entblößt und in den allertraurigsten Verhältnissen nach Berlin, wo er der geheimen Polizei seine Dienste als Vigilant anbot. Seine Lage war eine so verzweifelte, daß sich im Mai des Jahres 1847 der Polizei-Präsident von Puttkammer veranlaßt fand, ihm, der gar kein Berliner war, aus dem „Unterstützungsfonds für verarmte Berliner Landeskinder" zehn Thaler Unterstützung zu gewähren. Auch späterhin war seine Lage eine so dürftige, daß er einmal eine Gratification von 8 oder 10 Thalern behufs Anschaffung einer Hose und eines Paars Stiefel erhielt. Deßungeachtet werden wir den Mann, kaum 10 Jahre später, als Besitzer eines Ritterguts wiederfinden, das er für 72,000 Thlr. in Mecklenburg erstand! — — —

Am 1. Juli 1847 wurde der Herr von Minutoli Polizei-Präsident in Berlin, der Patzken jetzt zum ordentlichen Polizeispion avanciren ließ und ihm 20 Thaler monatliche Diäten aus dem sogenannten „Dispositionsfond des Königlichen Ministerii des Innern" verschaffte. Zu damaliger Zeit denuncirte in einer Angelegenheit einer seiner Collegen gegen ihn bei dem Königlichen Ministerium, und der damalige Ministerialdirector Matthis war es, der im Januar 1848 seine Nichtbeschäftigung und eventuelle Ausweisung aus Berlin verfügte. Ehe es jedoch zur Ausführung dieses Ministerial-Rescripts kam, war der 18. März 1848 herangekommen, es änderte sich Vieles und an den

Digitized by Google

entlassenen und ausgewiesenen Vigilanten Patzke dachte Keiner mehr.

Patzke fühlte sich durch diese Ministerialverordnung nicht im Mindesten veranlaßt, zu schweigen und sich unsichtbar zu machen, er trat im Gegentheil dreister als je auf, begründete im April 1848 den sogenannten „National-Scharfschützen-Verein", der als ein fliegendes Corps zur Berliner Bürgerwehr gehörte, wurde Vorsteher desselben, zeigte sich als großer Patriot und wurde vom Präsidenten von Minutoli zum Range eines Hauptmanns in der Bürgerwehr erhoben.

Da wurde, im August 1848, Kühlwetter Minister des Innern. Derselbe errichtete die Schutzmannschaft und bei dieser wurde Patzke durch den damaligen Polizei-Präsidenten von Bardeleben als Hauptmann und Adjutant angestellt. Nur dem unhaltbaren Plane, der dem Institute einen „bürgerlichen" Charakter verleihen wollte, verdankte er es, daß er ohne alle Berechtigung zur Anstellung und ohne alle Qualification jene Hauptmannsstelle erhielt.

Als im Jahre 1849 die Reorganisation der Schutzmannschaft stattfand, war er einer der wenigen „bürgerlichen" Beamten, die der Herr von Hinkeldey übernahm und in ihren Stellungen ließ.

Die Gunst dieses Mannes hatte er sich dadurch zu verschaffen gewußt, daß er bei den Wahlen zur zweiten — aufgelösten — Kammer, die unter dem Drucke des Belagerungszustandes stattfanden, mit dem größten Eclat und an der Spitze bedeutender Schaaren von Schutzmännern Versammlungen liberaler Wähler auseinander sprengte.

Digitized by Google

Patzke's rechte Hand bei diesen Actionen, die noch in Aller Gedächtniß sind, war jener berüchtigte Wachtmeister Kaiser, der später, aus dem Polizeidienst entlassen, nach England ging, in die Fremdenlegion eintrat und sich hier so großartiger Unterschleife schuldig machte, daß er zu langjähriger Deportation nach Botanibay verurtheilt wurde. Beide, Patzke und Kaiser, wetteiferten in gewaltthätigem Auftreten, und der Herr von Hinkeldey fand an dem „Patriotismus" und der „Gesinnungstüchtigkeit" des Herrn Patzke solches Wohlgefallen, daß er ihn zum Polizei-Hauptmann und bald darauf zum Polizei-Oberst und Commandeur der Berliner Schutzmannschaft beförderte.

Der Mann stieg immer mehr in der Gunst seines Gönners und für diesen war nichts unmöglich, was seinen Günstling betraf; denn als im Winter 1850 zu 1851 die Armee mobilisirt wurde, wußte Hinkeldey auf Patzke's dringenden Wunsch durch Fürsprache es dahin zu bringen, daß der Letztere als Offizier der Armee rehabilitirt wurde. Das Offiziercorps des 20. Landwehr-Regiments wählte ihn zum Hauptmann und von seinen militairischen Antecedentien sprach Niemand mehr.

Ja, was noch mehr sagen will, Hinkeldey verschaffte ihm, wie seinem anderen Günstling Stieber, bei vorkommenden Gelegenheiten die große Vergünstigung, Sr. Majestät dem hochseligen Könige Immediatvorträge halten zu dürfen!

Was konnte Patzke noch weiter wünschen? — Gab es für ihn, den unfreiwillig verabschiedeten Offizier, den früheren darbenden Vigilanten der geheimen Polizei, noch einen unerfüllten Wunsch?

Digitized by Google

Ja, einen; nämlich den, Vermögen zu erwerben. Auch dieser Wunsch sollte dem „patriotischen“ und „gesinnungstüchtigen“ Manne erfüllt werden. Es boten sich ihm zwei Wege dar: Rummelsburg und die Ausbeutung der ihm ertheilten Machtvollkommenheit, Concessionen der Schankwirthe ꝛc. zu ertheilen und zu entziehen. Man muß die letzten zehn Jahre als Berliner mit verlebt haben, um zu wissen, was auf diesem Gebiete geleistet worden ist! Aber nicht er allein, auch mancher seiner Untergebenen verschmähte in der Ausbeutung dieses Rechts nichts. Ist uns doch ein Fall bekannt, wo einem hiesigen Restaurateur so lange von seinem Revierlieutenant zugesetzt wurde, bis der Wirth sich zu einer Zahlung von 50 Thlr. bequemte. Der Mann schenkt heut noch Bier, aber der Herr Lieutenant ist auch noch im Amte. Wollte der Untersuchungsrichter sich die Akten über Concessionsertheilungen und Concessionsentziehungen von Seiten des Herrn Patzke ablangen und besonders die Leute, denen die Concession anfänglich verweigert, später aber doch ertheilt wurde, eidlich darüber verhören, wie viel ihnen ihre Concessionen gekostet, es würden haarsträubende Dinge zu Tage kommen.

Wer kennte die edlen Kämpen des Herrn Patzke nicht! Die Kaiser, Born, von Haake, Greiner, von Kornatzky, Schmidt, Köhler u. s. w. u. s. w.

Vor Allem sei uns erlaubt, am jenen berühmten Patzkeschen Adjutanten, den Lieutenant Born zu erinnern, der einen berliner Weinwirth, Namens Biesel ohne Weiteres zur Stadtvoigtei schickte und einschließen ließ, weil dieser es nicht dulden wollte, daß der kleine Polizei-Pascha in einem Cabinet des Delikatessenkellers, wo er sich mit

Digitized by Google

dem Eheweibe eines berliner Bierwirths allein befand, die Gasflammen ausdrehte! Wie lange mußte die Presse gegen die Beibehaltung eines solchen Mannes als Polizeibeamter protestiren, ehe derselbe wirklich aus dem Dienst entfernt wurde!

Und mit solchen Subjekten umgab sich der Chef der polizeilichen Exekutive, dem Leben, Gut und Ehre der Bewohner der Hauptstadt anvertraut waren, mit solchen Subjekten, die in der That überwachungsbedürftiger waren, als das ihnen zur Ueberwachung zugewiesene Volk.

Sein Wunsch, Gelegenheit zu haben Vermögen zu gewinnen, wurde ihm durch die Stiftung des so berühmt gewordenen Pensionsfonds erfüllt. Derselbe wurde aus Beiträgen gebildet, die sich jeder berliner Schutzmann allmonatlich mit 15 Sgr. von seinem Gehalte abziehen lassen mußte. Mit den Geldern dieses Fonds wurde in dem eine halbe Meile von Berlin belegenen Rummelsburg jene bekannte Anstalt angelegt, die als ein Art Verbrecherkolonie und als eine Filial-Strafanstalt der Zuchthäuser zu Spandau und Brandenburg, des Moabiter Zellengefängnisses und der berliner Stadt- und Hausvoigtei dienen sollte. Diese sämmtlichen Strafanstalten mußten für die der Rummelsburger Anstalt überwiesenen Gefangenen, welche hauptsächlich zum Arbeiten im Freien angehalten werden sollten, eine angemessene Entschädigung zahlen.

Mit dem Gelde der armen Schutzleute wurde in unverantwortlicher Weise von Seiten Patzke's gewirthschaftet, denn für die 200 Morgen Land der Lichtenburger Feldmark, die meist aus Sandland und sauren Wiesen bestanden, zahlte er nicht allein durchschnittlich

Digitized by Google

7—10 Thlr. Jahrespacht pro Morgen, sondern noch außerdem 5—10 Thlr. Entschädigung pro Morgen für den angeblich darin enthaltene Dung. Mit ungeheuren Kosten wurde eine Berieselung der Wiesen hergestellt und rajolt und in einer unsinnigen Weise gewirthschaftet, so daß ein Sachkundiger darüber nur mitleidig lächeln konnte. Und wie sollte und konnte es auch anders sein?! Was verstand Patzke und die ganzen in Rummelsburg bei der Ackerwirthschaft thätigen Polizeibeamten wohl von Ackerbau? Wer sich davon überzeugen wollte, der mußte es sehen, mit welchen enormen Kosten für diese Bauerwirthschaft, denn mehr konnte sie ihrem Umfange nach nie sein, ein lebendes und todtes Inventarium angeschafft wurde, als handle es sich darum, ein Rittergut zu dotiren. Wie sollte eine so betriebene Wirthschaft wohl rentiren!

Patzke agirte mit den Geldern seiner Untergebenen, wie es ihm gefiel, denn das ihm zur Seite gesetzte Curatorium war von keiner Bedeutung, bestand es doch nur aus drei Polizei-Lieutenants, die als Curatoren der Stiftung figurirten, und denen kaum eine berathende, geschweige gar beschließende und entscheidende Stimme in den Angelegenheiten der Stiftung zustand, was jedem erklärlich sein wird, der mit den Disciplinarverhältnissen der berliner Schutzmannschaft unter dem Hinkeldey-Patzkeschen Regiment vertraut ist.

Mit der Verbrecherkolonie sollte es aber nicht lange dauern. Bei der innegehaltenen Wirthschaft kam die Verpflegung der Gefangenen bei weitem theurer als die Vergütigung betrug, welche die betreffenden Anstalten für sie zahlten, und als Patzke an letztere eine Mehrforderung

Digitized by Google

für die Gefangenen stellte, wurden diese von den verschiedenen Direktionen zurückgeholt und die Freude mit dem Patzkeschen Botanybay en miniature hatte ihr schnelles Ende erreicht.

Nun war Patzke rein auf die Erträge der Landwirthschaft angewiesen! einer Landwirthschaft von 200 Morgen Sandland und Sauerwiesen, auf der durchschnittlich 9 Arbeitspferde, etwa 50 Kühe und die dazu nöthigen Knechte und Mägde gehalten wurden. Außerdem mußten noch Tagelöhner zur Besorgung der Feldarbeiten genommen werden, deren Lohn bei der großen Nähe Berlins enorm hoch war. Das wenige Getreide, das gewonnen wurde, reichte kaum für die Consumtion der Knechte und Kuhmägde hin, dasselbe war mit dem Heu bezüglich der Pferde und Kühe der Fall und somit bestand der reelle Gewinn einzig und allein in dem Ertrag der Milchwirthschaft, der aber wiederum durch den hohen Pacht der Ländereien vollständig absorbirt wurde.

Patzke mußte auf andere Mittel sinnen, um einen Ertrag aus der unsinnig angelegten und verwalteten Bauernwirthschaft zu Rummelsburg zu ziehen und so fiel er denn auf die Einrichtung einer Brodbäckerei, mit deren Begründung er sich schon zur Zeit getragen hatte, als die Verbrecherkolonie noch in Rummelsburg bestand und welcher letzteren, sowie der berliner Schutzmannschaft, diese Bäckerei das nöthige Brod liefern solte.

In Begleitung des Polizeihauptmanns Lorré trat er eine größere Reise durch Frankreich und Belgien an, um dortige derartige Brodbäckereien zu studiren und als beide, genügend informirt, von ihrer Reise zurück waren, wurde

Digitized by Google

nicht bloß eine Brodbäckerei, sondern auch eine Dampfmahlmühle ins Leben gerufen.

Die letztere war aber nicht lange in Thätigkeit. Nur zu bald stellte sich heraus, daß das von ihr gelieferte Mehl bedeutend theurer zu stehen kam, als das von den weniger kostspieligen Wasser- und Windmühlen; die Dampfmahlmühle Patzke's ruhte bald ganz und für immer.

Aber mit der Bäckerei war es gleichfalls nichts. Die Consumtion der Schutzmannschaft beschäftigte sie nicht genügend und so legte Patzke denn ganz dreist Verkaufsstellen der Rummelsburger Bäckerei in Berlin an, gegen welche die berliner Bäcker aber so einstimmig protestirten, daß das Ministerium des Innern den Betrieb einer Bäckerei auf den Namen der Schutzmannschaft für unpassend erklärte, worauf die Bäckerei einging und später für 2400 Thlr. an Private verpachtet wurde.

Zu den Patzkeschen Verschwendungen in Rummelsburg gehört auch der Bau einer Kirche für die dortigen Strafgefangenen, der nicht etwa im Frühling oder Sommer angefangen und beendigt, sondern im Herbst und Winter, was zur Folge hatte, daß die Kirche schon im nächsten Jahre renovirt werden mußte.

Ebenso wurde ein Thurm aufgeführt zu dem Zwecke, auf demselben eine Fahne aufzustecken, wenn sich der Gewalthaber in Rummelsburg befand.

Bedeutende Summen wurden verschwendet in Maschinen zur Ziegelfabrikation, Schweineställe, die geheizt wurden und von denen der Minister des Innern von Westphalen, als er einmal die Anstalt besuchte, meinte, darin könnte eine Gräfin wohnen, so sauber und elegant

Digitized by Google

waren sie; aber weder Ziegelfabrikation, noch Schweinemast wollten die Stiftung der armen Schutzmänner reich machen.

Die Milch wurde in Hunderten von Porzellankruken nach Berlin befördert, von denen jede 1 Thlr. kostete und die für ein Spottgeld beseitigt wurden, als Patzke sich überzeugte, daß sie unpraktisch und zu zerbrechlich waren.

Theure und unbrauchbare Brodwägen brachten das Brod nach Berlin, und auf den Böcken saßen königliche Beamte als Kutscher. Auch diese Wägen, deren jeder einige hundert Thaler kostete, mußten bald wieder abgeschafft werden.

Ja die Kuhmägde wurden uniformirt und zu Chorgesängen angehalten, denen der Leiter all' dieser unsinnigen Dinge, dessen Platz in Berlin gewesen wäre, mit Vergnügen zuhörte.

Zu den Verschwendungen müssen wir endlich auch das aus der Stiftskasse der Schutzmannschaft dem verstorbenen von Hinkeldey errichtete Denkmal in Rummelsburg zählen, das unter des Präsidenten von Zedlitz Genehmigung errichtet wurde und den „dankbaren" Schutzmännern mehre tausend Thaler kostete; doch ist dies vielleicht nicht ohne Absicht und Zweck geschehen, denn daß dem Verstorbenen die Stadt Berlin ein Denkmal errichten würde, darauf darf er nicht zählen.

Die elegante Sommerwohnung in Rummelsburg, die der Stiftskasse über 800 Thlr. einzurichten kostete, bezahlte Patzke erst im Jahre 1859 zum ersten Male mit 50 Thlr. Miethe. Hier hielt er sich den größten Theil der Zeit auf und liquidirte täglich 3 Thlr. Diäten, so oft er sich nach

Digitized by Google

seinem Sommersitz begab, ganz abgesehen davon, daß er sich als Direktor der Anstalt 1000 Thlr. Jahresgehalt aus der Stiftskasse, und außerdem noch dem Rechnungscontroleur und den Curatoren 1220 Thlr. zugelegt hatte.

Dafür hatte das Curatorium aber auch nichts dagegen, daß der Gewalthaber zu Weihnachten 1858. 373 Thlr. und zu Weihnachten 1859 233 Thlr. an seine Günstlinge, die Lieutenants Höhne, Müseler, Dennstädt, Schmidt, Polizei-Sekretär Brück, die Wachtmeister Pritschow und Schütz und die Schutzmänner Zinke, Köhler, Zeidler und Winsbruck vertheilte, wobei er aber auch sich selbst nicht vergaß, denn von den 373 Thlrn., die zu Weihnachten 1858 vertheilt wurden, erkannte er sich den Löwenantheil mit 200 Thlr. zu. Wer die Richtigkeit dieser Angaben bezweifeln sollte, den verweisen wir auf das folgende Ministerial-Rescript:

An den Polizei-Präsidenten Freiherrn von Zedlitz
Hochwohlgeboren.

Nach den Büchern der Pensions-Zuschuß-Kasse der hiesigen Schutzmannschaft sind in den Jahren 1855 bis 1859 aus dieser Kasse an eine beträchtliche Zahl von Beamten des Königlichen Polizei-Präsidii Gratifikationen gezahlt worden. In den Jahren 1855 bis 1857 steigt die Zahl der hiermit bedachten Beamten auf 40—50 und die Summe der Gratifikationen auf resp. 1263 Thlr., 1376 Thlr. und 1028 Thlr.

Unter Bezugnahme auf den Erlaß Seiner Excellenz des Herrn Ministers des Innern vom 12. September d. J., betreffend die von dem

Literaten Eichhoff gegen die Verwaltung der gedachten Kasse erhobenen Beschuldigungen, werden Euer Hochwohlgeboren ergebenst ersucht, für die durch diesen Erlaß eingesetzte Commission so bald als möglich gefälligst diejenigen Geschäfte mir näher anzuzeigen, welche für die Pensions-Zuschuß-Kasse von jedem der betreffenden Beamten besorgt und durch diese Gratifikationen remunerirt worden sind.

Berlin, den 29. Oktober 1860.

Der Unterstaatssekretair des Königlichen Ministerium des Innern.

gez. Sulzer.

Wer ermächtigte den Freiherrn von Zedlitz und Patzken so über das Eigenthum der armen Schutzmänner zu verfügen? Und enthält dieses Rescript des Herrn Sulzer nicht einen deutlichen Fingerzeig, welche Art der Antwort man erwartete? Wo hatte Eichhoff je in einer seiner Broschüre, davon gesprochen, daß die fraglichen Gratifikationen für „Geschäfte" im Interesse des Pensionsfonds bewilligt worden seien? — Der Herr von Zedlitz hat hoffentlich den Fingerzeig verstanden, denn diese ganze Gratifikationsgeschichte ist todt!

Und das Alles auf Kosten der armen, wider ihren Willen besteuerten Schutzmänner!

Nicht besser wurde mit der zur Stiftskasse gehörigen Sterbekasse der Schutzmannschaft verfahren.

Ganz unverantwortlich wurde aber mit den aus Staatsmitteln besoldeten polizeilichen Kräften gewaltet und geschaltet. Die vorher genannten, in der Rummelsburger

Digitized by Google

Anstalt beschäftigten vier Schutzmänner Köhler, Zinke, Winsbruck und Zeidler wurden auf Staatskosten uniformirt und bezahlt, um auf dem Rummelsburger Bauernhof Aufseher zu spielen, die Kuhmägde zu controliren und den Milchverkauf zu betreiben.

Sehr richtig sagt Wilhelm Eichhoff in seinen Silhouetten:

„Dem Ausbeute-System des von Hinkeldeyschen Beamtenthums verdankt Rummelsburg sein Entstehen."

Und wer verstand das Ausbeuten besser als Patzke?

Wir haben soeben gesehen, daß er sich als Direktor der Rummelsburger Anstalt, einen Jahresgehalt von 1000 Thlr. eigenmächtig zugelegt hatte, denn das von ihm eigenmächtig eingesetzte Curatorium kann kaum als existirend angesehen werden; allein seine Diätenliquidationen — nämlich für Reisen mit Dienstpferden nach seiner Sommerwohnung — sollen alljährlich früher stets die Höhe von 1200 — 1500 Thlr. betragen haben. Erst im Jahre 1858 trat eine Ermäßigung ein: in diesem Jahre liquidirte und empfing er nur 656 Thlr. Nun zähle man die Weihnachts-Remuneration von mehren hundert Thalern, die sich der Chef der exekutiven Polizei eigenmächtig alljährlich aus dem Stiftungsfond zulegte, hinzu, und man wird gestehen müssen, die Erwerbung seines Ritterguts in Mecklenburg wird erklärlich.

Noch sehen wir aber immer nur den Exploitateur, der Geld zusammenzuschlagen weiß, bald werden wir aber den Fälscher, Betrüger und treulosen Beamten in ihm kennen lernen, der ihm in amtlicher

Digitized by Google

Eigenschaft anvertraute Gegenstände und Gelder unterschlägt!

Aber so weit sind wir noch nicht!

Eichhoff beschuldigt ihn ferner, 300 Thlr. Futtergelder für Pferde erhalten zu haben, die er gar nicht besessen, und anstatt sich die nöthigen Dienstpferde zu halten, stets oder doch zumeist von den Dienstpferden der Schutzmannschaft Gebrauch gemacht zu haben, so daß also der auf Magistratskosten erhaltene Fourage-Depot durch ihn arg benachtheiligt worden ist.

Was soll man aber zu dem Ausgabe-Etat des Rummelsburger Bauernhofes sagen, wenn man denselben für das Verwaltungsjahr vom 1. October 1858 bis 30. September 1859 in nachstehenden Positionen detaillirt findet?

An den Obersten Patzke für Reisen ꝛc. . .	800	Thlr.
Dem Calculator Rechnungsrath Migolsky	500	=
Den Curatoren, Polizei-Lieutenants Kuntzen, Hoppe, Börner	720	=
Dem Wirthschafts-Inspector, Amtm. Fritschen	500	=
Dem Schutzmann Zinke außer freier Station	120	=
Dem Polizei-Secretair Holbein	180	=
Dem Schutzmann Dietrich	72	=
Der Wirthschaftsmamsell Schmidt	180	=
Dem Gärtner	180	=
Dem Kuhinspector	240	=
Dem Milchconducteur	240	=
Den 5 Kutschern à 8 Thlr. Monatslohn . .	480	=
Dem Oekonom für deren Verpflegung monatlich à 8 Thlr	480	=
Den 6 Kuhmägden monatl. à $2^1/_2$ Thlr. Lohn	180	=

Digitized by Google

Dem Oekonom für deren Verpflegung monatlich à 8 Thlr.	576 Thlr.
Den 4 Stallleuten monatlich à 15 Thlr.	720 "
Dem Sattler etwa	150 "
Dem Schmied etwa	300 "
Pacht für die Ländereien	2000 "
Gratifikationen etwa	300 "
Arbeitslöhne etwa	1500 "
Rajolen und Berieseln der Wiesen etwa	2000 "
Feuer- und Hagelversicherung etwa	100 "
Anderweitige Ausgaben mindestens	1000 "
Ungefähre Summe:	13,518 Thl.!!!

In Rummelsburg waren stets einige Dienstpferde der Schutzmannschaft stationirt, die natürlich zu Arbeiten der Ackerwirthschaft verwendet wurden und ihr Futter aus dem magistratlichen Fouragedepot erhielten.

Der von den Pferden der Schutzmannschaft gewonnene Dung wurde mit Schutzmannspferden nach Rummelsburg hinausgefahren und der Magistrat hier abermals um den Dung und die Arbeitskraft der Pferde benachtheiligt, gleichwie ihm auch die Reparaturen der dazu verwandten Fuhrwerke zur Last geschrieben wurden.

Im Winter von 1859 zu 1860 wurden nach Patzke'scher Idee und Angabe etwa 500 Thlr. für das Anfahren von Sand behufs Rajolens der Wiesen und 70—80 Thlr. für Grassamen verausgabt, der auch ausgesät wurde, aber auf dem schlechten Boden nicht aufging. Dabei darf nicht unerwähnt bleiben, daß man im Herbste 1858 diese Wiesen zu Acker gemacht hatte, sie aber wieder in Wiesen um-

Digitized by Google

wandelte. Im Sommer 1859 wurde eine Berieselung dieser Wiesen durch die Berliner Wasserleitung vorgenommen, die der Kasse der Stiftung beinahe 200 Thlr. kostete.

Ebenso illusorisch war die Schweinemast. Für 17 Thlr. das Stück kaufte man die mageren Schweine an und schlug sie im Wege der Auction nach langer Mast für 40 Thlr. das Stück nicht los, weil Patzke ganz genau die Preise der verschiedenen Mastthiere angegeben hatte und sie darunter nicht verkauft werden durften; später, zu ganz ungelegener Zeit, war er froh, für das Stück 20 Thlr. zu erhalten.

Nun warf er sich auf eine Milchwirthschaft, ließ mit mehr als 2000 Thlr. Unkosten die Ställe in Kuhställe umwandeln und schaffte Kühe an. Seinem Milchmakler Blumenthal in Berlin zahlte er für die ersten 400 Quart Milch, die dieser absetzte, pro Quart $1\frac{1}{2}$ Pfennig Provision, und für jedes fernere durch ihn verkaufte Quart 3 Pfenn. Blumenthal soll sich nach diesem contraktlichen Abkommen monatlich oft über 100 Thlr. gestanden haben. Für diese Provision lag es ihm noch ob, die Gelder von den verschiedenen Milchfrauen einzuziehen und an die Schutzmanns-Pensions-Zuschuß-Kasse abzuführen.

Noch einer Thatsache wollen wir hierbei gedenken, die Manchem als etwas Komisches erscheinen dürfte. Zum Belegen der Rummelsburger Kühe wurde bis in's Jahr 1860 ein Bulle gehalten. Gleichzeitig war der berittene Schutzmann Brenneke mit dem amtlichen Auftrage in Rummelsburg stationirt, die Kühe, auf welche der Bulle aufsetzte, zu halten, um den Kühen das Davonlaufen unmöglich zu machen und dem Bullen seine Aufgabe zu er-

Digitized by Google

leichtern. Dafür erhielt der Schutzmann Brenneke außer seinem vollen, dem Magistrat zur Last fallenden Gehalt monatlich 13 Thlr. Remuneration aus der Pensions-Zuschuß-Kasse, nämlich 5 Thlr. baar und 8 Thlr. Kostgelder, die dem Oekonomen des Etablissements für seine Beköstigung gezahlt wurden.

Wer sich überhaupt eine Idee davon machen will, womit der Oberst der Berliner Schutzmannschaft sich auf dem Rummelsburger Bauernhof beschäftigte, der lese nachfolgendes merkwürdige Document, das eine Instruction für den Kuh-Inspector ist.

Instruction für den Kuh-Inspector.

Für die specielle Beaufsichtigung der Kuhställe, für die Fütterung, Reinigung und Pflege der Kühe, für die Behandlung der Milch im Kuhstall, sowie für die Beaufsichtigung beim Melken habe ich beschlossen, einen zweiten Inspector anzustellen.

Demselben werden nachstehende Pflichten übertragen:

1) In Betreff der Fütterung und des Melkens.

Die Fütterung geschieht nach den von mir bestimmten Futtersätzen, täglich von des Morgens 3 bis 7 Uhr, Mittags von 11 bis 2 Uhr, Abends von 6 bis 9 Uhr.

Der Inspector hat darauf zu sehen, daß die Krippen und Raufen vor jedem Füttern gehörig gereinigt werden. Er sorgt dafür, daß das festgesetzte Futterquantum in vollständig unverdorbenem und gutem Zustande nach der vorgeschriebenen Reihenfolge verabreicht wird. Kühe, welche schlecht fressen, sind im Rapporte besonders zu bezeichnen; Kühe, welche Symptome von Krankheiten zeigen, sind sofort zu isoliren und in den Krankenstall zu bringen, auch

Digitized by Google

augenblicklich thierärztliche Hülfe zu requiriren, und daß dies geschehen, im Rapport zu vermerken.

Dem Inspector lege ich hiermit die volle Verantwortung auf, nur gutes vorschriftsmäßiges und vollkommen gesundes Futter den Kühen zu verabreichen.

Die Rationssätze sind auf der im Kuhstall befindlichen Tafel zu bezeichnen.

2) In Betreff des Melkens.

Das Melken beginnt täglich des Morgens um 2 Uhr und muß bis spätestens 5 Uhr incl. des Kühlens der Milch beendet sein, Mittags von 11 bis 2 Uhr und Abends von 6 bis 9 Uhr.

Für je 10 Kühe wird eine Magd zum Melken gutgethan.

Der Inspector hat dafür zu sorgen, daß diese Mägde beim Melken stets in dem vorgeschriebenen sauberen Anzuge erscheinen, unter allen Umständen müssen die Kopftücher umgemacht und die Hände sauber gewaschen sein. Unmittelbar vor jedem Melken wird das Euter der Kuh mit lauwarmem Wasser und einem reinen Handtuch sorgfältig abgewaschen, desgleichen muß jede Magd nach dem Melken jeder Kuh sich die Hände waschen.

Die Seihtücher müssen täglich rein und sauber ausgewaschen und stets vollkommen weiß sein. Desgleichen müssen die Milchkannen sorgfältigst gescheuert und von allen Flecken frei sein.

Zu jedem Melken wird vorher das Waschbecken aufgestellt und für jeden Tag sind zwei reine Handtücher zu liefern.

Digitized by Google

Nachdem eine Milchkanne gefüllt, beginnt sofort das Kühlen der Milch in der vorgeschriebenen Weise.

Der Inspector hat die Pflicht, unter keinen Umständen die Milch früher aus dem Kuhstall nach dem Milchkeller an die Wirthschaftsmamsell zu übergeben, wenn sie nicht auf eine Temperatur von mindestens 12 Grad Reaumur gebracht worden ist.

Der Inspector hat darauf zu sehen, daß jede Kuh vollständig ausgemolken wird, und daß die Mägde beim Melken nicht schlafen, weshalb er sich während des Melkens auch unmittelbar auf den Gängen hinter den Mägden aufzuhalten hat.

Der Inspector ist sowohl beim Melken als beim Füttern stets persönlich gegenwärtig. In Krankheits- oder sonstigen Abwesenheitsfällen kann er durch den Wirthschafts-Inspector vertreten werden. In beiden Fällen ist dies jedoch im Rapport zu bemerken, auch muß beim Verlassen des Gehöfts nach der Stadt oder sonst über Land zuvor Urlaub bei mir nachgesucht werden.

Der Inspector führt persönlich im Kuhstall das Melkbuch und bescheinigt die Richtigkeit der eingetragenen Milcherträge. Nach beendigtem Melken übergiebt er persönlich die gemolkene Milch an die Wirthschaftsmamsell durch einen Zettel, auf welchem der Gesammtertrag verzeichnet steht.

3) In Betreff des Putzens.

Nachdem das Melken begonnen und das Abmisten stattgefunden hat, werden sämmtliche Kühe durch die Knechte zuvörderst mit trockenem Stroh sorgfältig ab- und trocken

Digitized by Google

gerieben, und beginnt hierauf sogleich das Putzen mit Striegel und Kartätsche. Ganz ebenso wie bei den Pferden.

Nach dem Putzen wird frisch eingestreut und der ganze Stall sorgfältigst gereinigt und die Gänge mit trocknem Sand bestreut.

4) Allgemeine Bestimmungen.

Sämmtliche im Kuhstall beschäftigten Personen sind der Disciplin des Inspectors allein untergeordnet. Er ist befugt, die ihm tauglich erscheinenden Leute anzunehmen und die untauglichen und unfolgsamen zu entlassen.

Ich erwarte von ihm eine strenge Beaufsichtigung sowohl in sittlicher als dienstlicher Beziehung über die ihm übergebenen Leute, jedoch auch gleichzeitig eine humane Behandlung derselben. Beim Melken, beim Putzen, beim Füttern darf nur gerade das gesprochen werden, was für das Geschäft erforderlich ist; alle unnöthigen, namentlich lauten Unterhaltungen stören die Aufmerksamkeit bei der Arbeit und sind nicht zu dulden.

Der Inspector führt die auf die Kuh-Wirthschaft erforderlichen Listen und fertigt tagtäglich einen Rapport an über das Ergebniß des Melkens, der Fütterung und was sonst etwa Bemerkenswerthes im Kuhstalle vorgekommen ist.

Der Inspector erhält eine monatliche Remuneration von 20 Thlrn. nebst freier Wohnung, hat aber für seine Beköstigung selbst zu sorgen.

Für das dem Inspector zu übergebende Inventarium hat derselbe vor Antritt seines Dienst-Verhältnisses eine Caution von Ein Hundert Thalern einzuzahlen.

Seine Anstellung erfolgt vorläufig nur provisorisch, er kann von mir jederzeit entlassen werden und zwar ohne

Digitized by Google

alle Angabe von Gründen; auch wird hierbei ausdrücklich jeder sonstige allgemeine Rechtsanspruch ausgeschlossen. Dagegen gebe ich hiermit dem Inspector zu erkennen, daß, wenn er bemüht ist, das Interesse der Verwaltung zu fördern, die ihm hier übertragenen Pflichten gewissenhaft und treu zu erfüllen, ich gern bereit sein werde, in jeder Weise sein Diensteinkommen zu verbessern und überhaupt für ihn nach Möglichkeit zu sorgen.

Es versteht sich von selbst, daß, wenn außer den hier bezeichneten besonderen Verpflichtungen von mir noch andere Leistungen gefordert werden, diese ebenso zu erfüllen sind, als wenn sie hier bezeichnet worden wären.

Vor dem Eintritt in sein Dienst-Verhältniß hat der Inspector diese Instruction mit dem Bemerken zu unterschreiben, daß sie ihm vor dem Eintritt in sein Dienst-Verhältniß genau bekannt gewesen, er sie selbst durchgelesen und sich verpflichtet hat, dieselbe gewissenhaft und treu nach besten Kräften zu befolgen.

Berlin, den 20. Juni 1860.

gez. Patzke.

Wie bedeutend die Einnahme sein muß, kann man sich selbst berechnen, wenn man erwägt, daß neben dem in der Wirthschaft gewonnenen Futter noch bedeutende Ankäufe gemacht werden müssen. So wurden Beispiels halber im Monat Juli d. J. 600 Thlr., sage: „Sechshundert Thaler" für den Ankauf von Futter baar verausgabt; u. A. wurde aus Lichtenberg Grünfutter besorgt, welches man vom Acker weg den Morgen Wickenhafer mit 18 Thlr., die Qu.-R. Luzerne mit $1\frac{1}{2}$ bis $2\frac{1}{2}$ Sgr. gekauft hatte; ein starkes zweispänniges Fuder, deren für die Wirthschaft

Digitized by Google

täglich drei gebraucht wurden, kam somit auf 4—6 Thlr. zu stehen!

Was aber die hohen Gehalte und Lohnsätze betrifft, so höre man, was in der Beziehung in Rummelsburg geleistet wurde. Vorher rufe man sich noch in's Gedächtniß zurück, daß das Areal der Rummelsburger Landwirthschaft im Ganzen 350 Morgen beträgt.

Aus deren Einnahmen erhalten:

Der Wirthschafts-Dirigent jährlich	1000	Thlr.
Der Wirthschafts-Inspector jährlich	500	=
Der Kuhinspector monatlich . .	20	=
Die Milchmamsell monatlich . .	15	=
Ein Stallknecht monatlich . . .	4—5	=
Ein Futtermeister monatlich . . .	12	=
Ein Pferdeknecht jährlich . . .	50	=
Ein Melkmädchen jährlich . . .	35	=
Ein männlicher Tagelöhner täglich	—	= 15 Sgr.,

welcher letztere Lohnsatz in der Aerndte auf 20—25 Sgr. sich erhöht. Beim Kartoffelscharren werden für den Berliner Scheffel 2 Sgr. bewilligt, so daß für jeden Arbeiter ein Tageslohn die Höhe von 25 Sgr. bis 1 Thlr. erreicht!

Und dabei florirt die Rummelsburger Musterwirthschaft nun schon im zehnten Jahre.

Von den 350 Morgen Pachtländereien des Rummelsburger Bauernhofs, von denen höchstens 30 — 40 Morgen kleefähig waren, wurde der Morgen jährlich mit 8—15 Thlrn. Pacht verzinst — nehmen wir auch nur den niedrigsten Satz hiervon, 8 Thlr. Jahrespacht für einen Morgen Land, dessen Güte zwischen 3- bis 9jährigen Roggenland schwankt! Und dabei darf nicht außer Acht

Digitized by Google

gelassen werden, daß diese Ländereien nach allen Weltgegenden hin zerstreut liegen, ihre Bestellung also eine sehr beschwerliche, kostspielige und zeitraubende ist.

In den Briefen des Amtmanns *** über die Musterwirthschaft zu Rummelsburg heißt es wörtlich:

Wenn der Wirthschaftsdirigent Patzke einen Wirthschaftsbeamten zu engagiren beabsichtigt, ist er, was ihm im Uebrigen seine ärgsten Feinde nicht nachzusagen wagen, die Liebenswürdigkeit selbst, und seine Reden sind honigsüß. Eine seiner stereotypen, mit freundschaftlichem Achselklopfen verbundenen Redensarten ist in solchem Falle die: „Einen kann ich schon fest machen!" Daß Herr Patzke hierbei ganz besondere Ansichten von der Mastungsfähigkeit haben muß, kann man daraus entnehmen, daß die Herrlichkeit nie lange dauert, und daß er seine Inspectoren sehr oft wechselt, ohne auf deren Fütterungszustand irgendwelche besondere Rücksicht genommen zu haben.

In Rummelsburg werden nur Milchkühe gehalten. Als ich den dortigen Kuhstall besichtigte, wurde ich von vornherein in einen lächerlichen Irrthum versetzt. Einen am Kuhstall unter Dach und Fach angebrachten Behälter von ziemlichem Umfange hielt ich nämlich für eine Badewanne für neugeborene Kälber, bis mir die Aufklärung wurde, daß dieser Behälter eine Erfindung des Herrn Patzke, ein nach seinen besonderen Angaben construirter Milchkühler sei, über dessen Zweckmäßigkeit die Gelehrten freilich noch im Unklaren sich befinden sollen. Auf die Kühe wird überhaupt eine anerkennenswerthe Sorgfalt verwendet, und wie weit dieselbe stellenweise sich erstreckt, kann man daraus entnehmen, daß eine Zeit lang der Kuh, wenn

Digitized by Google

sie sich entleeren wollte, je nachdem ihr Bedürfniß anscheinend wässeriger oder kothiger Natur war, mit Topf oder Strohwisch Hilfe geleistet wurde; auch haben zur selben Zeit einem on dit zufolge je 5 Kühe ein Taschentuch, oder richtiger ausgedrückt — sit venia verbo — einen Rotzlappen gehabt, damit sie sich durch Auslecken der Nasenlöcher, wie das beim Rindvieh gäng und gäbe ist, die Zunge nicht verunreinigen und dadurch ihren Geschmack verderben möchten. Daß die Ställe mit sogenannten Schrubbern noch heute allwöchentlich gescheuert werden, ist Thatsache.

Der Normalviehstand sind 60 Kühe, größtentheils holländische Race. Der Einkaufspreis für die jetzt vorhandenen beträgt 125 Thlr. pro Stück und sind dieselben durch den Commissionär Fürstenberg, einen Herrn, der hohe Preise zu schätzen weiß und den man für luxuriöse Bedürfnisse jedem empfehlen kann, besorgt worden.

Der Milchertrag stellte sich im Durchschnitt pro Kuh auf 7—8 Quart täglich. Sehr häufig reichte das gewonnene Quantum nicht aus, um allen eingegangenen Bestellungen gerecht zu werden: dann wurde Milch noch besonders angekauft.

Jede Kuh hatte über ihrem Stande eine Tafel hängen, auf der ihre Nummer, ihr Name und das Milchquantum, welches ihr jedesmaliges Melken erzielte, verzeichnet waren.

An beaufsichtigendem und arbeitendem Personal waren im Kuhstall thätig:

ein Kuh-Inspector, dessen Instruction zum Beweise, wie der Wirthschaftsdirigent auch den geringfügigsten Dingen seine umsichtige Fürsorge widmete, wir bereits mitgetheilt haben;

Digitized by Google

eine Milchmamsell,
zu je 10 Kühen ein Stallknecht,
ein Futtermeister und
5—6 Melkmädchen.

Den Letzteren wurden von ihrem Lohn jährlich 5 Thlr. in Abzug gebracht, wofür sie gleichmäßige Kleidung erhielten, die sie beim Melken anziehen mußten. Sie bestand in einem weißen Kopftuch und einer weißen Schürze, in einer Jacke und einem Rocke von halbwollenem graumelirtem Stoffe. Ob den Stallnymphen auch Crinolinen geliefert wurden und im Bejahungsfalle mit wie viel Stahlreifen, haben wir nicht in Erfahrung bringen können.

Amtmann *** schließt seine Briefe mit den Worten:

„Dem Wirthschafts-Chef Patzke, der ohne eine Ahnung von dem Betriebe einer Landwirthschaft nach rationellen Grundsätzen mit Hülfe der ihm zur Verfügung gestellten enormen Capitalien, die nicht einmal sein Eigenthum waren, jene verrückte, trotz ihrer scheinbaren Ordnung bodenlos liederliche Wirthschaft geführt hat, kann ich nur empfehlen, nach Schilda sich zu begeben, eine Akademie daselbst zu gründen, um junge Schildaer nach seinem System auszubilden, in Schilda zum Professor der Landwirthschaft zu avanciren und als Dissertation eine Abhandlung über das zeitgemäße, den Verhältnissen der Rummelsburger Landwirthschaft völlig angemessene Thema:

Ueber die künstliche Vermehrung der Heuschrecken

zu schreiben.

Als die Brodbäckerei noch in Rummelsburg existirte, wurden einzelne Schutzmänner gezwungen, nicht bloß ihren

Digitized by Google

Collegen, sondern auch Privatpersonen die von ihnen bestellten Brode zuzutragen, und wer sich weigerte, dies zu thun, wurde mit Arrest und anderen Disciplinarstrafen wegen „Widerspenstigkeit" heimgesucht.

Während die Bäckerei noch der Schutzmannschaft gehörte, betrachtete es Patzke als don gratuit der Schutzmannschaft, wenn er für den Bedarf seines Haushalts täglich zwei Brode entnahm, wie er zu gleichem Zweck die von ihm gebrauchten Kartoffeln auf Rechnung der Haus- und Hofwirthschaft den dort lagernden Vorräthen, noch bis in die neueste Zeit entnahm.

Als die Bäckerei verpachtet wurde, waren die Unternehmer entweder contractlich oder durch stillschweigendes Uebereinkommen verpflichtet, täglich je 2 Brode für den Haushalt Patzke's und für den des Präsidenten von Zedlitz unentgeltlich zu liefern: ein Abkommen, das den Unternehmern allerdings nur Nutzen bringen konnte!

Schade nur, daß Niemand erfahren hat, wofür der Rummelsburger Bauernhof, dessen Werth Patzke auf **45,000 Thlr.** angab, verkauft worden ist!

Digitized by Google

Drittes Kapitel.

Die Rummelsburger Strafanstalt. — Gewaltthätigkeiten und grausame Behandlung der Gefangenen. — Das Hinkeldey'sche Regulativ. — Die dem „Stiftungsfonds" in Berlin gehörigen Gebäude. — Der Schwindel mit ihnen. — Die verschiedenen von Patzke verwalteten Kassen. — Holzhandel. — Milchhandel. — Brodhandel. — Cigarrenhandel. — Die Depositenscheine. — 100,000 Thlr. Bestand.

Ueber die grausame Behandlung der Gefangenen in der Rummelsburger Anstalt gingen zu allen Zeiten im Publikum vielerlei Gerüchte um, allein wir dürfen wohl behaupten, das Wenigste davon ist in die Oeffentlichkeit gedrungen. Dort herrschte Herr Patzke als unumschränkter Machthaber und wer sich hiervon überzeugen will, der lese das nachfolgende Regulativ für diese Anstalt, das noch unter von Hinkeldey erschien und in welchem Patzke unumschränkte Gewalt ertheilt wurde. Wer hat ihm dort in die Karten gesehen, wo er unbeobachtet mit seinen Satelliten sein Wesen trieb! und welcher arme Gefangene wäre wohl je in der Lage gewesen, sich gegen seinen Peiniger zu beschweren!

Wir lassen hier einen Auszug aus dem

„Regulativ

betreffend die Unterbringung von Strafgefangenen auf dem dem Schutzmanns-Pensions-Zuschuß-Fond gehörigen Grundstück zu Rummelsburg"

folgen:

§. 1.

Zur Ausführung des Gesetzes vom 11. April 1854 wegen Beschäftigung von Strafgefangenen außerhalb der Anstalt, sowie zur Abhülfe einer Ueberfüllung der bestehen-

Digitized by Google

den Anstalten, sollen mit Genehmigung des Herrn Ministers des Innern Excellenz auf dem dem Schutzmanns-Pensions-Zuschuß-Fond gehörigen Grundstück zu Rummelsburg, so weit es die räumlichen Verhältnisse gestatten, auch ferner, wie es bereits geschehen, Strafgefangene untergebracht und nach Maßgabe des gedachten Gesetzes beschäftigt werden.

§. 2.

Das in dieser Weise sich bildende Sträflings-Etablissement tritt in Beziehung auf die aus den Fonds der Stadtvoigtei-Verwaltung herzugebenden Kosten der Verpflegung, Bekleidung 2c. der auf demselben zu detinirenden Strafgefangenen zu der hiesigen Stadtvoigtei in das Verhältniß einer Zweiganstalt unter selbstständiger Verwaltung des Polizei-Oberst Patzke und schließt mithin jede Mitwirkung des Directoriums der Stadtvoigtei aus.

§. 3.

Die Sorge für Aufrechthaltung von Zucht und Ordnung unter den Gefangenen wird ebenfalls dem Polizei-Oberst Patzke selbstständig übertragen, welcher die Disciplin und das Strafrecht nach den der Strafanstalts-Direction gegebenen, insonderheit nach den Rawiczer Reglementsbestimmungen und den zu denselben erlassenen und noch zu erlassenden zusätzlichen Bestimmungen auszuüben hat.

§. 4.

Die Verpflegung der Gefangenen erfolgt nach den reglementsmäßigen Bestimmungen und den Etatssätzen der Stadtvoigtei aus den Fonds und Beständen derselben.

Digitized by Google

§. 6.

Zur Leitung der ökonomischen Angelegenheiten wird ein besonderer Rechnungsführer angenommen, welchem eine Remuneration von 450 Thlr. jährlich bewilligt und aus der Stadtvoigtei-Kasse gezahlt werden wird.

§. 12.

Für jeden in Rummelsburg detinirten Gefangenen hat der Schutzmanns-Pensions-Zuschuß-Fond ein Arbeitslohn von 5 Sgr. pro Tag an die Stadtvoigtei-Kasse zu zahlen. Eine Ausnahme hiervon tritt jedoch in Betreff derjenigen Gefangenen ein, welche als Kalfactoren, Gehülfen des Rechnungsführers, Küchenleute, Flickschneider und Schuster oder mit anderen Hausarbeiten für die eigenen Zwecke der Anstalt beschäftigt werden.

§. 13.

Die Kosten der dem Gefangenen zu gewährenden Extraverpflegung sind aus dem Arbeitsverdienst zu bestreiten.

§. 15.

Dem Schutzmanns-Pensions-Zuschuß-Fond wird für die Gewährung der zur Unterbringung der Gefangenen in Rummelsburg erforderlichen Lokalitäten eine Entschädigung von 1 Thlr. monatlich pro Kopf gezahlt. Für diejenige Zeit, welche einzelne Gefangene über ganze Monate hinaus in Rummelsburg zubringen, sowie für die nicht einen vollen Monat daselbst detinirten Gefangenen, wird diese Entschädigung nach dem Satze von 1 Sgr. pro Kopf und Tag berechnet.

Digitized by Google

§. 16.

Die Abrechnung zwischen der Stadtvoigtei-Kasse und der Verwaltung des Schutzmanns-Pensions-Zuschuß-Fonds geschieht monatlich und sind die sich ergebenden Beträge auf Grund der rechnungsmäßigen Belege bei der Stadtvoigtei-Kasse zu vereinnahmen resp. zu verausgaben.

Berlin, den 23. Juni 1855.

Königliches Polizeipräsidium.
gez. von Hinckeldey.

Eine Gewaltthat, die man wohl mit dem Namen „Todtschlag" bezeichnen könnte, wollen wir hier nicht unerwähnt lassen, denn sie kennzeichnet das Werkzeug der Herren Staatsretter.

Kaum hatte er die Anstalt in Rummelsburg begründet, so ließ er dort nach militairischem Gebrauch ein Latten-Arrestlokal herrichten, in das er die armen, bedauernswerthen Gefangenen bei der geringfügigsten Veranlassung auf einen oder mehre Tage schickte.

Allein das ist noch Spielerei gegen das, was folgt!

Der Gefangene Hermann Maybaum, ein Berliner Bürger und Kaufmann, der wegen eines Vergehens zu einjähriger Gefängnißstrafe verurtheilt worden war, die er in Rummelsburg verbüßte, wurde Ende August 1853 in der Bäckerei der dortigen Strafanstalt mit Handleistungen beschäftigt. Als Reconvalescent — er hatte wochenlang am Fieber im Lazareth der Stadtvoigtei daniedergelegen — so eben vom Anstaltsarzte entlassen, war er noch sehr schwach.

Digitized by Google

Eines Abends, nach Vollendung seiner Tagesarbeit, forderte ihn der Wachtmeister Wißmann auf, an der Reinigung der Latrinen zu arbeiten, wozu Maybaum sich außer Stande erklärte, da seine Kräfte ihm den Dienst versagten, worauf Wißmann ihn wegen Widerspenstigkeit notirte.

Als gleich darauf die Abendrationen vertheilt wurden, trat Maybaum, die leere Schüssel in der Hand, an den anwesenden Oberst Patzke heran und bat, daß man ihm doch auch Suppe geben möge, da er als Fieberreconvalescent noch sehr schwach sei und derselben wohl bedürfe.

Der Gewalthaber Patzke nahm eine drohende und gereizte Haltung an und brüllte ihm entgegen:

„Fressen will er haben? Auch noch Fressen? Dreißig Hiebe soll er haben! Alle Minuten einen Schlag, macht netto eine halbe Stunde!"

Doch sollte es an demselben Abend noch nicht zur Strafvollstreckung kommen, denn noch fehlte die Prügelmaschine, die erst einige Wochen später aus der Berliner Stadtvoigtei nach Rummelsburg geschafft wurde. Aber auch hier blieb sie noch 14 Tage unbenutzt stehen; wahrscheinlich sollte der arme Delinquent erst zu Kräften kommen, um eine so harte Strafe ertragen zu können.

Die zu damaliger Zeit in Rummelsburg befindliche Wache der Schutzmannschaft war der Gefangenen wegen 30 Mann stark, die allmittäglich abgelöst wurde.

Eines Mittags wurden auf Befehl Patzke's die abgelösten Mannschaften zurückbehalten und mit der ablösenden Wache war ein Stadtvoigteibeamter aus Berlin zu

Digitized by Google

dem Zweck eingetroffen, die Execution an dem noch immer kränklichen und leidenden Maybaum zu vollziehen.

Man schloß einen Kreis, in dessen Mitte sich die Prügelmaschine mit dem darauf festgeschnallten Delinquenten befand, zu dessen Seite der wachthabende Polizei-Lieutenant mit der Uhr in der Hand und der Berliner Stadtvoigteibeamte standen.

Um diese zunächst schlossen sämmtliche Gefangene einen Kreis, die wiederum von den 60 mit Gewehren bewaffneten Schutzmännern eingeschlossen waren.

Als dem Stadtvoigteibeamten der angeordnete Strafmodus mitgetheilt wurde, weigerte er sich, die Execution zu vollziehen, weil der Strafmodus das höchste gesetzlich zulässige Strafmaß des Rawiczer Reglements überschreite.

Nun forderte der menschenfreundliche, dienstthuende Polizei-Lieutenant aus seiner Mannschaft Freiwillige zu der Executionsvollstreckung auf, allein zu solchem Henkeramt wollte sich kein Schutzmann hergeben und der Herr Lieutenant sah sich genöthigt, eine Prämie von 15 Sgr. auszusetzen, wofür sich denn ein Mann fand.

Jetzt wurde der Delinquent mit der Knute gefuchtelt und zwar, wie es der Gewalthaber vorgeschrieben hatte, jede Minute einen Schlag. Zu Anfang schrie der so grausam Gemißhandelte entsetzlich, bald wurde sein Geschrei schwach und immer schwächer und zuletzt zuckte er bloß zusammen und schrie — nicht mehr.

Als die Execution, welche eine volle halbe Stunde gewährt, beendet war, band man ihn los. Der Unglückliche rührte sich nicht mehr. Er wurde aufgehoben und gegen

Digitized by Google

die Wand gestellt, aber er brach zusammen und so schleppte man ihn denn in den Schuppen, der den Gefangenen zum Wohnort diente, wo man ihn auf einen Strohsack legte.

Hier blieb er vierzehn volle Tage liegen, so sehr er auch bat und flehte, man möge ihn doch wieder nach dem Berliner Stadtvoigtei-Lazareth bringen; all' sein Bitten und Flehen blieb 14 Tage lang unerfüllt, was wahrscheinlich zum Zweck hatte, die Spuren jener grausamen Mißhandlung erst sich verwischen zu lassen.

Als aber sein Zustand immer bedenklicher wurde, sah man sich genöthigt, seinem Wunsche nachzugeben.

Maybaum ist todt, aber den Polizei-Pascha hat kein Staatsanwalt zur Untersuchung und Bestrafung, keine vorgesetzte Behörde zur Disciplinaruntersuchung gezogen.

Hören wir aber, was ein Mann, der Patzke's Treiben genau studirt hat, weiter über sein menschliches Herz erzählt!

Vor einigen Jahren war ein Schutzmann von der Abtheilung C, Vater einer zahlreichen Familie, durch Unglücksfälle, Krankheiten in der Familie ꝛc. in die bitterste Noth gerathen. Außer Stande, seine Miethe zu bezahlen, begab er sich zu Patzke, stellte ihm unter Thränen seine Lage vor und bat um eine Unterstützung. Patzke, damals im Vollbesitz seiner Macht, zu einer Zeit, wo Tausende von Thalern an Minderbedürftige verschenkt wurden, wies den Schutzmann ohne jegliche Prüfung der Sache mit der Drohung zurück, daß er seine sofortige Entlassung zu gewärtigen habe, wenn er sich unterstehe, noch einmal um Unterstützung ihn anzugehen. Der Unglückliche erhing sich noch am selbigen Tage auf dem Boden seiner Unter den

Digitized by Google

Linden befindlichen Wohnung: im Hause und in der Nachbarschaft war er als ein sehr ordentlicher Mann bekannt gewesen.

Ein zweiter Schutzmann in gleicher Lage schnitt um dieselbe Zeit sich die Kehle ab: der Fall wurde einer augenblicklichen Geistesstörung zugeschrieben.

Am Tage vor dem Begräbnisse des Hrn. v. Hinckeldey bestimmte Patzke den Geh. Regierungsrath Lüdemann, die Abtheilungs-Wachtmeister Böttcher und Bergholz — Letzterer ist jetzt bei der Marktpolizei beschäftigt — zu Polizei-Lieutenants zu ernennen. Dem Polizei-Lieutenant Böttcher wurde, da für anderweitige Verwendung augenblicklich keine Stelle offen war, die Aufsicht über die Fütterung des Rummelsburger Viehstandes übertragen. Hier scheint er den Erwartungen des Patzke nicht entsprochen zu haben, denn eines Tages sagte ihm derselbe in Gegenwart sämmtlicher Unterbeamten, daß er (Böttcher) besser zum Hundejungen als zum Polizei-Lieutenant sich qualificire. Am nächsten Tage erschoß sich Böttcher in seinem Zimmer zu Rummelsburg: vor seinem Tode übersandte er Patzke ein Schreiben, dessen Inhalt nie zur Oeffentlichkeit gelangt ist.

Wegen fortgesetzter Widerspenstigkeit gegen die Anordnungen des Wachtmeisters Wißmann, der zum Schrecken aller Gefangenen die Disciplin ganz in Patzke'schem Sinne handhabte, wurde eines Tages ein Gefangener als unverbesserlich an die Berliner Stadtvoigtei zurückgeliefert.

Zu seinem Transport wurden zwei Schutzmänner commandirt. Durch den Wißmann wurde er mit starken Stricken an den Oberarmen gefesselt und die Stricke

Digitized by Google

nach hinten fest zusammengeschnürt, so daß die Brust ausgedehnt, der Rücken aber zusammengepreßt wurde. Der Gefangene schrie vor übergroßem Schmerz laut auf. Da commandirte Patzke: „Fester schnüren!" Jetzt wurden die Stricke an den Steigbügeln der beiden Schutzmänner befestigt und diese ritten, den Gefangenen in der Mitte, davon. Aus Menschlichkeit ließen sie einen angemessenen Zwischenraum. Da kam Patzke hinterdrein gelaufen, rückte die Pferde zusammen, so daß der Gefangene von den Pferden gequetscht — unser Berichterstatter sagt „genudelt" — wurde, und befahl den Schutzmännern, in dieser Dichtung den Gefangenen fortzuschleifen!

So handhabte dieser Mensch die ihm durch das Regulativ vom 23. Juni 1855 ausdrücklich übertragene Disciplinargewalt!

Doch genug über die Unmenschlichkeiten Patzke's! Kehren wir zu seinen Spekulationen mit den Geldern der Schutzmannschaft zurück.

Außer dem Rummelsburger Etablissement hatte er zu ähnlichen Zwecken, wie bereits angegeben, noch drei Grundstücke in Berlin erworben: Große Hamburgerstraße 13 und 14, Kaiserstr. 39 und 50 und Neue Friedrichstr. 18 und 19. Diese sämmtlichen Häuser wurden so hoch über ihren reellen Werth bezahlt, daß man sofort den angeblich gemeinnützigen Zwecken mißtraute; denn sämmtliche genannte Häuser waren mit fast 170,000 Thlr. Hypothekenschulden belastet, nämlich:

Auf Rummelsburg lasteten	31,000 Thlr.
Auf dem Grundstück Gr. Hamburgerstraße 13 und 14	38,000 "

Auf dem Grundst. Kaiserstr. 39 u. 40	33,700 Thlr.
Auf dem Grundst. Neue Friedrichstr. 18 und 19	63,338 2/3 "
Summa:	166,038 2/3 Thl.

Der „Pensions-Stiftung" der Schutzmannschaft wurde hier eine enorme Schuldenlast aufgebürdet, welche die erstere in die Gefahr vollständiger Auflösung brachte, sowie eins dieser Kapitalien gekündigt und — was sehr leicht möglich war — nicht beschafft werden konnte. Waren dann nicht alle bisher gezahlten Zinsen und alle auf diese Grundstücke noch sonst verwandte Kapitalien gänzlich verloren?

Um aber diesen Grundstücken wenigstens dem Scheine nach einen möglichst hohen Werth zu geben, wurden in den obigen, der Schutzmannschaft gehörigen Häusern Wohnungen für die Polizei-Lieutenants hergerichtet, die der gute Magistrat zu Berlin mit dem höchsten Betrag der bewilligten Miethsentschädigungen bezahlen mußte. Durch diese enorme, mit dem wirklichen Werth der Häuser in gar keinem Verhältniß stehende Miethe wurde wenigstens der für dieselben gezahlte hohe Preis einigermaßen plausibel gemacht. Ebenso waren die Wohnungen der in diesen Häusern wohnenden Wachtmeister und Schutzleute zu einem viel höheren Miethszins angesetzt, als sie wirklich werth waren. So hohe Miethen hätten diese Beamten aber nicht gezahlt, wäre ihnen nicht, wie sie ganz offen erzählten, der Mehrbetrag durch Gratificationen, Gehaltszulagen u. s. w. wieder anderseits ersetzt worden.

Bei den Häusern Friedrichsstraße 18 und 19 befand sich ein Holzplatz, auf dem Patzke und der Hauptmann

Digitized by Google

Groß, der hier wohnte, einen Holzhandel trieben, bei dem ein Wachtmeister und drei bis vier Schutzmänner beschäftigt waren. Der Wachtmeister fungirte als Buchhalter, der eine Schutzmann als Holzanweiser und den beiden andern Schutzmännern lag ob, die Stadtvoigtei-Gefangenen, welche das Holz klein machen mußten, zu beaufsichtigen und sie Morgens aus der Stadtvoigtei abzuholen und Abends dahin zu escortiren. Ja, wie Eichhoff erzählt, wurde der Schutzmann Hildebrandt, der über ein halbes Jahr als krank in den Listen geführt worden, während dieser ganzen Zeit gegen Extraremuneration hier auf dem Holzplatz beschäftigt!

Dies Holzgeschäft der Herren Patzke und Groß, oder vielmehr die Holzkasse wies im Jahre 1856 einen Ueberschuß von etwa 3500 Thlr. nach, über dessen Verwendung Eichhoff Folgendes behauptet.

Das Holzcuratorium — bestehend aus den von der Schutzmannschaft gewählten Vertrauensmännern — trat zusammen, um zu berathen, was mit der Ersparniß anzufangen sei. Es beschloß, daß jedem Schutzmann eine halbe Klafter Holz gratis verabfolgt werden solle.

Dieser von den competenten Vertrauensmännern der Schutzmannschaft gefaßte Beschluß wurde durch die hierzu gar nicht legitimirten Patzke und Groß — verworfen! Sie behaupteten nämlich, es hätten nicht alle Schutzmänner gleichmäßig Holz entnommen, in der vorgeschlagenen Vertheilung würde mithin eine Ungerechtigkeit liegen.

Was geschah nun mit den 3500 Thlrn. weiter?

Patzke und Groß beschlossen eigenmächtig ohne Vorwissen des Curatorii, daß das Geld in dem Grundstück

Digitized by Google

Neue Friedrichsstraße 18. 19. angelegt werden solle, damit es dem ganzen Schutzmanns-Institut Nutzen bringe. Demgemäß richtete Polizeihauptmann Groß seine Wohnung auf's Eleganteste ein, baute vor seinen Fenstern Lauben, legte Gartenanlagen an, pflanzte Bäume u. s. w., bis die 3500 Thlr. bis auf den letzten Pfennig zum Grundstück geschlagen worden waren.

Im vorigen Jahre trat das Holzcuratorium von Neuem zusammen, um zu berathschlagen, was mit den 3500 Thlrn. gemacht werden sollte. Da erklärten Patzke und Groß, von jenem Gelde könne nicht mehr die Rede sein: man habe es in das Grundstück Neue Friedrichsstraße 18. 19. hineinstecken müssen, weil dieses beim Ankauf zu theuer bezahlt worden sei.

So ruht das Privateigenthum der Schutzmannschaft als todtes Capital; denn der Magistrat, der Groß die höchste Miethsentschädigung schon vor dem Ausbau seiner Wohnung gezahlt hatte, zahlt ob der hineingesteckten 3500 Thlr. keinen Pfennig mehr. Aber der Werth des Grundstücks ist um 3500 Thlr. erhöht — — — — —

Auch eine Anekdote möge hier Platz finden.

Von den Herren Patzke und Groß bezieht die hiesige Stadtvoigtei-Verwaltung ihr Holz. Sie nimmt nur schieres Holz und weist Aeste und Knubben zurück. Bei dem Kleinmachen wird demgemäß das Holz sortirt und die fehlerhaften Stücke werden zur Seite gelegt. Es ist nun Befehl, daß die beim Sägen abfallenden Sägespähne zusammengefegt und aufbewahrt werden müssen, um im Interesse der Schutzmannschaft verkauft zu werden. Der Verkauf der Sägespähne geschieht nun in der Art, daß Aeste

Digitized by Google

und Knubben in eine Kiepe gepackt und Sägespähne darüber und dazwischen gestreut werden. Eine — präparirte — Kiepe „Sägespähne" kostet 6 Pfennige: niemals indeß bekommt eine arme Schutzmannsfrau Sägespähne zu kaufen, da die Gemahlinnen einiger Polizeilieutenants eine merkwürdige Vorliebe für „Sägespähne" haben.

Wie weit die Verschwendung mit den Stiftungsgeldern ging, wird folgende Thatsache beweisen.

Für die Offiziere der Schutzmannschaften während der so überflüssigen und verhaßten militairischen Exercitien ließ Patzke auf dem Grundstück große Hamburgerstr. 13 u. 14 ein hölzernes, elegant gemaltes und decorirtes Zelt errichten, das der Stiftskasse zwischen 8 und 900 Thlr. zu stehen kam und das, als es überflüssig wurde und abgerissen werden mußte, durch den Verkauf seiner Materialien der gedachten Casse nur 40 Thlr. einbrachte.

Jedoch der Großsche Holzhandel genügte Herrn Patzke noch nicht, der Hauptmann von Manstein mußte auf seine Veranlassung einen Cigarrenhandel für die Schutzmänner anlegen, wo diese Stinkadores und Canailleros infamios das Viertelhundert mit 10 Sgr. bezahlen mußten. Und um die Leute von der Güte der Waare zu überzeugen, brachte von Manstein das große Opfer, selber dies Zeug zu rauchen. Seiner Gesundheit hat dies nichts geschadet, denn wie wir hören, ist der Mann noch Oberamtmann in Sigmaringen, nur eins hat er sammt seinem Chef Patzke vergessen: sie haben heut noch nicht Rechnung gelegt über ihr Tabaks- und Cigarrengeschäft, obgleich dasselbe längst eingegangen ist.

Digitized by Google

Ebensowenig ist je etwas über eine Rechnungslegung des Patzke über die von ihm begründete sogenannte „Medicin-Casse der Schutzmannschaft" laut geworden! Rechnungslegungen waren nie nach dem Geschmack dieses Herrn! und was die von ihm geleitete und mit seinem Wissen gefälschte Buchführung betrifft: so charakterisirte dieselbe der jetzt in Haft befindliche Polizei-Lieutenant zur Zeit, als die vom Grafen Schwerin angeordneten Revisionen stattfanden, sehr gut mit den Worten: „Die Bücher sind nicht geführt, daß die Kerls d'raus klug werden; daraus werden wir bloß klug."

Es scheint also, als wäre der würdige Herr Schmidt ein Mann, der es mit jener berühmten italienischen doppelten Buchführung hielt, von denen die eine für den Einen, die andere für die Anderen bestimmt ist!

Diese Buchführung war eine so vorzügliche, daß sie einen Activbestand von 100,000 Thlr. nachwies, während vielleicht kaum 1000 Thlr. Vermögen vorhanden waren. Um einen solchen Bestand nachweisen zu können, wurden die Grundstücke zu einem enormen Werth angesetzt. Zwar befanden sich damals 4000 Thlr. in der Kasse, allein davon gehörten nur 1000 Thlr. der Schutzmannskasse, die übrigen 3000 Thlr. bestanden aus den Cautionen der Pächter der Bäckerei und der Lohgruben zu Rummelsburg, des Wirthschaftsinspectors u. s. w. Außerdem hatte die Stadtvoigteiverwaltung noch eine Forderung von 2193 Thlr. an die Schutzmanns-Pensions-Zuschuß-Kasse, so daß also in Wahrheit nichts vorhanden war.

Digitized by Google

Dennoch wurde behauptet, es seien am 1. Juli 1857 vorhanden gewesen . . . . . 100,000 Thlr.
Rechnet man hierzu für $3^1/_2$ Jahr einen Reingewinn von 5 Procent für dieses Capital hinzu mit . . . . . 16,125 =
ferner für $3^1/_2$ Jahr den Jahresbeitrag der Schutzmannschaft mit 7200 Thlr. = 25,200 =
Jenen Anspruch der Stadtvoigteiverwaltung mit . . . . . 2193 =
und die Hypothekenschulden mit . . . 175,000 =

so hätten die Grundstücke einen Gesammtwerth von . . . . . 333,200 Thlr.
haben müssen.

Auf Grund jener falschen Angaben des Patzke über den Werth der Grundstücke erschien denn auch folgendes

Regulativ

für die Zahlung der Zuschuß-Pensionen aus der Schutzmanns-Pensions-Zuschuß-Kasse.

Nachdem der Pensionszuschuß-Fond der Schutzmannschaft die in den Allerhöchst genehmigten Grundbestimmungen vom 20. April 1854 ausbedungene Höhe von **Einhundert Tausend Thalern** erreicht hat, wird auf Grund des § 6 jener Grundbestimmungen folgendes Tableau resp. Regulativ aufgestellt, nach welchem die Zahlungen der Zuschußpensionen vom 1. Juli 1857 ab erfolgen soll.

§ 1.

Da die Schutzmanns-Pensions-Zuschuß-Kasse ihrer Bestimmung nach nur Zuschüsse zur Staatspension zahlt, so ist der Bezug und Verlust des Zuschusses aus dieser Kasse

Digitized by Google

zunächst abhängig von dem Bezuge und Verluste der Staatspension, außerdem aber ist der Anspruch an diesen Zuschuß zur Staatspension bedingt durch eine mindestens zehnjährige, mit dem Genuß eines etatsmäßigen Gehalts verbundene Dienstzeit in der Schutzmannschaft und durch gleich lange, regelmäßige Zahlung der grundbestimmungsmäßigen Beiträge.

§ 2.

Erhält ein Mitglied der Schutzmannschaft bei seinem Austritt aus dem Dienst eine Gnadenpension aus der Staatskasse, so soll ihm auch aus der Pensions-Zuschuß-Casse die Hälfte des reglementsmäßigen Zuschusses gewährt werden, wenn er:

a) mindestens fünf Jahre in der Schutzmannschaft gedient und die Beiträge zur Pensions-Zuschuß-Kasse gezahlt, und
b) sein Austritt wegen Invalidität erfolgt, die er sich bei Ausübung seines Dienstes in der Schutzmannschaft ohne eigene Verschuldung zugezogen hat.

§ 3.

Jeder Anspruch an die Schutzmanns-Pensions-Zuschuß-Kasse geht verloren:

a) mit dem Verlust der Staatspension,
b) mit dem freiwilligen Austritt aus der Schutzmannschaft ohne Staatspension,
c) mit der unfreiwilligen Entlassung aus der Schutzmannschaft ohne Staatspension,
d) mit der Uebernahme eines Amtes Seitens des Pensionairs bei einer Communalbehörde, einem ständischen Institute oder einer Corporation, sofern mit diesem

Digitized by Google

Amte ein Einkommen verbunden ist, welches allein oder mit Einschluß der Staatspension so viel als sein letztes Diensteinkommen in der Schutzmannschaft beträgt. Erreicht es diesen Betrag nicht, so wird dem Pensionair die Zuschußpension bis zu der Höhe belassen, daß sein zeitiges Diensteinkommen einschließlich der Staatspension sein früheres erreicht.

§ 4.

Scheidet ein wieder angestellter Pensionair aus der ihm verliehenen, im § 3 d. näher bezeichneten Dienststellung, so wird ihm die Zuschußpension, soweit als damit unter Hinzurechnung der vom Institut, bei welchem er die Wiederanstellung gefunden hatte, bewilligten Pension und der Staatspension sein früheres Activitätsgehalt in der Schutzmannschaft nicht überschritten wird, wiedergewährt.

§ 5.

Die aus der Schutzmanns-Pensions-Zuschuß-Kasse zu gewährende Zuschußpension beträgt jährlich:

a. nach einer in der Schutzmannschaft zurückgelegten zehnjährigen bis zur nicht vollendeten fünfzehnjährigen Dienstzeit . . . . . 36 Thlr.
b. nach fünfzehnjähriger bis zu nicht vollendeter zwanzigjähriger Dienstzeit . . . . . 42 Thlr.
c. nach zwanzigjähriger bis zu nicht vollendeter fünfundzwanzigjähriger Dienstzeit . . . . 48 Thlr.
d. nach fünfundzwanzigjähriger bis zu nicht vollendeter dreißigjähriger Dienstzeit . . . . . 54 Thlr.
e. nach vollendeter dreißigjähriger Dienstzeit 60 Thlr.

Die Staatspension und die Zuschußpension zusammen dürfen jedoch das von dem pensionirten Beamten bezogene

Digitized by Google

Gehalt nicht überschreiten; entgegenstehenden Falles wird die Zuschußpension entsprechend ermäßigt.

§. 6.

Die Bestimmung über die Zahlung und Höhe der zu gewährenden Zuschußpensionen innerhalb der in diesem Regulativ aufgestellten Gränzen, sowie die Untersuchung und Entscheidung über die an die Casse erhobenen Ansprüche steht vorbehaltlich der Entscheidung des Herrn Ministers des Innern im Wege der Beschwerde dem Polizeipräsidenten zu. Die Beschreitung des Beschwerdeweges ist an eine peremtorische Frist von vier Wochen gebunden.

Berlin, den 15. September 1859.

Der Polizei-Präsident.
In Vertretung:
(gez.) Lüdemann.

Vorstehendes Regulativ wird hierdurch genehmigt.

Berlin, den 12. Juni 1860.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage:
(gez.) Sulzer.

Hiernach wären also 100,000 Thlr. vorhanden gewesen. Der Leser wird fragen: Wer behauptet das? Wir antworten ihm: die Herren Sulzer, von Zedlitz und Patzke, und das sind Ehrenmänner, besonders ist Herr Sulzer ein „Hauptehrenmann", denn ihm, nur ihm allein verdankt der irregeleitete Graf von Schwerin, verdankt Land und Volk diese grenzenlose Blame.

Was ganz Berlin wußte, was der Blinde mit dem Krückstock fühlte, das wollte Herr Sulzer nicht sehen,

Digitized by Google

und darum sah es auch der Minister nicht. Statt mit den Staatsrettern à la Sulzer zu brechen, warf sich ihm der Minister in die Arme und er hat gesehen, wohin ihn das geführt hat. Weniger dem Grafen von Schwerin ist die Schuld dieser Scandalosa beizumessen, als seinem Unterstaatssekretair, gegen dessen Beibehaltung das Land und die Presse einstimmig protestirten und noch immer vergebens protestiren. Es half und hilft aber kein Protestiren, das Entêtement des Ministers war und ist zu beispiellos, und die aalgleiche Gewandtheit und Geschmeidigkeit des Musterbureaukraten Preußens zu groß, als daß da wohlgemeinte und ehrliche Proteste geholfen hätten. Alle Hoffnung auf ein Besserwerden, auf ehrliche Reformen, auf Beseitigung der Polizeiwillkürherrschaft war vergebens, so lange noch der eine Mann am Ruder saß, und dieser Mann war und ist noch heut kein anderer als

der Unterstaatssecretair Sulzer!

Nur ihm schuldet der Minister Dank dafür, daß sein ehrenhafter Name in Preußens Geschichte neben denen eines Sulzer, von Zedlitz, Patzke, Stieber, Nörner und Consorten genannt werden wird, nur ihm schuldet er Dank dafür, daß sein so populärer Name im Verlauf von zwei Jahren so unpopulär geworden, wie selten einer, ihn hat Herr Sulzer zu Dingen zu verleiten gewußt, über die ein Manteuffel, hätte man sie ihm proponirt, wie ein Schulbube errröthet sein würde!

Und wie glücklich waren die Sulzerschen Revisionen stets angeordnet gewesen! Wer hat wohl je geglaubt, daß Herr Sulzer etwas Gesetzwidriges bei seinen Günstlingen à la Patzke entdecken wollte! — Die abgeordneten

Digitized by Google

Ministerialräthe sahen alle durch die angelaufene Brille des Herrn Sulzer, und den mit hoher polizeilicher Erlaubniß in jüdischen zotigen Possencouplets so oft verspotteten Vätern der Stadt war es vorbehalten, Licht in diese Angelegenheiten zu bringen und die amtlichen Betrüger und Fälscher der Staatsanwaltschaft und dem Untersuchungsrichter auszuliefern. Herr Sulzer hätte sich nie zu einer Disciplinaruntersuchung entschließen können. Er ist so aalglatt, — siehe sein Rescript an den Polizei-Präsidenten von Zedlitz vom 29. October 1860 bezüglich der Verschwendung von Geldern der Schutzmannschaft zu Gratifikationen, — sein nicht mißzuverstehender Wink in diesem Rescript so fein versteckt, daß man Herrn Sulzer studirt haben muß, um ihn zu verstehen.

Mit der ersten Revision nach Herrn von Hinkeldey's Tode beauftragte er im Jahre 1856 jenen bekannten Geheimen Ober-Regierungsrath Mätzke, denselben Mann, der später in den Verdacht gerieth, daß er bei Ankauf des Hauses „Unter den Linden Nr. 68*)" den Staat um 2000 Thlr. habe benachtheiligen wollen, der seitdem aller amtlichen Funktionen enthoben und unfreiwillig zur Disposition gestellt worden ist. Damals lautete sein Bericht an das königliche Ministerium des Innern dahin, daß Alles in bester Ordnung sei. Der Bericht aber erfolgte unter folgenden eigenthümlichen Umständen. Patzke machte diesem Herrn Revisor die Statuen des Gartens neue Frie-

*) Ein merkwürdiges Haus, auf dessen neueste Geschichte wir an einer anderen Stelle und zu einer anderen Zeit zurückkommen werden! Das Haus bringt Allen, die mit ihm in Berührung kommen, Unglück!

Digitized by Google

drichsstraße Nr. 18 und 19, welche bei Ankauf des Grundstücks als todtes Inventarium übernommen, mithin fiskalisches Eigenthum waren, eigenmächtig zum Geschenk, und sie schmücken noch heut den Garten des Herrn Mätzke auf dessen zu Süssengrund bei Köpenick belegenem, verfallenem Gut. Ebendahin, nach dem in der Nähe der Spree gelegenen Süssengrund, wurden auf Befehl des Patzke durch die damaligen Strafgefangenen zu Rummelsburg Kahnladungen von Dünger transportirt, während das durch den Verkauf des Düngers sonst gewonnene Geld der Stiftskasse entzogen wurde.

Was nun die vor nicht langer Zeit stattgefundene Revision betrifft, so wurden die beiden Revisoren, die Geheimen Regierungs-Räthe Wentzel und Noah, von dem Herrn Patzke in schmählicher Weise getäuscht und hintergangen; ganz abgesehen davon, daß Herr Wentzel schon seit funfzehn Jahren unter Herrn **Sulzer** Decernent in Polizeisachen im Königlichen Ministerium des Innern ist und sich also schon seit Jahren hat täuschen lassen!

Noch dürfen wir eine Beschuldigung gegen den Polizei-Präsidenten von Zedlitz und Patzke nicht übergehen, welche die Verwendung der Schutzmanns-Depositengelder betrifft. Hier wäre die Untersuchungscommission sehr wohl im Stande gewesen, durch amtliche Feststellung irgend einen vorläufigen Abschluß zu erzielen, der um so dringender geboten war, als durch die Beschlagnahme des Baarbestandes ein Depositen-Defekt auf Höhe von 15,000 Thlr. sich herausgestellt haben würde.

Es liegt dem folgendes Sachverhältniß zu Grunde.

Der Präsident von Zedlitz, der von den trostlosen

Verhältnissen der Pensions-Zuschuß-Casse vollkommen unterrichtet war, beantragte bei dem Minister des Innern von Westphalen die Pränumerandozahlung der Schutzmanns-Gehälter unter dem Vorgeben, sie für die Vorschüsse zu verwenden, welche er der Schutzmannschaft angeblich gemacht hatte. Von Zedlitz erhält das Geld, giebt den Schutzmännern Depositenscheine über 15 Thlr., zahlt ihnen die paar Groschen Mehrbetrag ihres Gehaltes aus, läßt aber Alle über voll empfangenes Pränumerando-Gehalt quittiren und reicht diese Quittungen als Beleg der Oberrechnungskammer ein. Anstatt nunmehr die Depositengelder als solche zu asserviren, zahlt er dies Geld zu einer Zeit, wo noch gar keine Statuten des Pensionsfonds existirten, an Patzke, der es im Interesse der Pensions-Zuschuß-Casse beliebig verwandte.

Durch die Ausstellung jener Quittungen waren die Depositengelder in den Privatbesitz der einzelnen Schutzmänner übergegangen, und jeder von ihnen war, falls ihm die unverzinsliche Aufbewahrung seines Depositums nicht convenirte, berechtigt, die sofortige Auszahlung seiner ihm gehörigen 15 Thlr. zu verlangen und darüber frei zu disponiren. Die Schutzmänner wurden aber auch dadurch, daß das amtlich eingesetzte Curatorium des Pensionsfonds die Scheine hat unterschreiben müssen, in den Irrthum versetzt, daß die Depositen als Gehaltsgelder rechtlich verwaltet und in besonderem Gewahrsam aufbewahrt würden. Herr Patzke aber verschleuderte das Geld, um die Verlegenheiten, in welche seine unsinnige Wirthschaftsführung die Pensions-Zuschuß-Kasse gestürzt hatte, zu bemänteln.

Diesen 16,000 Thlr. Fond, aus welchem die Schutz-

Digitized by Google

männer mit Depositen-Scheinen abgefunden wurden, nannten sie in sehr charakteristischer Weise den „Jesuitenfond".

Das unter ihnen seit langer Zeit umgehende Gerede, daß die Kassenbücher gefälscht seien, daß eine Menge der unverantwortlichsten Ausgaben dadurch cachirt worden, daß in die Bücher Sachen eingetragen, die nie angeschafft, Gelder als verausgabt gebucht seien, die unterschlagen worden, und falsche Quittungen in Menge in die Welt gesetzt worden: das alles hat sich seit den Geständnissen der verhafteten Polizei-Lieutenant Schmidt und Wachtmeisters Köhler genügend bestätigt. Und was wird jetzt erst an den Tag kommen, seitdem der Untersuchungsrichter den Hauptschuldigen in der Person Patzke's hinter Schloß und Riegel hat! Was würde erst an den Tag kommen, wenn dieser Mensch der Wahrheit die Ehre gäbe und mit einem reumüthigen Geständniß seiner Verbrechen herausrückte!

Indeß darauf ist wohl für den nicht zu hoffen, wer den Charakter dieser Person kennt.

Am 4. October 1860 fand eine Generalversammlung der Mitglieder der Schutzmanns-Sterbekasse statt. Ueber deren Verlauf berichtet die „Vossische Ztg." vom 10. October Folgendes:

„Die Versammlung fand statt, weil auf Veranlassung des Herrn Ministers des Innern die Sterbekasse der Schutzmannschaft aufgelöst werden soll, da ihre dauernde Lebensfähigkeit als gesichert nicht zu betrachten ist. So war denn eine Schlußrechnung angefertigt, und die Mitglieder sollten über die Art der Vertheilung Beschluß fassen. Die Frage des Vorsitzenden in Bezug hierauf war dahin gerichtet: ob

Digitized by Google

das Geld gleichmäßig oder in Rücksicht auf die längere oder kürzere Beitragszeit vertheilt werden solle; der Kassenbestand war auf 2600 Thaler angegeben. Sämmtliche Anwesende, gegen 300, sprachen sich mit Ausnahme Eines gegen die Vertheilung aus, hielten die Kasse vielmehr für lebensfähig und beschlossen, dieselbe fortbestehen zu lassen, zur größeren Lebensfähigkeit aber auch für ihre Frauen in Zukunft Beiträge zu zahlen. Von dem früheren Wachtmeister Curth wurde ein Schreiben des Polizeioberst Patzke an einen Schutzmann vorgelesen, in welchem derselbe vor noch nicht langer Zeit die Sicherheit und Lebensfähigkeit der Sterbekasse über allen Zweifel erhaben hinstellt. Von anderer Seite wurde Auskunft verlangt, ob die an den früheren Polizeihauptmann von Manstein angeblich geliehenen 100 Thaler, so wie die den Polizeiwachtmeistern Pfeffer und Fischer in gleicher Weise gegebenen Summen von je 10 Thalern bereits zurückerstattet seien, worauf das Comité die Antwort schuldig blieb. Der ehemalige Schutzmann Hildebrand, früher Mitglied des Comités der Kasse, bemerkte, daß die Ausgabe der gedachten Posten ohne Genehmigung des Comités erfolgt sei, daß dieses erst acht Tage nachher davon gehört habe: der Vorsitzende, Polizeilieutnant Beyer, ebenfalls Comité-Mitglied, erwiderte darauf, daß dies allerdings richtig, die Auszahlung sei auf besonderen Befehl des Polizeipräsidenten von Zedlitz geschehen. Eine weitere Debatte entspinnt sich darüber, wer die Kosten der veranstalteten Prüfung der Lebensfähigkeit der Kasse zu tragen habe! Es sind 25 Thaler dafür liquidirt, deren Zahlung der Kasse aufgebürdet. Bezüglich der angeblich bei der Abtheilung E der Schutzmannschaft gestohlenen Kassengelder im Betrage von etwa 40 Thalern erklärte der Vorsitzende, daß der Rechtsweg beschritten sei, deren Erstattung herbeizuführen. Polizeihauptmann Heitz sprach sich als Mitglied der Kasse dahin aus, daß nach den gemachten Erfahrungen es nicht rathsam sei, das Geld beisammen zu lassen, man möge aber die Beiträge fortbezahlen und eine Unterstützungskasse unter denselben Bedingungen bilden. Registrator Rabe fordert dann schließlich die Versammlung auf, ihr Recht bis

Digitized by Google

auf den letzten Punkt durch alle Instanzen zu vertheidigen und zuletzt auf die Gerechtigkeitsliebe des Prinz-Regenten sich zu verlassen. Die Versammlung, welche eine sehr stürmische und mehrere Male mit Auflösung bedroht war, wurde danach geschlossen."

Was zunächst den Kassenbestand der 2600 Thaler betrifft, so muß ich erläuternd hinzufügen, daß jeder Schutzmann, der im Laufe der letzten 10 Jahre bei dem Königl. Polizeipräsidium angestellt worden, gezwungen worden ist, der Sterbekasse beizutreten. Dann ist unter dem Vorwande der „Einschreibegebühr" Jedem ein unfreiwilliger Abzug von einem Thaler gemacht worden. Da es nun sehr viele Schutzmänner gegeben hat, die, nachdem sie das Kommando Patzke's kennen gelernt, sich beeilt haben, dem Polizeidienst den Rücken zu kehren, da ferner die Zahl der freiwilligen Mitglieder der Sterbekasse — ehemalige Mitglieder der Schutzmannschaft — die der activen Beamten bei Weitem übersteigt, so repräsentiren jene 2600 Thaler nicht einmal den Betrag der als „Einschreibegebühr" vereinnahmten Summen, die als eiserner Fond jedenfalls vorhanden sein müßten! Und dabei sind den armen Schutzmännern außer ihren festgesetzten Monatsbeiträgen in bedrängten Zeiten, z. B. zur Cholerazeit, Abzüge zur Sterbekasse, je nach Bedürfniß gemacht worden, so daß die Gesammtsumme der Abzüge den monatlichen Betrag von einem Thaler pro Kopf mehrfach überschritten hat!

Ferner sind aus der Pensions-Zuschuß-Kasse ohne alle Sicherheit an einzelne Offiziere bedeutende Vorschüsse gemacht worden, die mit 4—5 Thalern der Kasse zurückgezahlt werden sollen. Der frühere Polizei-Lieutenant von H., den Patzke besonders zu fürchten hatte, weil er zu gleicher Zeit

Digitized by Google

mit ihm beim 18. Infanterie-Regiment gestanden hatte, hat in einem Jahre Darlehen auf Höhe von 1200 Thalern, die ehemaligen Polizei-Lieutenants C. und G. haben Darlehen bis auf Höhe von 500 Thalern, der Hauptmann von Manstein ein Darlehen von 100 Thalern erhalten. In diesen Fällen hat die Pensions-Zuschuß-Kasse oder vielmehr deren vortrefflicher Verwalter mit Genehmigung des Präsidenten von Zedlitz grade diejenigen Offiziere zu Vorschüssen sich ausgesucht, deren Stellung bei der Polzei erschüttert, wo die Wiedererstattung der gemachten Vorschüsse durchaus problematisch war. Dem ehemaligen Polizei-Lieutenant von St., ebenfalls früherem Lieutenant im 18. Infanterie-Regiment, wurde längere Zeit hindurch gestattet, die vom Magistrat für seine Dienstwohnung gezahlte Miethsentschädigung in seinen Nutzen zu verwenden und deren Betrag der Kasse schuldig zu bleiben: als er dem Polizeidienst plötzlich Valet sagte und die Bretter betrat, die die Welt bedeuten, beging er das natürliche Versehen, vorher sein Creditverhältniß zur Pensions-Zuschuß-Kasse keineswegs aufzulösen.

Ein fernerer Schuldner der Kasse ist der Vorkosthändler F. Der hat in früherer Zeit Patzke bei seinen kolossalen Getreidegeschäften Hülfe geleistet, ist Mitwisser verschiedener Steuerdefraudationen des Letzteren und hat offenbar zum Dank für geleistete Dienste ohne jede Garantie für entnommenes Brod Credit auf Höhe von 500 Thalern erhalten. Patzke muß aber plötzlich die Dienste des Herrn F. vergessen haben, denn zu einer Zeit, wo dieser nicht mehr zahlen konnte, fing die Pensions-Zuschuß-Kasse an, Geld zu verlangen, anstatt baaren Geldes mit Wechseln sich zu be-

Digitized by Google

gnügen, diese nach dem Verfalltermin eeinzuklagen und gegen F. Personalarrest vollstrecken zu lassen. Demnächst einigte man sich auf Abschlagszahlungen; die Termine konnten indeß von dem Schuldner, der in Folge von Unglücksfällen zahlungsunfähig geworden war, nicht eingehalten werden, darum hat ihn die Pensions-Zuschuß-Kasse seit zehn Monaten von Neuem im Schuldarrest sitzen und wirft ihrem Capital auch noch die Alimente hinterdrein.

Von den im Dienst befindlichen Offizieren sind mir zwei bekannt, die Vorschüsse aus der Pensions-Zuschuß-Kasse erhalten haben, die Herren U. und v. H. Beides sollen ordentliche Leute sein: dann ist das Geld nicht verloren, wohl aber muß ich auch hier hervorheben, daß zu solchen Vorschüssen Patzke jede Berechtigung fehlt.

Die Polizei-Lieutenants sind durch ein eigenthümliches Manöver zur Pensions-Zuschuß-Kasse herangezogen worden. Weihnachten 1854 empfingen sie metallographirte Notificatorien, an der Polizei-Hauptkasse eine Gratification von 50 Thalern in Empfang zu nehmen. Auf Veranlassung Patzke's aber war die Kasse durch Herrn v. Hinckeldey angewiesen, den Leutenants nur 5 Thaler auszuzahlen, den Rest von 45 Thalern hingegen zur Pensions-Zuschuß-Kasse abzuführen. Wollten nun die Lieutenants ihre 45 Thaler nicht verlieren, so waren sie gezwungen, fortan der Kasse beizutreten.

Digitized by Google

Viertes Kapitel.

Die berühmte Schneider-Commission. — Die hundert nicht existirenden, aber vom Magistrat besoldeten Schutzmänner. — Die vertauschten Pferde des Präsidenten von Zedlitz. — Die alten Knöpfe. — Die alten Uniformen. — Wie ging es ehrlichen Leuten, die es mit Land und Volk gut meinten? — Einem Schwarck. — Einem Eichhoff. — Einem Herrmann. — Was thut der Minister des Innern? —

Wir kommen jetzt zu der so berühmt gewordenen Schneider-Commission der Schutzmannschaft.

In den Anstellungsverfügungen der Wachtmeister und Schutzmänner heißt es unter Anderem am Schluß:

„Außerdem werden Ihnen die vorschriftsmäßigen Montirungsstücke in den etatsmäßigen bestimmten Terminen unentgeltlich geliefert werden."

Für jeden Schutzmann werden vom Berliner Magistrat 20 Thaler, für jeden Wachtmeister 25 Thaler jährlicher Equipirungsgelder gezahlt, was im Ganzen für 1000 Schutzmänner und 100 Wachtmeister im Jahre eine Summe von 22,500 Thalern ausmacht.

Wilhelm Eichhoff stellt folgende Behauptung auf, die wir aber nicht verbürgen können, da uns die Untersuchungsakten nicht zugänglich sind, die aber hoffentlich jetzt durch die schwebende Criminaluntersuchung festgestellt werden wird.

Die Schutzmannschaft erhält ihre Montirungsstücke keineswegs an einem alljährlich bestimmt wiederkehrenden Termine, sondern, zum Zweck der Ersparnisse, durchschnittlich alle 15—16 Monate. Hierdurch wird in dem Zeitraume von 3—4 Jahren ein Jahr gewonnen, in wel-

Digitized by Google

chem der Mannschaft keine Montirungsstücke verabfolgt werden.

Dieser Fall ist eingetreten in den Jahren 1853 und 1856. Hat in beiden Jahren der Magistrat seine 22,500 Thaler gezahlt? und im Bejahungsfalle: Wo ist das Geld geblieben?

Um die dem Magistrat in Rechnung gestellte Summe von 20, resp. 25 Thalern Equipirungsgelder herauszubekommen, werden Arbeitslöhne in Ansatz gebracht, und zwar für jede Hose 25 Sgr., für jeden Rock 2 Thaler.

Theilweise sind nun zwar die Montirungsstücke bei Meistern in der Stadt gearbeitet worden, wo das in Rechnung gestellte Arbeitslohn wohl gezahlt sein mag; zum größten Theil indeß sind sie auf dem Königlichen Polizei-Präsidium von Königlichen Beamten unentgeltlich gearbeitet worden.

Bis vor Kurzem, wo sie durch den Minister des Innern aufgelöst worden ist, hat nämlich eine sogenannte „Schneider-Commission" bestanden, zusammengesetzt aus 22 Schutzmännern, die elf Jahre hindurch als Königliche Beamte in den Listen des Königlichen Polizei-Präsidii geführt und aus der Polizei-Haupt-Kasse mit einem dem Magistrat zur Last gelegten Staatsgehalt von monatlich 15 Thalern bezahlt worden sind.

Diese 22 Schutzmänner-Schneider oder Schneider-Schutzmänner, bei denen der Schneidermeister Dreyer längere Zeit als Zuschneider fungirt hat, haben täglich von 7—12 und 2—6 Uhr ein bestimmtes Dienstpensum, z. B. die Anfertigung einer Dienstbose, abarbeiten müssen, haben die Montirungsstücke nicht blos für die Schutzmannschaft,

Digitized by Google

sondern auch für die Nachtwächter (!) liefern müssen, haben dafür aber niemals einen Pfennig Macherlohn bezogen, weil sie zu dem Zweck Königliches Gehalt empfangen haben.

Wo sind die dem Magistrat in Rechnung gestellten Arbeitslöhne geblieben?

Sobald es die etatsmäßigen neuen Montirungsstücke gegeben hat, werden die Schutzmänner zur Abgabe der alten auf das Amt Mühlenhof kommandirt. Nachdem die Sachen auf der Kammer abgegeben, die Knöpfe und Tressen abgeschnitten worden sind, werden die alten Montirungsstücke den ehemaligen Inhabern zum Wiederankauf für einen bestimmten Preis angeboten. Alle von den früheren Inhabern geschonten und für noch brauchbar befundenen Kleidungsstücke machen indeß hiervon eine Ausnahme: sie werden als neu verwendet und den Neuangestellten als etatsmäßige Montirungsstücke überwiesen.

Vor einigen Jahren wurden die Wachtmeister eines Tages zum Antreten mit ihren Dienstmänteln kommandirt. Die für gut befundenen Mäntel wurden denselben unfreiwillig abgenommen und an Droschkenfuhrherren für ihre Kutscher verkauft, nachdem den Fuhrherren der Befehl insinuirt worden war, daß sie den Mänteln eine sogenannte Pelerine hinzufügen müßten. Die Maßregel wurde auf Befehl Patzke's durch den Polizeihauptmann Aschoff vorgenommen.

Erhält der Magistrat von derartigen Ersparnissen Kunde? Werden sie demselben gut geschrieben?

Vor einigen Jahren hatte das Ministerium des Innern zum Zweck der Ersparniß genehmigt, daß 100 Schutzmänner weniger, als der Etat beträgt, geführt werden

Digitized by Google

dürfen und daß der Polizeipräsident die hierdurch erzielten Ersparnisse zu Remunerationen verwenden darf.

Hat der Magistrat, der also seit Jahren den vollen Etat auch für die nicht geführten Schutzmänner (!) zahlen muß, von dieser Maßregel Kunde erhalten und zahlt er für die ideellen Schutzmänner keine Montirungsgelder?

Rechnungsführer bei dem Montirungswesen war der Polizei-Lieutenant Schmidt. Er war ehemals Feldwebel bei dem 18. Infanterie-Regiment in Posen und stand bei derselben Compagnie, bei welcher Patzke Offizier war. Im Jahre 1858 ist er von den Herren von Zedlitz und Patzke ganz außer der Reihe mit einer Definitiv-Anstellung als Polizei-Lieutenant und mit der Verwaltung des 6. Polizeireviers belohnt worden. An seine Statt ist der Polizei-Lieutenant Bartels zum Rechnungsführer ernannt worden: unbegreiflicher Weise ist aber Schmidt nach wie vor oberster Rechnungsführer des Bekleidungs-Rechnungswesens, während sein Revier, für dessen Leitung er ein Staatsgehalt von 700 Thlrn. bezieht, von einem interimistischen Lieutenant verwaltet wird!

Was aber alles bisher Dagewesene übertraf, war der so berüchtigt gewordene Pferdeaustausch. Mit demselben verhielt es sich, wie folgt.

Vor einiger Zeit befand sich der Präsident v. Zedlitz in der Lage, zwei Pferde anschaffen zu müssen. Gute Pferde mußten es sein; sie waren bestimmt, einem Offizier der Garde-Kavallerie als Dienstpferde zu dienen. Wer konnte solche Pferde besser und billiger beschaffen, als der Chef der berittenen Schutzmannschaft, Hr. Patzke? An ihn wandte sich mit seinem Anliegen der Präsident v. Zedlitz.

Digitized by Google

Patzke erwies seinem Chef die kleine Gefälligkeit und rangirte zwei Dienstpferde der berittenen Schutzmannschaft als dienstuntauglich aus. Berittene Schutzmänner haben uns versichert, es seien — offenbar aus Versehen — die besten Pferde der ganzen Abtheilung gewesen, das eine ein sechsjähriger Stachelschimmel, zugeritten vom Schutzmannswachtmeister Pagel, das andere ein sechsjähriger Rappe, zugeritten und dressirt vom Schutzmann Lindstädt. Die beiden Pferde verkaufte Patzke aus freier Hand an Herrn von Zedlitz, offenbar aus Versehen, zu dem selbst für ausrangirte Pferde viel zu niedrig gegriffenen Preise von **40 Thlrn.** pro Stück. Ein Offizier der Königl. Preuß. Garde-Kavallerie reitet bis auf den heutigen Tag die beiden ausrangirten Dienstpferde der Schutzmannschaft, die zu Manövern, Felddienstübungen ꝛc. der Königl. Preußischen Armee nachträglich als völlig brauchbar sich erwiesen haben! Um den Ausfall, der aus dem allzu billigen Verkauf dem annäherungsweise festgesetzten Etat der berittenen Schutzmannschaft erwachsen, einigermaßen erträglich zu machen, wurden an ihrer Statt zwei zwölfjährige Pferde durch Patzke eingestellt!

Die Kosten für die Pferde der berittenen Schutzmannschaft werden vom Magistrat der guten Stadt Berlin getragen. Ihm steht kein Recht zu, in die Dispositionen Patzke's irgend welchen Eingriff sich erlauben zu dürfen: die Stadt muß zahlen, damit Patzke nach Gutdünken ausrangiren und ausrangirte Pferde nach Gutdünken an seinen Chef verkaufen kann!

Welche Bezeichnung die Handlungsweise Patzke's und die im günstigsten Falle tadelnswerthe Theilnahme des Prä-

Digitized by Google

sidenten von Zedlitz verdient, wollen wir hier nicht weiter erörtern. Nur das wollen wir noch bemerken, daß Patzke in derartigen Geschäften Routine gehabt zu haben scheint; unter der Schutzmannschaft geht die Rede, daß schon Herr von Hinckeldey nie andere als ausrangirte Dienstpferde der Schutzmannschaft zum Gebrauch gehabt und stets aus freier Hand von Patzke sie gekauft habe.

Solcher Art sind die — Vortheile, durch welche Patzke seinen Chef so zu umgarnen verstanden hat, daß dieser zu allen seinen Plänen 2c. seine unbedingte Zustimmung zu geben sich hat bequemen müssen. Von einem Präsidenten sollte es allerdings kaum glaublich erscheinen, daß er um geringen Vortheils halber ein solches Geschäft provocirt haben sollte.

Von den von den ausrangirten Uniformen abgeschnitetenen Knöpfen und Tressen weiß man heut ganz bestimmt, daß sie an die neuen Uniformstücke gesetzt und dem Berliner Magistrat in Rechnung gestellt wurden!

Fragen wir nun schließlich: Wie erging es den wackeren Patrioten, die sich so hoch verdient um Vaterland und Volk machten, indem sie das Treiben eines Nörner, Stieber, Patzke und Consorten klar an den Tag legten: so haben wir darauf nur eine Antwort, die jedem ehrlichen Preußen das Herz zusammenschnüren muß. Aus dem moralischen Sumpf polizei-bureaukratischer Versunkenheit tritt uns ein Ehrenmann in des Wortes voller Bedeutung entgegen, ein rechtschaffener Richter, der ohne Ansehn der Person die Diebe, Erpresser und Betrüger zur Verantwortung ziehen wollte, auf die alle Welt mit Fingern zeigte, dieser Ehrenmann — nicht in Schwerin'scher

Digitized by Google

Bedeutung dieses Worts! — war der **Oberstaats-Anwalt Schwarck!** Wie man den vom ganzen Volk hochgeehrten Präsidenten von Taddel den letzten preußischen Richter nennen könnte, so könnte man Schwarck den letzten preußischen Staatsanwalt nennen. Es wird lange währen, ehe ein solcher Staats-Anwalt wieder aufersteht!

Und welche Belohnung wurde ihm für sein patriotisches Vorgehen gegen den verhaßten und verachteten Stieber, den er in seinem ewig denkwürdigen Plaidoyer vom 21. November 1860 charakterisirt, das zu merkwürdig und wichtig ist, als daß wir es unsern Lesern hier vorenthalten möchten.

Mein Verfahren — begann Herr Schwarck — ist von dem Herrn Polizeidirector Stieber in der früheren Instanz als ein tendenziöses bezeichnet worden. Ich erkenne dies in einem gewissen Sinne als richtig an. Um dies näher zu erläutern, will ich einiges über die Entstehung und Veranlassung der gegenwärtigen Untersuchungen vorausschicken. Es wird das dazu gereichen, dieselben in das richtige Licht zu stellen und verschiedene, geflissentlich verbreitete, irrthümliche Auffassungen über die Stellung der Staatsanwaltschaft zu denselben zu berichtigen.

Bei meinem Amtsantritte im Jahre 1853 war für Berlin das Gesetz zum Schutze der persönlichen Freiheit, so weit dasselbe die Thätigkeit der Criminal-Polizei und deren Verkehr mit der Staats-Anwaltschaft und den Gerichten betrifft, ein todter Buchstabe. Keine dieser Bestimmungen des Gesetzes vom 12. Febr. 1850 wurde befolgt. Die Polizei verfuhr mit Bezug darauf ad libitum.

Ich erachtete es für eine meiner nächsten und wichtigsten Aufgaben, diesem Gesetze Achtung zu verschaffen. — Schon in der Form der Verhaftungen setzte man sich vollständig über die Vorschriften des Gesetzes hinweg. Die polizeilich festgenommenen Personen wurden dem Unter-

Digitized by Google

suchungsrichter vorgeführt und von ihm vernommen: damit war die gerichtliche Verhaftung vollzogen. Der Staats-Anwalt wurde vollständig umgangen, ein Antrag auf gerichtliche Verhaftung von ihm weder erfordert noch gestellt, ein gerichtlicher Haftbeschluß nicht gefaßt. Gerade diese doppelte Prüfung polizeilicher Verhaftungen durch den Staats-Anwalt und den Richter, die Nothwendigkeit, das Resultat derselben in einem schriftlichen Antrage, einem schriftlichen Beschlusse zu fixiren, schien mir der Cardinalpunkt des ganzen Gesetzes.

Unter dem 10. November 1853 verfügte ich an den Staats-Anwalt, daß er auf Abstellung dieses mißbräuchlichen Verfahrens und Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften zu dringen und sich zu dem Ende mit dem Stadtgericht und dem Polizeipräsidium zu benehmen habe.

Ganz unerwartet erging hiergegen unter dem 5. Dec. 1853 ein ganz entschiedener Protest des Polizeipräsidiums. Der Gerichtshof wolle mir gestatten, aus dem sehr langathmigen Schreiben nur 3 kurze Stellen zu verlesen. Sie werden genügen, den Geist des Ganzen zu bezeichnen.

„Allerdings weicht das jetzige, vom Herrn Oberstaats-Anwalt zur Sprache gebrachte Verfahren von dem strengen Buchstaben des §. 4 des Gesetzes vom 12. Februar 1850 ab, es ist diese Abweichung aber mit ausdrücklicher Genehmigung des hiesigen Stadtgerichts, der Staats-Anwaltschaft und des Polizeipräsidiums nur deshalb eingeführt worden, weil es in Berlin völlig unmöglich ist, diesen strengen Buchstaben des Gesetzes zu erfüllen. Es bildet diese Angelegenheit einen neuen Beweis für die Nothwendigkeit, bei dem Erlaß neuer, für das ganze Land bestimmter Gesetze unter Communikation mit dem Polizeipräsidium auf die besonderen, von der Provinz völlig abweichenden Verhältnisse der Stadt Berlin Rücksicht zu nehmen."

Ferner: „Deshalb ist in einer gemeinschaftlichen Conferenz des Gerichts, der Staats-Anwaltschaft und des Polizeipräsidiums der sehr verständige Beschluß gefaßt worden, daß die für das gerichtliche Verfahren bestimmten Polizeigefangenen sofort dem Untersuchungsrichter vorgeführt und in das gerichtliche Gefängniß eingeliefert werden sollen.

Digitized by Google

Der Bericht über die Verhaftung geht unter Ersparung einer Reihe von Journal-Nummern sofort an den Untersuchungsrichter direkt, der den Gefangenen sofort vernimmt und über die Fortdauer der Haft beschließt. Es ist hierbei gleichsam für die Berliner Criminalpolizei ein mandatum generale der Staats-Anwaltschaft präsumirt worden, und kann eine solche Präsumtion bei solcher sehr wohl Platz greifen, da sie in ununterbrochener direkter Beziehung zur Staats-Anwaltschaft steht und eine juristische Ausbildung besitzt, wie sie bei keiner anderen Polizei im Staate gefunden wird."

Endlich: „Das Polizeipräsidium kann sich daher nicht veranlaßt sehen, dem Director des Stadtvoigtei-Gefängnisses die Ew. 2c. beantragte Instruction zu ertheilen, im Gegentheil muß dasselbe es für dringend nothwendig erachten, daß es bei dem seit Jahren ohne allen Nachtheil beobachteten Verfahren sein Bewenden behalte. Soll solches geändert werden, so muß dem Polizeipräsidium zunächst ein angemessenes Criminalpolizei-Gefängniß geschafft werden, oder vielmehr müßte sich das Gericht ein neues Gefängniß schaffen, da das Polizeipräsidium alsdann die Stadtvoigtei als sein Gefängniß beanspruchen zu können glaubt."

Herr von Hinckeldey blieb aber hierbei nicht stehen. Er beschwerte sich über mich an höherer Stelle und verklagte mich, daß ich, kaum hier angelangt, gefährliche Neuerungen einführen wolle, bei welchen er für die Sicherheit der Residenz nicht einstehen könne. Alsbald wurde mir jede weitere Correspondenz in der Angelegenheit untersagt, dagegen gestattet, die Verhandlungen mündlich fortzuführen. — Ich betrat den mir angedeuteten Weg. In einer mehrstündigen Unterredung mußte mir schließlich Herr von Hinckeldey zugestehen, daß er vom Detail der Frage nichts verstehe, sondern sich auf dasjenige verlassen müsse, was seine Fachbeamten ihm sagen. Herr Stieber habe ihm aber versichert, daß unter Beobachtung des Gesetzes zum Schutz der persönlichen Freiheit die Criminalpolizei in Berlin sich nicht handhaben lasse. Er erklärte sich jedoch wiederholt bereit, in einer Conferenz aller dabei

Digitized by Google

betheiligten Beamten der Polizei und Justiz die Frage nochmals zur Erörterung zu stellen. Diese Conferenz fand am 4. März 1854 statt. Sieben höhere Beamte der Justiz und Polizei: der Präsident Schröder, der damalige Untersuchungsrichter, Stadtgerichtsrath Schlötke, die Herren Nörner, Hinckeldey, Stieber, Lüdemann und ich selbst, — sieben höhere Beamte, sage ich, traten allen Ernstes zur Berathung über die Frage zusammen, ob ein gehörig publicirtes Gesetz befolgt werden solle oder nicht?

Ich erhielt zunächst das Wort, nahm einfach auf das Gesetz vom 12. Februar 1850 Bezug, über das man sich nicht hinwegsetzen dürfe, führte aus, daß gerade bei den hiesigen Verhältnissen die strikte Befolgung des Gesetzes leichter sei, als irgendwo anders, und wies schließlich darauf hin, daß es sich hier im Wesentlichen um ein internum zwischen Staats-Anwaltschaft und Gericht handle, in welches sich einzumischen das Polizeipräsidium keine Befugniß habe. — Herr Stieber trat diesen Ausführungen in allen Punkten auf das Allerentschiedenste entgegen. Das Gesetz vom 12. Februar 1850 sei ein ganz dummes Gesetz (ipsissima verba); es lasse sich nicht befolgen; die 24stündige Frist zur Vorführung der Gefangenen sei viel zu kurz abgemessen; man brauche daher das ganze Gesetz nicht zu befolgen. Zudem sei es für Berlin gar kein Bedürfniß. Denn die Polizei, welche gerade hier ganz vorzüglich besetzt sei, verfahre ohnehin bei Verhaftungen mit großer Sachkenntniß und äußerster Gewissenhaftigkeit. — Herr von Hinckeldey mochte durch diese Argumente doch etwas in Verlegenheit gerathen sein und das Mißliche seiner Position, den anwesenden Justizbeamten gegenüber, fühlen. Er lenkte ein und deckte seinen Rückzug. Nach längerem Hin- und Hergerede über die Angemessenheit der 24stündigen Frist bemerkte er: Es könne ihm selbstverständlich nicht einfallen, in die interna zwischen Staats-Anwaltschaft und Gericht eingreifen zu wollen. Er habe nur insofern ein Interesse bei der Sache, als die Verwaltung der Gefangenenanstalt ihm obliege, und versichere er, daß er keine Nacht ruhig schlafen würde, wenn er nicht die Ueberzeugung habe, daß alle im Laufe des Tages in die gerichtlichen

Digitized by Google

Gefängnisse übergesetzten Gefangenen auch noch im Laufe des nämlichen Tages gerichtlich vernommen worden. Er müsse daher darauf bestehen, daß vorab die Gefangenen durch den Untersuchungsrichter vernommen würden. Was dann geschehe, ob die Verhaftung zunächst der Prüfung des Staats-Anwalts unterworfen werde, das tangire ihn nicht weiter.

Nachdem der Gegner solchergestalt in der Hauptsache nachgegeben, glaubte ich, ihm eine goldene Brücke dadurch bauen zu dürfen, daß ich meinerseits mich damit einverstanden erklärte, daß zunächst die Vernehmung durch den Richter erfolge. Ich durfte dies um so eher nachgeben, als durch dieses Verfahren kein erheblicher Zeitverlust entsteht. — Es wurde also beschlossen, daß das Gesetz vom 12. Februar 1850 bis auf die geringe Modification beobachtet werden solle, daß die Angeschuldigten zuerst nicht dem Staatsanwalt, sondern direkt dem Untersuchungsrichter vorgeführt würden. — Wenn also Herr Stieber bei der früheren Verhandlung der Sache behauptet hat, daß bis zu Hinckeldey's Tode mit meiner ausdrücklichen Genehmigung ein Verfahren bestanden habe, wonach die Gefangenen, mit gänzlicher Umgehung des Staatsanwalts, dem Untersuchungsrichter vorgeführt worden, so strafe ich ihn Lügen. — Ein solches Verfahren hat früher bestanden, ist aber bald nach meinem Amtsantritt auf mein Andringen und gegen den entschiedensten Widerspruch des Herrn Stieber abgestellt worden. Jene Modalität ist erst im vorigen Jahre beseitigt worden, auf meine Veranlassung und wiederum unter dem lebhaften Widerspruch des Herrn Stieber.

Noch zu einer zweiten Bemerkung giebt dieser Vorgang Veranlassung. Herr von Hinckeldey gab zwar seinen Namen und übermächtigen Einfluß zu jenen Ungeheuerlichkeiten her. Wer aber hinter den Coulissen stand und ihn dazu aufstachelte, das war Herr Stieber. —

Die Form war hiernach allerdings gerettet. Aber die materiellen Bestimmungen des Gesetzes zum Schutz der persönlichen Freiheit wurden fort und fort auf das Gröblichste verletzt.

Digitized by Google

Der §. 2 des Gesetzes bestimmt, daß außer dem Falle einer Ergreifung auf frischer That eine polizeiliche Festnehmung nur dann stattfinden dürfe, wenn sich hinterher dringende Verdachtsgründe der Thäterschaft gegen eine bestimmte Person ergeben und der Bezüchtigte zugleich der Flucht dringend verdächtig ist.

Die Polizei fing die Sache am verkehrten Ende an. Erst verhaftete sie und dann suchte sie nach Verdachtsmomenten. Man muß es gesehen haben, um es zu glauben, aus wie leichtfertigen, geradezu frivolen Verdachtsgründen häufig polizeiliche Verhaftungen vorgenommen wurden. Nur ein Beispiel will ich aus der reichen Blumenlese von Fällen dieser Art anführen.

Ein Handlungslehrling ist beauftragt, eine nicht ganz unbedeutende Geldsumme auf die Post zur Versendung ins Ausland zu befördern. Nachdem er Brief, Geld und Deklaration dem expedirenden Beamten bereits übergeben, wird ihm Alles zurückgegeben, da die letztere nicht in Ordnung ist. Er eilt auf das nächste ihm bekannte Comptoir, ergänzt das Fehlende und kehrt zur Post zurück. Hier erst bemerkt er, daß ihm das Geld fehlt. Seine Frage, ob er es vielleicht aus Versehen auf dem Zahltisch liegen gelassen, verneint der Postbeamte. Er erinnert sich eines Menschen von verdächtigem Aussehen, der neben ihm gestanden und möglicherweise das liegen gebliebene Geld an sich genommen haben kann. Er ist im Stande, sein Aeußeres genau zu beschreiben. Er begiebt sich sofort auf die Criminalpolizei, zeigt dort seinen Unfall an und bittet, ihm zur Wiedererlangung des Geldes behülflich zu sein. Dem Polizeibeamten fällt es auf, daß er seine Erzählung in so ruhigem Tone vorträgt, und — darauf hin verhaftet er ihn als der Unterschlagung verdächtig. Natürlich muß er nach einigen Tagen wieder entlassen werden.

Daß noch ein zweiter Umstand, der Fluchtverdacht, hinzukommen müsse, um eine polizeiliche Festnahme zu rechtfertigen, ist Jahre lang von der Polizei vollständig ignorirt worden. Meine wiederholten Hinweisungen hierauf blieben unbeachtet.

Nicht minder meine Anweisung an den Staats-Anwalt,

Digitized by Google

jede polizeilich vorgenommene Verhaftung ohne Weiteres aufzuheben, wenn nicht der Fluchtversuch bescheinigt sei. Endlich überzeugte sich die Polizei, daß sie dies Erforderniß nicht unbeachtet lassen könne, — jedoch nicht eher, als bis sie eine Hinterthür gefunden hatte, durch welche sie dasselbe in jedem Falle auf das bequemste umgehen konnte. Es wurde von nun an regelmäßig als Fluchtverdachtsgrund angeführt: „Soll ausgewiesen werden."

Vergebens machte ich geltend, daß diese Worte gerade das Gegentheil des Fluchtverdachtes bescheinigen, da Derjenige, der ausgewiesen werden muß, freiwillig den Ort nicht verlassen will. Vergebens wies ich darauf hin, daß eine Verhaftung aus diesem Grunde eigentlich nur bedeute, daß die Criminalabtheilung des Polizeipräsidii durch die Verhaftung eine andere Abtheilung derselben Behörde verhindern wolle, durch die Ausweisung des Beschuldigten die Untersuchung zu erschweren. — Ich habe hier zwei Volumina Akten, betreffend die constatirten derartigen Ueberschreitungen des Gesetzes vom 12. Februar 1850. — Es behielt bei jenem Verfahren sein Bewenden. Erst verhaftete die Polizei, dann decretirte sie: soll ausgewiesen werden, schaffte sich auf diese Weise selbst den Fluchtverdachtsgrund, und die Verhaftung war gerechtfertigt. —

Ein anderer Verdachtsgrund wurde überaus häufig zur Anwendung gebracht, von dem das Gesetz gar nichts wußte; man verhaftete nämlich, „um Verdunkelungen der Wahrheit zu vermeiden."

Auch hier mögen einzige Thatsachen sprechen.

Ein gewisser Balafré zeigte der Criminalpolizei an, daß ein gewisser Walter ihm beim Spiel 8 Thlr. weggenommen, und denuncirte wegen Diebstahls. Walter räumte vor der Polizei die Thatsache ein, entschuldigte sie aber damit, daß er den Balafré in Verdacht gehabt, er spiele falsch, ohne jedoch dafür bestimmte Thatsachen anführen zu können. Nunmehr wurde Balafré vorgerufen: „Sie sind ein Spieler", angefahren und brevi manu zum Arreste gebracht, wo er bis zum Mittag des folgenden Tages sitzen mußte, um dann ohne weiteres Verhör oder Verfahren wieder entlassen zu werden. Der Polizeibeamte hierüber

Digitized by Google

zur Verantwortung aufgefordert, erklärte: Balafré habe noch einen Zeugen für seine Denunciation vorgeschlagen gehabt, dieser sei an jenem Tage ausgeblieben und habe am folgenden Tage vernommen werden sollen. Er habe nun beabsichtigt, den Balafré durch seine Verhaftung zu verhindern, mit jenem Zeugen zu colludiren. Nach Vernehmung des Zeugen sei Balafré sofort entlassen worden.

Ein Kaufmann Rudolph Weitz hatte mit einem Kaufmann Schmidt aus Görlitz einen Lieferungsvertrag auf Getreide geschlossen. Er lieferte nicht, und der Gläubiger wandte sich an die Criminalpolizei. Diese nannte die unterlassene Erfüllung eines Lieferungsvertrages einen betrüglichen Bankerott, und verhaftete ohne Weiteres den Weitz, welcher mehrere Tage im Polizeiarrest zubringen mußte. Inzwischen war sein Vater von Posen herbeigeeilt und hatte die Sache mit dem Gläubiger arrangirt. Damit war denn auch sofort jeder Verdacht eines betrüglichen Bankerotts beseitigt und Weitz wurde entlassen. — Einige Zeit darauf trifft Schmidt den betreffenden Polizeibeamten auf der Straße und äußert zu ihm, daß er bei jenem Arrangement doch eigentlich schlecht weggekommen sei. Rudolph Weitz wird darauf nochmals verhaftet und mit ihm sein jüngerer Bruder Moritz, der sich zwar bei ihm aufhielt, aber bei seinen Geschäften in keiner Weise betheiligt war. Moritz Weitz saß vom 28. November bis 1. December. Er wurde gleich nach dem Wiedereintreffen des Vaters in Berlin entlassen, Rudolph Weitz erst am 4. December nach Abschluß des neuen Vergleichs. — Auf der betreffenden Haftanzeige hatte der Polizeibeamte bemerkt:

„Der Moritz Weitz hielt sich bei seinem Bruder Rudolph Weitz auf, der Letztere stand in dem Verdachte, betrüglichen Bankerott gemacht zu haben, weshalb während der Recherchen Moritz Weitz verhaftet wurde. Nach Beendigung derselben ist er entlassen."

Der ernstliche Grund war offenbar der, daß die Verhaftung zweier Söhne mehr Eindruck auf den Vater machen und ihn eher zu Concessionen bereit finden lassen mußte, als die eines einzigen.

Digitized by Google

Ein jüdisches Ehepaar wurde wegen Wuchers verhaftet. Als nach 6wöchentlicher Untersuchung sich noch immer nicht das Geringste gegen die mitverhaftete Ehefrau herausgestellt hatte, beschloß der Untersuchungsrichter ihre Entlassung und legte zu dem Ende die Verhandlungen dem Staatsanwalt zur Erklärung vor. Dieser forderte zunächst die Aeußerung des recherchirenden Polizeibeamten über die Gründe der Verhaftung der Ehefrau ein, und Letzterer erklärte ganz unbefangen: er habe befürchtet, die Ehefrau würde ihre Freiheit zu Colussionen mit den Schuldnern des Ehemannes mißbrauchen, deshalb habe er sie lieber gleich mitgenommen.

Weiter bestimmt der §. 4. des Gesetzes zum Schutz der persönlichen Freiheit, daß jeder vorläufig Festgenommene spätestens im Laufe des folgenden Tages entweder in Freiheit gesetzt oder den Staatsanwalt vorgeführt werden soll. Diese Bestimmung war es besonders, welche, wie ich vorhin erwähnt, den Unwillen des Herrn Stieber erregt hatte. Sie ist denn auch grundsätzlich nie beobachtet worden. Herr Stieber selbst hat in der früheren Verhandlung anerkannt, daß politisch Verdächtige Wochen, ja Monate lang im Polizeiarrest gesessen und dann wieder entlassen worden, ohne auch nur vernommen zu sein. (Ein älterer Herr im Zuhörerraum, den Redner unterbrechend: „Ich acht Wochen!") Herr Stieber muß das am Besten wissen. Wenn er aber behauptet hat, wie die öffentlichen Blätter mitgetheilt haben, und derartige Aeußerungen sind von dem Berichterstatter mit besonderer Vorliebe referirt worden, wenn er behauptet hat, es sei dies mit meinem Wissen und dem des Herrn Justizministers geschehen, so erkläre ich, und bin resp. zu dieser Erklärung ermächtigt, daß dies eine grobe Unwahrheit ist.

Im Jahre 1856 ließ das Kammergericht eine Zusammenstellung aller derjenigen Fälle machen, in welchen die gesetzliche Frist für die Vorführung der Angeschuldigten von der Polizei nicht innegehalten worden war. Sie weist für die 8 Monate, Juli 1855 bis Februar 1856, 387 solcher Fälle nach, und darunter 60 Fälle, in denen der polizeiliche Arrest zwischen 1 und 2 Wochen, 10, in denen

Digitized by Google

er zwischen 2 und 3 Wochen, 9, in den er zwischen 3 und 4 Wochen, 1, in dem er über 4 Wochen gedauert hat.

Diesen Ermittelungen ist keine weitere Folge gegeben, weil Hr. v. Hinckeldey unterdeß verstorben war. Der jetzige Hr. Polizei-Präsident versprach, Anordnungen treffen zu wollen, welche den gerügten Ausschreitungen ein Ziel setzten. — Wie hat Hr. v. Zedlitz dies Versprechen erfüllt? — Auch hierfür mögen Thatsachen sprechen. — Hr. Stieber hat in der Voruntersuchung erklärt, die betreffende gesetzliche Bestimmung sei bei dem Polizei-Präsidium stets so ausgelegt worden, daß der Tag der Verhaftung selbst nicht mitgerechnet worden, der folgende Tag daher als der erste, der zweite Tag als der folgende u. s. w. betrachtet wurde. Vermöge dieser kühnen und scharfsinnigen Interpretation hatte sich Hr. Stieber von vorn herein und für alle Sachen die gesetzliche Vorführungsfrist verdoppelt. Der Hr. Polizei-Präsident hat im Laufe dieser Untersuchung in einem eigenhändigen Schreiben vom 15. Mai d. J. das Bestehen dieser Praxis bescheinigt, jedoch in etwas anderer Weise begründet. Er sagt: man habe 24 Stunden, vom Augenblicke der vorläufigen Festnahme gerechnet, als den Tag der Festnahme und die nächsten 24 Stunden als den folgenden Tag betrachtet, im Laufe dessen die Vorführung erfolgen solle. Daß das Gesetz, indem es die Vorführung spätestens im Laufe des der Festnahme folgenden Tages vorgeschrieben, damit nicht eine Frist von zweimal 24 Stunden habe gewähren wollen, ergiebt schon der einfache Wortverstand. Wenn die Festnahme am Dienstag erfolgt, so ist der „folgende" Tag der Mittwoch und nicht der Donnerstag, wie der Herr Präsident uns glauben machen will. Aber auch das Gesetz steht einer solchen Auslegung auf das Bestimmteste entgegen. Nach § 45. Tit. 3. Th. 1. A. L.-R. wird bei gesetzlichen Zeitbestimmungen der Tag von Mitternacht zu Mitternacht gerechnet. Der der Festnahme folgende Tag ist daher derjenige, welcher mit der der Festnahme folgenden Mitternacht beginnt.

Jenes Attest des Herrn v. Zedlitz beweist daher nur, daß er von der grundsätzlichen Verletzung des Gesetzes Kenntniß und dieselbe genehmigt hat.

Digitized by Google

Allein Alles dies war im Grunde doch nur graue Theorie. In der Praxis kehrte man sich so wenig an diese verdoppelte, als an die durch das klare, nicht mißzuverstehende Gesetz gewährte einfache Frist, sondern setzte die polizeiliche Haft so lange fort, als man eben wollte, wenn auch die Gründe dazu ganz wo anders, als in der Sache selbst lagen.

Auch hier möge ein Beispiel genügen. Ein junger Mann, welcher wegen seiner bodenlosen Verschwendung sich eine Art Berühmtheit erworben hat, ein gewisser Rudelius, wurde am 7. April 1857 wegen Wechselfälschung polizeilich verhaftet. Er erkannte sofort an, daß er unter einen von ihm acceptirten Wechsel über 400 Stück Friedrichsd'or den Namen des Ausstellers gesetzt hatte, machte aber den Einwand, daß er dabei keine gewinnsüchtige Absicht gehabt habe, ein Einwand, der, beiläufig bemerkt, sich in der Voruntersuchung bestätigte und die Einstellung des Verfahrens zur Folge hatte. Es stand hiernach seiner Vorführung nichts entgegen. Der betreffende Polizeibeamte trat jedoch mit der sehr begüterten Mutter des Angeschuldigten im Interesse des Wechsel-Gläubigers in Unterhandlung. Er stellte ihr vor, daß ihr Sohn wegen Fälschung zur Untersuchung gezogen werden solle und ins Zuchthaus kommen werde. Noch stehe es bei ihr, dem durch Befriedigung des Wechselgläubigers vorzubeugen. In diesem Falle wolle er von der Sache keine Notiz nehmen und ihn laufen lassen. Die Mutter konnte sich nicht sofort entschließen und bat um Aufschub. Der wurde gewährt. Sie berief nunmehr ihren in der Lausitz begüterten Schwiegersohn hierher. Dieser erwiederte dem Beamten auf seine Vorschläge: wenn sein Schwager sich wider die Gesetze vergangen, so müsse er auch die Strafe dafür leiden; er, der Beamte, handle pflichtwidrig, wenn er ihn derselben entziehen wolle. Nunmehr wurde der Angeschuldigte dem Staatsanwalt vorgeführt, nachdem er vom 7. bis 13. April im Polizei-Arrest gesessen hatte. Und dies geschah nicht etwa heimlich und verstohlen. Dem Angeschuldigten war als Begünstigung gestattet worden, sich bei Tage in den Büreauzimmern der Crimminal-Polizei aufzuhalten. Hier konnte Jeder, der

Digitized by Google

wollte, von seiner Anwesenheit und dem ungesetzlich verlängerten Polizei-Arreste Kenntniß nehmen. — Hr. v. Zedlitz ist durch den Schwager des Angeschuldigten von dem ganzen Sachverhältniß amtlich in Kenntniß gesetzt worden und hat wegen des pflichtwidrigen Verfahrens seines Beamten nicht das Mindeste veranlaßt, als ob Alles in der besten Ordnung wäre. — Erst jetzt, nachdem ich die Sache constatirt, hat er sich bereit erklärt, die Disciplinar-Untersuchung gegen den betreffenden Beamten einzuleiten, falls ich eine Criminalverfolgung nicht eintreten lasse.

Solche Mißbräuche bedurften der Abhülfe. So lange Herr v. Hinckeldey lebte, war an eine direkte Abhülfe nicht zu denken, aus Gründen, die ich hier weder erörtern will noch kann. Ich mußte mich darauf beschränken, auf den Staatsanwalt dahin zu wirken, daß dieser durch möglichst sorgfältige Prüfung der polizeilichen Verhaftungen die begangenen Ungerechtigkeiten in ihren Folgen abschwäche und mildere. Leider war auch hier nichts zu erreichen. Herr Nörner zog es vor, mit seinem Freunde Stieber durch Dick und Dünn zu gehen.

(Der Redner wird hier durch den Angeklagten Stieber unterbrochen, welcher den Präsidenten bittet, ihn gegen Beleidigungen zu schützen. Dieser erwidert, daß der Gerichtshof nicht die Befugniß habe, den Oberstaatsanwalt wegen etwaiger Ausschreitungen zur Ordnung zu rufen, sondern nur das Recht zur Anzeige an dessen vorgesetzte Behörde. Er bitte denselben aber, sich all dergleichen Aeußerungen zu enthalten, welche zu Scenen führen müssen, die der Würde der Verhandlung Eintrag thun. Auf ferneres Ansuchen des Angeklagten, dem Oberstaatsanwalt Ausführungen, die nicht zur Sache gehören, und Abschweifungen abzuschneiden, erklärt der Präsident, er könne demselben keine derartigen Vorschriften machen. — Herr Schwark fährt fort:)

Nach dem Tode des Hrn. v. Hinckeldey gab ich mich Anfangs der Hoffnung hin, daß die Polizei in das gesetzliche Geleis einlenken werde. Auch diese Hoffnung wurde getäuscht. Es zeigte sich, daß das System nicht gewechselt habe. Ich konnte mich darüber nicht wundern. Denn der

Digitized by Google

Träger, wo nicht Schöpfer dieses Systems, Herr Stieber, war und blieb an der Spitze der Criminalpolizei.

Nunmehr wollte ich versuchen, ob nicht direkt auf eine gesetzlichere Handhabung der Criminalpolizei einzuwirken sei.

Im Jahre 1857 lenkte ich in einer ausführlichen Auseinandersetzung die Aufmerksamkeit des Herrn v. Zedlitz auf verschiedene Mängel bei der Criminalpolizei und machte Vorschläge zur Abhülfe. Sie blieben unbeachtet. Ich versuchte es nun auf andere Weise. Ich brachte einzelne Fälle zur Kenntniß des Herrn Polizei-Präsidenten und drang auf Abhülfe. Anfangs lauteten die Antworten höflich: man erkannte meine Beschwerden an und versprach Abhilfe. Dann aber schien man die Sache satt zu bekommen. Man fand, daß ich das Gesetz viel zu wörtlich nehme, man wollte durch künstliche Interpretationen Dinge hineindeuten, an die es gar nicht gedacht hatte. In einem Schreiben vom 3. März 1859 erklärte der Herr Polizei-Präsident:

„Ich kann Ew. 2c. nicht verhehlen, daß die Criminal-Polizei-Beamten durch diese fortwährenden Angriffe von Seiten der Ober-Staats-Anwaltschaft gegen dieselben in einer Weise entmuthigt sind, welche für den Sicherheitszustand der Residenz bereits sehr nachtheilige Folgen gehabt hat."

Dieser Vorwurf in dem Munde eines Mannes von der ganz exceptionellen Stellung, welche der hiesige Polizei-Präsident einnimmt, klang fast wie eine Drohung. Ich ließ mich dadurch nicht einschüchtern. Ich fuhr fort, Excesse der Criminalpolizei dem Herrn Polizei-Präsidenten mitzutheilen und auf Abhülfe zu dringen; nun wurde man unangenehm, wies meine Reklamationen als unbegründet zurück, nannte sie unberechtigte Kritiken der Polizeibeamten, wiederholte den Vorwurf, daß ich die Residenz unsicher mache, und machte diese Beschuldigung auch noch an einer anderen, höheren Stelle geltend.

Ich muß an dieser Stelle auf einige Aeußerungen des Herrn Stieber in der früheren Verhandlung hinweisen, welche in den öffentlichen Blättern mit großer Ausführlichkeit verbreitet worden sind.

Herr Stieber stellt es gar nicht in Abrede, daß

Digitized by Google

grobe Excesse von der Polizei begangen worden. Allein er wäscht seine Hände in Unschuld. Er gebehrdet sich als ein widerstrebendes und beklagenswerthes Werkzeug gewaltthätiger und gesetzloser Oberer, und wälzt alle Verantwortlichkeit auf die Beamten der Justiz und von diesen wieder allein auf mich. Meine schlechte Amtsführung sei an der ganzen Polizei-Wirthschaft Schuld. Ich habe von Allem gewußt, zu Allem geschwiegen, Alles gutgeheißen. Er bezeichnet mich als den wahren und eigentlichen Träger des Hinckeldey-Systems. — Herr Stieber weiß doch, daß die Ueberwachung der Lokal-Polizei-Behörden bei Ausübung der Criminal-Polizei dem Staats-Anwalt, nicht dem Ober-Staats-Anwalt obliegt. Der Letztere befindet sich auch gar nicht in der Lage, sie mit Erfolg ausüben zu können, da kaum ein Zehntel der Sachen zu seiner Kenntniß kommt, während alle übrigen nicht an ihn gelangen und seiner Kenntniß definitiv vorenthalten bleiben. Der Ober-Staats-Anwalt hat nur den ihm untergeordneten Staatsanwalt in der Ausübung dieser, wie seiner sonstigen Pflichten zu beaufsichtigen, und das habe ich pflichtmäßig, aber mit geringem, oder richtiger gesagt, mit gar keinem Erfolge gethan. Erst als ich mich überzeugte, daß der Staatsanwalt seiner Pflicht nicht genügen konnte oder wollte, nahm ich, über die Grenzen meiner Pflicht, aber nicht meines Rechtes hinaus, die Sache selbst in die Hand, so weit dies von hier aus überhaupt geschehen konnte. Herr Stieber hätte daher vielleicht mit einigem Anschein von Recht seine Beschuldigungen an die Adresse seines Freundes, des zur Disposition gestellten Staatsanwalts Nörner, richten können. Dann aber frage ich Herrn Stieber: wie will er jene Anschuldigungen, die er keck gegen mich in die Welt schleuderte, mit dem anderen Vorwurfe seines Chefs in Einklang bringen: „daß ich durch meine fortwährenden Angriffe gegen die Beamten der Criminalpolizei dieselben entmuthigt und den Sicherheitszustand der Residenz gefährdet habe?“

Mit Unkenntniß dieses Vorwurfs kann er sich nicht entschuldigen, denn das Schreiben, welches ihn ausspricht, ist aus seiner Feder geflossen.

Und sollte Herr Stieber denn ganz vergessen haben, auf

Digitized by Google

wessen Veranlassung er wegen seines berüchtigten Gewaltstreiches gegen den Prinzen Leo von Armenien zur Verantwortung gezogen worden ist, eines Verfahrens, das an Willkür und Gewaltthat ohne Beispiel dasteht? Ein anscheinend harmloser Fremder, der durch seinen etwas abenteuerlich klingenden Titel die Aufmerksamkeit der Polizei auf sich gezogen hatte, wird plötzlich verhaftet und in das Arbeitshaus gesteckt. Haupt- und Barthaar werden ihm abgeschoren, er wird auf Stieber's ausdrücklichen Befehl zur schwersten Sträflingsarbeit angehalten. Tags darauf erscheint ein marktschreierischer Bericht in den Zeitungen über diese Verhaftung und Stieber's Verdienste um die Entlarvung dieses großartigen Betrügers und Schwindlers.

Der Bericht war ein großartiger Schwindel. Der Betrüger war verhaftet, aber der Betrug soll noch heute entdeckt werden. Dazu wurden nun alle Hebel in Bewegung gesetzt. Man schickte sogar auf Kosten der geheimen Fonds Agenten nach London, Brüssel und Paris, wo der Verhaftete sich abwechselnd aufgehalten hatte. Vergebens. Man wollte sich zuletzt damit begnügen, wenn er wegen Führung falschen Namens, Titels und Ordens vor Gericht gestellt würde. Der Staatsanwalt mußte es ablehnen. Nun blieb keine Wahl mehr. Nach hunderttägiger Haft und Mißhandlung wurde der Unglückliche in aller Stille bei Nacht und Nebel über die Grenze geschafft und die pomphaften Zeitungsberichte verstummten.

Ein Glück für Herrn Stieber, daß Herr v. Hinckeldey damals schon ein todter Mann und geduldiger Sündenbock war, auf welchen die Hauptschuld gewälzt werden konnte. Er wäre sonst nicht mit einer disciplinarischen Maßregelung davongekommen.

Sein Freund, der Staatsanwalt Nörner, hat aktenmäßige Kenntniß von der Sache gehabt und hat geschwiegen. Doch nein, er hat nicht geschwiegen, geholfen hat er bei dem beispiellosen Verfahren! Als dienstfertiges Werkzeug der Polizei hat er das Briefgeheimniß verletzt, auf Stieber's Antrag und unter der falschen Vorspiegelung, daß der Verhaftete wegen Betruges zur Untersuchung gezogen sei, hat er dessen Correspondenz auf der Post in Be-

Digitized by Google

schlag genommen und der Polizei in die Hände gespielt. Will mich Herr Stieber vielleicht auch für diesen, hinter meinem Rücken vollführten Excess verantwortlich machen? Oder zählt er die Schritte, welche ich gethan habe, um den Urheber zur Rechenschaft zu ziehen, zu den „fortwährenden Angriffen, durch welche ich die Beamten der Criminal-Polizei entmuthigt und die Sicherheit der Residenz gefährdet habe?"

Endlich frage ich ihn: mit welchem Rechte schilt er mich den eigentlichen Träger des in der öffentlichen Meinung gebrandmarkten und mit Recht gebrandmarkten Hinckeldey-Systems? mich, den nacheinander Herr von Hinckeldey und sein Amtsnachfolger direkt angeklagt haben, daß ich die Sicherheit der Residenz gefährde, blos weil ich auf ehrliche Befolgung des Gesetzes drang, mich, der ich mich in jahrelangem, hoffnungslosem Kampfe gegen dieses heillose, wahrhaft anarchische System vergeblich abmühte?

Nachdem die seit fast 1½ Jahren fortgeführte unfruchtbare und unerquickliche Correspondenz mit dem Herrn Polizei-Präsidenten bis zu diesem Punkte geführt hatte, mußte ich mich überzeugen, daß auf diesem Wege nichts zu erreichen sei.

Ich versuchte es daher auf einem anderen. Ich brachte weitere Fälle von Ausschreitungen zur Kenntniß des Herrn Ministers des Innern. Hier fand ich eine wohlwollendere Aufnahme. Der Herr Minister erkannte meine Beschwerden als begründet an, und empfahl dem Polizei-Präsidium eine sorgfältigere Beachtung des Gesetzes zum Schutz der persönlichen Freiheit. Aber er that noch mehr. Er ordnete an, daß die Festnahmen durch schriftliche Verfügungen angeordnet werden sollten, in welchen die Gründe speziell zu erörtern wären. Wie wurde diese sehr dankenswerthe und zweckmäßige Einrichtung ausgeführt?

Auch hierfür mögen Thatsachen sprechen.

Ein Destillateur glaubte zu bemerken, daß seine Tageseinnahmen in der letzten Zeit zu gering seien. Er warf daher den Verdacht des Diebstahls auf sein Schenkmädchen. Auf seine Veranlassung wurden ihre Sachen durchsucht, und in ihrer Kommode 13 Thlr., an verschiedenen Stellen auf-

Digitized by Google

bewahrt, darunter ein zerknitterter Thalerschein, gefunden. Darauf hin wurde sie wegen Diebstahls verhaftet und erst nach drei Wochen entlassen, nachdem es ihr gelungen war, den redlichen Erwerb jener wahrlich nicht bedeutenden Geldsumme nachzuweisen.

Und was führte Herr Stieber als Verdachtsgrund für die Thäterschaft in der betreffenden Verhaftungsanzeige an? „Ist in flagranti ergriffen!“ Zur Verantwortung darüber aufgefordert, vermochte er nur ein Versehen vorzuschützen.

Jetzt hat man sich die Sache noch bequemer gemacht und jene Verfügungen schon lithographirt. Als Gründe der Verhaftung sind angeführt: „ist bei der That ergriffen“; „ist der Flucht verdächtig“; „soll ausgewiesen werden“. Davon wird dann der eine oder der andere Grund durchstrichen, die übrigen bleiben stehen, der Name des Verhafteten wird eingerückt, und damit ist der Vorschrift des Ministers genügt.

Eine solche Art der Ausführung jener sehr wohl erwogenen Maaßregel des vorgesetzten Verwaltungs-Chefs mußte nicht nur den Zweck verfehlen, sondern sah fast wie eine Verhöhnung derselben aus.

Nach alle dem gelangte ich denn endlich zu der Ueberzeugung, daß nur noch ein Mittel übrig blieb, dem Gesetze Geltung zu verschaffen: die Einleitung gerichtlicher Verfolgungen in den dazu geeigneten Fällen. Es mußte den betreffenden Beamten, und mochten sie auch noch so hoch gestellt sein, zum Bewußtsein gebracht werden, daß auch für sie das Gesetz, daß auch für sie der Staatsanwalt da ist.

Ich hielt dem Chef der Justiz über die Lage der Sache Vortrag und erhielt durch Rescript vom 23. August 1859 die bestimmte Weisung, in den dazu geeigneten Fällen rücksichtslos wegen Amtsvergehen vorzuschreiten.

Die Aufgabe war jedoch nicht so leicht. Die Verletzung der hier einschlagenden Gesetze ist an sich noch nicht mit Criminalstrafe bedroht. Es gilt das insbesondere auch von den rechtswidrigen Verhaftungen. Zum Thatbestande des §. 317. des Strafgesetzbuchs gehört die vorsätzliche rechtswidrige Verhaftung. Der Handelnde muß sich der

Digitized by Google

Rechtswidrigkeit seines Thuns bewußt gewesen sein, nicht etwa aus Uebereilung, Leichtsinn oder Unwissenheit gefehlt haben. Die Anklage muß daher einen inneren Seelenzustand nachweisen, der sich nur in den allerseltensten Fällen durch äußere Thatsachen kund giebt.

Nur nach einer Richtung hin konnte ich mir von Einleitung gerichtlicher Verfolgungen ein Resultat versprechen.

Es ist schon seit einer Reihe von Jahren in Berlin ein öffentliches Geheimniß, daß Criminal-Polizei-Beamte sich in Privat-Rechtsstreitigkeiten mischen, um durch Mißbrauch ihrer Amtsgewalt Demjenigen, der sich an sie wendet, zu seiner Befriedigung zu verhelfen. Die im Laufe des verflossenen Winters geführten Untersuchungen haben diese Gerüchte vollständig bestätigt. Natürlich fand die polizeiliche Procedur jederzeit unter einem strafrechtlichen Titel statt. Rief ein Gläubiger die polizeiliche Hülfe gegen seinen Schuldner an, so waren regelmäßig Betrug, Unterschlagung, und wenn diese durchaus nicht passen wollten, betrüglicher Bankerott die beliebten Titel. Wenn ein Gläubiger sich beschwerte, daß sein Schuldner sich seiner Verbindlichkeit entziehen wolle, so wurde er, — und wenn er Schuster, Schneider oder Bäcker war, — wegen betrüglichen Bankerotts verhaftet, und dann ging das Vergleichsverfahren an. Kam ein Vergleich zu Stande, so wurde er entlassen und auf der Arrestanzeige vermerkt: „hat sich verglichen und den Denuncianten befriedigt." Blieb dagegen der Verhaftete fest und verstand sich zu nichts, so wurde er auch entlassen und auf der Arrestanzeige vermerkt: „der Verdacht hat sich nicht bestätigt." Außer dem erlittenen Arrest hatte der Betroffene noch den sehr erheblichen bleibenden Nachtheil davon, daß diese Anzeige zu den Personalakten genommen wurde, und wenn es später bei irgend welcher Veranlassung darauf ankam, seinen Leumund festzustellen, aus den Akten dann vermerkt wurde: „ist wegen betrüglichen Bankerotts ꝛc. verhaftet gewesen" — wodurch er denn als anrüchig und unzuverlässig bezeichnet war.

Suchte ein Schuldner die Hülfe der Polizei gegen seinen Gläubiger nach, so war Wucher der regelmäßige Titel, unter welchem sie gewährt wurde. Hier war das

Digitized by Google

Verfahren in ein vollständiges System gebracht, das in mehreren Fällen constatirt ist. Früh am Morgen fand sich der Polizeibeamte in der Wohnung des Denunciaten ein und begann damit, ihm seinen Wechsel abzufordern. Darauf folgte Haussuchung und Beschlagnahme der Papiere. Hatte sich auf diese Weise die Polizei in Besitz des Wechsels gesetzt, so wurde der Inhaber auf das Polizei-Büreau sistirt, mußte hier in der Regel 3, 4 Stunden und länger in dem Wartezimmer unter allerhand eingeliefertem Gesindel warten, und dann fing man an, mit ihm auf Prozente zu accordiren. Der Vergleich kam gewöhnlich zu Stande, und die Zahlung erfolgte sofort aus den schon bereit gehaltenen Geldern.

Der letzte Fall dieser Art, den ich ermittelt habe, datirt aus dem Dezember 1858. Jedenfalls habe ich indeß nur einen geringen Bruchtheil der wirklich vorgekommenen Fälle ermitteln können.

So verbreitet das erwähnte Gerücht auch war, so vielfach es mir zu Ohren kam, so konnte ich doch längere Zeit keine bestimmten Thatsachen erfahren, welche es bestätigt hätten. Ein Vorgang, welchen ich selbst erlebte, brachte es mir endlich zur Ueberzeugung, daß das Gerücht begründet war.

Erwähnen will ich noch, daß ich mich verpflichtet gefühlt hatte, den Herrn Polizei-Präsidenten auf das Bestehen eines derartigen Mißbrauchs aufmerksam zu machen, um die Nothwendigkeit einer strikten Befolgung des Gesetzes zum Schutze der persönlichen Freiheit darzuthun, da nur durch die gänzliche Nichtbeachtung dieses Gesetzes das Aufkommen eines solchen Mißbrauches möglich geworden war.

Aber auch abgesehen von der Schwierigkeit des Beweises konnte ich mir noch in anderer Beziehung ernste Bedenken gegen derartige Verfolgungen nicht verhehlen. Dieselben konnten mich mit einer Behörde in Konflikt bringen, zu welcher ich in vielfachen dienstlichen Beziehungen stehe. Und diese Behörde ist ohne Frage die mächtigste und einflußreichste der Monarchie, ein Konflikt mit ihr mußte mir persönlich im günstigsten Falle zahllose Aergernisse, Anfeindungen und Verdächtigungen zuziehen. Kein Wunder,

Digitized by Google

wenn ich mich nicht kopfüber in einen so ungleichen Kampf stürzte, sondern die Sache in reifliche und ernste Erwägung nahm.

Ein Umstand drängte mich zur Entscheidung.

Die Gerson-Wysockische Angelegenheit war im Juni 1858 zu meiner Kenntniß gekommen, als die Untersuchung wider Wysocki in die Appellationsinstanz gedieh. Ich glaubte sofort zu erkennen, daß hier ein strafbarer Mißbrauch der Amtsgewalt vorlag. Ohne schon einen bestimmten Beschluß wegen der Verfolgung gefaßt zu haben, nahm ich Notiz von der Sache und beauftragte den Staatsanwalt, mir nach rechtskräftiger Entscheidung der Sache die Akten wieder einzureichen. Diese Entscheidung der Sache zog sich über Erwarten in die Länge. Erst am 9. September 1859 erging das letzte Erkenntniß und am 11. November 1859 wurden mir die Akten eingereicht. Ich ersah aus denselben, daß die Verjährungsfrist in wenigen Monaten abgelaufen war, und entschloß mich nun zur Verfolgung.

Um sicher zu gehen, mußte ich mir aber noch weiteres Material zu verschaffen suchen. Hier trat mir aber wiederum eine Schwierigkeit entgegen. Der Staatsanwalt hat keine eigenen Organe: wenn er etwas ermitteln will, muß er die Mitwirkung der Polizei in Anspruch nehmen. An diese konnte ich mich aber selbstverständlich nicht wenden. Ich war daher ganz auf mich selbst angewiesen. Ich nahm die Vorschriften der Criminal-Ordnung zur Richtschnur, welche für den Fall gegeben sind, wo der Richter durch das Gerücht von einem begangenen Verbrechen Kenntniß erhält. Ich setzte mich mit Personen in Verbindung, von denen ich wußte, daß sie das erwähnte Gerücht verbreitet hatten. Diese nannten mir zum Theil dritte Personen, und so habe ich allmählich bei einer ganzen Anzahl von Personen Erkundigung eingezogen. Einige verweigerten jede Auskunft, angeblich aus Furcht vor der Rache der Polizei. Ich habe sie nicht weiter behelligt. Andere theilten mir mehr oder minder erhebliche Thatsachen mit. — Hierauf bezieht es sich, wenn Herr Stieber bei der früheren Verhandlung der Sache anführt, ich habe eine Menge Leute förmlich zu Denunciationen gegen ihn und andere Polizei-

Digitized by Google

beamte provocirt, und Leute, die sich sogar gegen die Denunciation verwahrt, vor dem Untersuchungsrichter zu Aussagen gezwungen. Ich will in dieser Beziehung hier nur bemerken, daß der Herr Minister des Innern auf Grund der ihm zugegangenen Berichte über mein Verfahren bei dem Chef der Justiz Beschwerde geführt, daß dieser dasselbe nach meinen Akten geprüft und demnächst entschieden hat, daß ich nur dasjenige gethan habe, wozu ich nach den Gesetzen so berechtigt, als verpflichtet gewesen bin.

Dies ist die Genesis dieser und einer Reihe anderer Verfolgungen.

Der Zweck meines Verfahrens, die Tendenz desselben ergiebt sich daraus von selbst: ich wollte innerhalb meines Berufskreises dem Recht und dem Gesetz Geltung verschaffen, wie der §. 6. der Verordnung vom 3. Januar 1849 es mir zur Pflicht macht. Ich habe zu diesem äußersten Mittel erst dann gegriffen, nachdem alle sonstigen mir zu Gebote stehenden Mittel vergeblich erschöpft waren, und ich habe triftige Gründe zu der Annahme, daß dieser Zweck im Großen und Ganzen schon jetzt erreicht ist. Von der heutigen Entscheidung des Gerichtshofes wird es abhängen, ob dieses Resultat von Dauer sein, oder spurlos vorübergehen wird. — —

Der Redner geht nach dieser ausführlichen Einleitung nunmehr zur Sache selbst über, recapitulirt zunächst den Wysocki'schen Fall und fährt dann fort:

Die Anklage erkennt in dem gegen Wysocki beobachteten polizeilichen Verfahren einen Mißbrauch der Amtsgewalt und hat daher gegen Tichy auf Grund des §. 315. des Strafgesetzbuches Anklage erhoben.

Dieser §. 315. bestimmt: „ein Beamter, welcher seine Amtsgewalt mißbraucht, um Jemand zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung zu nöthigen, wird mit Gefängniß ꝛc. bestraft." Daß durch die Amtshandlung der Betroffene zu der Handlung ꝛc. wirklich genöthigt worden, ist zum Thatbestande des Vergehens nicht erforderlich.

Im vorliegenden Falle ist das jedoch nach den Umständen nicht zu bezweifeln, ist auch durch die gleichlautenden Erkenntnisse des Kammergerichts und Ober-Tribunals in

Digitized by Google

dem Civilprozesse Wysocki wider Gerson anerkannt worden. Als eben so unzweifelhaft kann es bezeichnet werden, daß diese Nöthigung eine widerrechtliche gewesen ist. Denn der Zwang zu einer Entschädigung konnte in diesem Falle nur von dem Civil-Richter ausgehen. Jeder von einer anderen Behörde oder Privatperson ausgehende Zwang war selbstverständlich ein widerrechtlicher.

Ein Mehreres aber fordert das Gesetz nicht, als die objective Rechtswidrigkeit der Nöthigung. Insbesondere fordert das Gesetz von der Anklage den Nachweis nicht, daß der Handelnde sich dieser Rechtswidrigkeit bewußt gewesen sei. Er mußte sie wissen, da er als Beamter die seine Handlungen regelnden Gesetze kennen mußte. Eventualiter wird aber auch dieser Beweis leicht zu führen sein. — Ein jeder Mann von einiger Bildung und Geschäftserfahrung weiß, daß die Polizei nicht das Recht hat, Privatstreitigkeiten zu schlichten, daß Privatforderungen nur durch den Richter auf Grund vorangegangenen Verfahrens und Erkenntnisses beigetrieben werden können, daß die Polizei nicht das Recht hat, auf den einseitigen Antrag einer Partei, ohne weiteres Verfahren gegen die andere Partei vorzugehen, um sie zur Klaglosstellung des Gegners anzuhalten und so eine der richterlichen Gewalt Concurrenz machende, höchst summarische Justiz zu üben. Die Angeklagten als Polizeibeamten mußten das um so mehr wissen, als sie die Grenzen ihrer Befugnisse kennen mußten, vor allem aber durfte man diese Kenntniß von Herrn Stieber erwarten, der Rechtsgelehrter, ja Doctor juris ist.

Auch hat sich in allen Fällen, wo Nöthigungen der Art vorgekommen sind, gezeigt, daß jederzeit unter irgend einem strafrechtlichen Titel eingeschritten wurde, man es also für rathsam erachtete, die widerrechtliche Nöthigung unter einem vorgeschützten Strafverfahren zu verdecken.

Ich will auch hierfür ein Beispiel anführen: Vor einiger Zeit meldete sich ein Musiklehrer Meder bei mir und trug mir Folgendes vor: Er habe mit einer Dame, Namens Richter, ein gemeinschaftliches Theaterunternehmen beabsichtigt, und von derselben zu diesem Zwecke 1500 Thlr. erhalten. Die Sache habe sich jedoch zerschlagen. Wegen

Digitized by Google

der Auseinandersetzung bezüglich des gezahlten Einlage-kapitals der 1500 Thlr. sei zwischen ihnen vor Notar und Zeugen ein — mir vorgelegtes — Abkommen geschlossen, wonach die Dame ihm das Kapital noch fernerweit als Darlehn gegen 5 Prozent Zinsen und ratenweise Abzahlung beließ. Nachdem er mehrere der bestimmten Terminzahlungen pünktlich eingehalten, sei es der Dame plötzlich eingefallen, die sofortige Rückzahlung des ganzen Restes von ihm zu fordern. Da er sich dessen geweigert, habe sie ihn bei der Criminal-Polizei wegen Unterschlagung denuncirt, und er sei Tages zuvor mit seiner Gläubigerin dort gewesen. Hier habe man ihn zur Zahlung aufgefordert, und da er sich dessen wiederholt geweigert, ihn auf heute zur Recherche bestellt. Er habe allen Grund zu der Besorgniß, daß diese Recherche mit seiner Verhaftung beginnen werde, und suche meinen Schutz nach. Ich gab ihm ein Schreiben an die Criminal-Polizei mit, worin ich dieselbe ersuchte, für den Fall, daß die Verhaftung erfolgen sollte, in Gemäßheit des §. 4. des Gesetzes vom 12. Februar 1850 die Akten binnen 24 Stunden an mich abzugeben, da ich die Sache an mich ziehen würde.

Der Criminal-Polizeibeamte warf nach Durchlesung meines Schreibens dasselbe entrüstet unter den Tisch, trat dann aber mit einigen seiner Collegen in Berathung, deren Resultat war, daß Meder abtreten mußte, bis 7 Uhr Abend im Polizeigewahrsam zurückgehalten und dann entlassen wurde, ohne daß je wieder von der beabsichtigten Recherche die Rede gewesen wäre.

An dem nämlichen Tage Nachmittags kam die Denunciantin in Begleitung des Criminal-Commissarius Rockenstein in meine Wohnung. Sie suchte mich zu überzeugen, daß Meder sich einer Unterschlagung gegen sie schuldig gemacht habe. Ich sprach ihr dagegen meine Ueberzeugung aus, daß eine Untersuchung kein Resultat haben könne. Sie erwiderte, an einer Bestrafung des M. sei ihr auch gar nichts gelegen, sie wolle nur ihr Geld rasch wieder haben. Auf meine Entgegnung, daß, wenn sie dies nur beabsichtige, sie doch einen Civil-Prozeß anstrengen möge, meinte sie, das sei ihr zu weit aussehend. Als ich dagegen geltend

Digitized by Google

machte, daß eine Untersuchung sie doch unmöglich rascher zum Ziele führen könne, da in derselben doch nie über den Civilpunkt entschieden würde, sie vielmehr ihr Geld immer nur im Civil-Prozesse zurückfordern könne, erwiederte sie: „wenn Meder nur verhaftet wird und sieht, daß man Ernst macht, so wird er, davon bin ich überzeugt, sofort zahlen." Ich gab hierauf zu erkennen, daß eine Verhaftung in solcher Veranlassung und zu solchem Zwecke nicht nur unzulässig, sondern sogar strafbar sein würde, und entließ sie.

Der Criminal-Commissarius war anscheinend als ihr Beistand mitgekommen, ohne sich jedoch meines Erinnerns wesentlich in das Gespräch einzumischen.

Dieser Fall dient als Beweis, daß die Polizei sich der Rechtswidrigkeit ihres Verfahrens in Betreff der Ordnung von Civilstreitigkeiten sehr wohl bewußt war. Eventualiter, falls der hohe Gerichtshof diesen Beweis noch für erforderlich halten sollte, stelle ich den erwähnten Vorfall hiermit unter Beweis. Meder hält sich gegenwärtig als Schauspieler in Trier auf, seine Frau, die gleichfalls von der Sache Kenntniß hat, ist in Berlin wohnhaft, und ich selbst bin zur Ablegung meines Zeugnisses bereit. Für diesen Fall würde ich die Vertretung der Ober-Staatsanwaltschaft in diesem Prozesse natürlich meinem Herrn Substituten übertragen.

Es kann also keinem Bedenken unterliegen, daß die Angeklagten auch im vorliegenden Falle sich der Rechtswidrigkeit dieses Verfahrens wohl bewußt waren. Demnach bleibt nur noch zu beweisen, daß ein Amtsmißbrauch vorliegt, und daß unser Amtsmißbrauch auf die Entschädigung des Gerson gerichtet war.

Der Oberstaatsanwalt verbreitet sich nunmehr auf das Eingehendste über die Details des Falles und unterwirft insbesondere die Gründe des ersten Urtels einer scharfen Kritik. Er sucht zu erweisen, daß für die Polizei auch nicht die geringste Veranlassung zum Einschreiten, am wenigsten zur Vertheidigung des Wysocki vorgelegen habe, der niemals geleugnet, daß die angeblich unterschlagenen Stoffe Gerson gehört und nur eingewendet habe, er sei zur Aneignung derselben berechtigt gewesen, so wie, daß dieses widerrechtliche

Digitized by Google

Einschreiten keinen strafrechtlichen, sondern nur den Zweck gehabt habe, dem Gerson eine Entschädigung für den angeblich erlittenen Verlust zu verschaffen. Zu dem Ende bemüht er sich namentlich die Glaubwürdigkeit der Wysocki'schen Eheleute und des in erster Instanz vernommenen früheren Polizeibeamten Krüger darzuthun, und folgert aus deren Aussage in Verbindung mit den amtseidlichen Depositionen des Angeklagten Tichy in dem spätern Civilprozeß Wysocki wider Gerson (wegen Herausgabe der 4 Wechsel) und dem Scrutinialverfahren wider Gerson, aus dem Berichte des Angeklagten Stieber in diesem Verfahren und den sonstigen Umständen des Falles den überzeugenden Beweis von der Schuld Beider. Im Verlauf dieser sehr weitläufigen und gründlichen Deduction theilt der Oberstaatsanwalt u. A. mit, daß, seit der von Stieber sogenannte „Styl" bei der Criminalpolizei, geringfügigere Sachen nicht an den Staatsanwalt abzugeben, wenn sie in Güte beigelegt worden, außer Uebung gekommen, die Zahl der an den Staatsanwalt gelangten Sachen in einem Jahre um 2680 gestiegen sei, welche Summe nach Abrechnung der auf die Zunahme der Verbrechen zu rechnenden Zahl, etwa die Menge der von der Criminalpolizei bis dahin selbstständig erledigten Sachen repräsentire. — In Betreff des Einwandes Stieber's, er habe den Consens des Staatsanwalts Nörner zur Reposition der Sache eingeholt, sagt der Oberstaatsanwalt Schwarck: es sei dies höchst unwahrscheinlich. „Man mag Herrn Stieber vorwerfen, was man will, übergroße Aengstlichkeit hat ihm noch Niemand zum Vorwurf gemacht." — In Betreff des zweiten Wysockischen Falles sucht der Ober-Staatswalt ebenfalls die Glaubwürdigkeit des Zeugen Wysocki und damit die Schuld des Angeklagten Stieber darzuthun. — Wenn dieser einwende, man könne ihm als Sachverständigen nicht zutrauen, daß er den W. habe zur Rücknahme einer Denunciation bestimmen wollen, da er doch wissen müsse, daß dies wirkungslos sei, so verweise er auf das Protokoll in der Sache Goldberg, in welcher er, der Sachverständige, eine derartige Erklärung des Banquier Schragow selbst niedergeschrieben habe.

Ebenso sucht der Oberstaatsanwalt in Betreff des drit-

Digitized by Google

ten Falles die Glaubwürdigkeit Goldberg's und Fürstenberg's zu erweisen. Hier namentlich greift er die Urtheilsgründe des ersten Richters mit schonungsloser Schärfe an. Derselbe habe sich zum Sittentribunal aufgeworfen, wenn er um einer Handlung willen, die vielleicht nicht vor dem Richterstuhl der strengsten Moral bestehen könne, dem Zeugen Goldberg alle Glaubwürdigkeit abspreche. Wenn er auch einmal vor 8 Jahren wegen Wuchers verurtheilt worden, so sei er doch im Vollbesitze der Ehrenrechte und die Ansicht über die Strafbarkeit des Wuchers heutzutage bekanntlich selbst unter den Factoren der Gesetzgebung sehr verschieden.

Ich könnte geltend machen — sagt der Redner, indem er auf den subjectiven Thatbestand eingeht — daß nach §. 2 des Gesetzes vom 12. Februar 1850 die Polizei nur in keinen Aufschub duldenden Fällen eine Verhaftung vornehmen darf, daß nach §. 7 desselben Gesetzes Haussuchungen nur in gesetzlicher Form vorgenommen werden dürfen, daß nach §. 11 nur der Richter Haussuchungen verfügen darf, daß nach §. 4 der Verordnung vom 3. Januar 1849 die polizeilichen Verhandlungen sofort an den Staatsanwalt abzugeben sind. Auf Alles das würde mir Herr Stieber entgegnen, daß *er nie* diese Gesetze beobachtet habe. Und mit Recht. Denn er hat immer nur an die Staatsanwaltschaft abgegeben, was ihm paßte; er hat bei seinem Verfahren sich überhaupt an kein Gesetz gebunden; er hat immer nur nach reiner Willkür gehandelt. Gegen ihn spricht aber namentlich jene polizeiliche Verhandlung, die mit wohlberechnetem Knalleffect in die Mitte der Verhandlungen hineingeworfen wurde.

Der Oberstaatsanwalt sucht nunmehr auszuführen, daß gerade diese Verhandlung, und besonders die darin befindliche Registratur über den mit Rücksicht auf die Umstände sonst unerklärlichen Wunsch des Goldberg, Schragow (der bereits bestellt war) zum sofortigen Vergleichsschluß herbeigeholt zu sehen, die Richtigkeit der Goldberg'schen und Fürstenberg'schen Aussage darthue. — Das Strafmaß, sagt er schließlich, stelle er anheim, insofern es ihm nicht sowohl auf die Höhe der zu erkennenden Strafe, als daß dem

Digitized by Google

Rechte sein Recht werde, ankomme. Er schließt sein Plaidoyer mit dem Antrage:

1) Den Angeklagten Tichy wegen Amtsvergehens gegen §. 315 des Straf-Gesetz-Buchs zu zwei Monaten Gefängniß;

2) den Angeklagten Stieber wegen wiederholten Amtsvergehens gegen §. 315, ingleichen wegen Amtsvergehens gegen §. 317, 330 des Straf-Ges.-B. zu einem Jahre Gefängniß und Unfähigkeit zu öffentlichen Aemtern auf ein Jahr zu verurtheilen.

Als Antwort auf dies Plaidoyer brachte die amtliche „Preußische Zeitung" zwei Tage darauf folgenden Artikel:

„Die Staatsregierung ist unablässig bemüht gewesen, dem Gesetze Achtung zu verschaffen und die Praxis der Verwaltung mit dem strengen Buchstaben desselben in volle Uebereinstimmung zu bringen.

Jede Beschwerde, welche gegen Uebergriffe der Polizei bei der vorgesetzten Dienstbehörde einging, ist mit Gewissenhaftigkeit geprüft und der Sache gemäß entschieden worden. Einige Untersuchungen über Vorgänge, welche zur Anzeige gekommen waren, sind augenblicklich im Gange. Die Staatsanwaltschaft ist durchaus nicht behindert gewesen, diejenigen Polizeibeamten, gegen welche ihrer Meinung nach dazu Veranlassung vorlag, vor den zuständigen Criminalrichter zu fordern.

Um so mehr mußte es befremden, daß der Oberstaatsanwalt Herr Schwarck in Anlaß eines Prozesses gegen zwei Beamte der Polizei es angemessen gefunden hat, in seine Anklage eine Erzählung einzuflechten, die um so beunruhigender wirken mußte, als sie zugleich die Behauptung enthielt, daß das in jener Erzählung geschilderte, dem Gesetz systematisch widersprechende Verfahren der Polizeiverwaltung zu Berlin auch jetzt noch fortdauere.

Indem wir von den Schritten, zu welchen die Staatsregierung durch den Inhalt jener Erzählung veranlaßt werden könnte, zunächst noch absehen, geben wir zuvörderst, nachdem die gerichtlichen Verhandlungen nunmehr auch in zweiter Instanz beendigt sind, es der Beurtheilung anheim,

Digitized by Google

ob der Oberstaatsanwalt die Anklage und Untersuchung gegen die von ihm der Ueberschreitung der Amtsbefugnisse bezüchtigten Beamten der Berliner Polizeibehörde mit dem erforderlichen Maße der Umsicht, des Taktes und der leidenschaftslosen Würde geführt hat.

Die Staatsregierung wird ohne Zweifel zu überlegen haben, ob ein Beamter von so hervorragender Stellung dieselbe benutzen darf, um ohne eine in der Sache liegende Veranlassung gegen eine andere Behörde schwere Beschuldigungen zu einer Zeit und an einem Orte zu erheben, wo es der letzteren nicht gestattet war, sich zu vertheidigen und über den Grund oder Ungrund jener Beschuldigungen sich auszuweisen.

Das unangemessene Verfahren des Oberstaatsanwalts hat einen mit den Pflichten eines Beamten völlig in Widerspruch stehenden Schritt seitens eines der Angeschuldigten zur Folge gehabt.

Wenn in solcher Weise Beamte, statt sich darauf zu beschränken, Gesetzwidrigkeiten, von denen sie Kunde zu haben glauben, den höheren Instanzen zur Untersuchung und Beschlußnahme in dem geordneten Wege anzuzeigen, sich an das Publikum wenden und die gewichtigsten Angelegenheiten zur Erreichung persönlicher Zwecke benutzen — welche Staatsordnung könnte zusammen mit solcher Anarchie bestehen?

Mit der Ueberlegung, welche durch so unerhörte Vorgänge veranlaßt wird, wird sich aber zu gleicher Zeit noch eine zweite Erwägung verknüpfen müssen. Wie ungehörig auch die Form gewesen sein mag, in welcher die Oberstaatsanwaltschaft ihre Klagen gegen eine andere Behörde zu Tage brachte, die Staatsregierung wird sich der Pflicht nicht entziehen, den angeblichen Thatbestand, und was mit ihm im Zusammenhang steht, insoweit einer unnachsichtlichen Prüfung zu unterwerfen, als er Personen betrifft, welche sich im Dienste des Staates befinden. Um der Wichtigkeit seines Inhaltes willen bedarf jener Thatbestand, soweit derselbe nicht bereits der Cognition unterliegt, einer Untersuchung, welche vollkommen absieht von den formellen Fehlern oder den Motiven der Person, die ihn veröffent-

Digitized by Google

licht hat. Je nach dem Ausfall dieser Untersuchung werden sich die gesetzlichen Folgen ergeben.

Die Staatsregierung wird wie bisher, so auch in Zukunft darüber wachen, daß alle Behörden des Landes ihre Autorität auf die feste Grundlage stützen, welche das Verfahren nach Recht und Gesetz gewährt.

Indem die Staatsregierung in solcher Weise zugleich mit der Würde des Gesetzes die Autorität der Regierung wahrt, nimmt sie die Stellung ein, welche ihre Ueberzeugung, ihre Pflicht und ihre Verantwortlichkeit gegen Krone und Land ihr anweisen."

Und Tags darauf las man in der Voßischen Zeitung:

Dem Ober-Staatsanwalt Schwarck ist vorgestern Abend die Benachrichtigung geworden, daß derselbe auf Grund einer Verfügung Sr. K. H. des Prinz-Regenten in Folge Beschlusses des Staatsministeriums vom 1. December ab zur Disposition gestellt ist. — Es scheint, daß mit diesem Schritte der Beginn der von der Preuß. Zeitung angekündigten gründlichen Untersuchung gemacht worden sei, und es läßt sich erwarten, daß in gleicher Weise, in dem sehr nothwendigen Interesse der Parteilosigkeit dieser Untersuchung nun auch gegen die übrigen, öffentlich und unzweideutig Angeschuldigten vorgegangen werde. Die Preußische Zeitung freilich macht sich diese Parteilosigkeit etwas bequemer, indem sie den Schritt gegen Herrn Schwarck ihrerseits in ein — officiöses oder officielles — jedenfalls aber vollkommenes Stillschweigen hüllt. Sie ist um so eifriger bemüht, der öffentlichen Meinung zu beweisen, wie sie mit ihrer Aufgeregtheit Unrecht thue.

Aber das Urtheil des Volks ließ nicht lange auf sich warten. Einige Tage nach dieser Veröffentlichung begaben sich Deputationen der Staatsanwaltschaft und berliner Advocatur feierlichst zu Herrn Schwarck, um ihn ihrer höchsten Verehrung zu versichern. In Berlin und Preußen gab es nur eine Stimme — und diese fiel

Digitized by Google

nicht zu Gunsten der Gegner und Verfolger dieses Ehrenmannes aus.

Der öffentliche Wächter des Gesetzes wurde also in dem Augenblicke, wo er die Pflichten seines Amtes unerschrocken erfüllte,

zur Disposition gestellt!

von einem **Simons** zur Disposition gestellt!

Sehr richtig sagt ein ächter Preuße, ein ächter Patriot hierüber, nämlich Wilhelm Eichhoff:

„Was ist hier in dem Verhalten des Oberstaatsanwalts Schwarck das Unregelmäßige, das Ungewöhnliche, das in dem Grade Strafbare und Mißbräuchliche, daß ein ganzer Ministertisch voller Minister wie wild herbeispringt, um den öffentlichen Wächter des Gesetzes in die Arme zu fallen und ihn öffentlich vor der ganzen Nation des „Mangels an Umsicht, Tact und an leidenschaftsloser Würde" zu bezüchtigen? Und was, frage ich, hat ein solcher ganzer Ministertisch voller Minister mit der Unabhängigkeit der Justizpflege zu thun? Und wie darf er sich erdreisten, den Gang derselben durch sein Urtheil und seine Ansicht unterbrechen, hemmen und stören zu wollen? Heißt das nicht, dem gesammten Institut der Staatsanwaltschaft in Preußen sagen: „Thue und treibe, was Du willst, durchlaufe eine, durchlaufe zwanzig Instanzen mit Dem, was Du für Recht erkannt hast: aber unterstehst Du Dich, den Schleier von der bureaukratischen Willkür wegziehen zu wollen, unterstehst Du Dich, das Capitel der Beamtenwillkür zu Deiner Cognition und Verfolgung ziehen zu wollen, dann werden wir, die liberalen Minister, Dich lehren, daß es in Preußen noch eine höhere Macht gibt

Digitized by Google

als Gesetz und Justiz." Wahrhaftig: der Vaterlandsfreund empfindet es schmerzlich, daß es keine römische Toga mehr giebt, denn seine Hand hascht unwillkürlich nach einem unbekannten Etwas, das weit genug ist, um sein Angesicht darein zu hüllen und von solcher Scene weinend sich abzuwenden."

Und wie erging es Wilhelm Eichhoff?

Zu **zweijährigem** Gefängniß verurtheilt, weil er die Ehrenmänner — in Schwerinscher Bedeutung des Worts! — photographirt hatte, zog er es vor, seinem Vaterlande den Rücken zu kehren, ehe er sich in die Hände seiner Todfeinde lieferte und die staatliche Antwort wurde ihm durch den nachstehenden

Steckbrief.

Gegen den unten näher bezeichneten Literaten Carl Ludwig Wilhelm Eichhoff ist die gerichtliche Haft wegen Majestätsbeleidigung, Gefährdung des öffentlichen Friedens durch öffentliche Anreizung der Angehörigen des Staats zum Hasse gegen einander, öffentlicher Behauptung entstellter Thatsachen und öffentlicher Schmähung und Verhöhnung der Einrichtungen des Staates, durch welche diese dem Hasse und der Verachtung ausgesetzt werden, beschlossen worden. Seine Verhaftung hat nicht ausgeführt werden können, weil er in seiner bisherigen Wohnung, Blumenstraße 61, und auch sonst hier nicht betroffen worden ist. Ein Jeder, welcher von dem Aufenthaltsorte des ꝛc. Eichhoff Kenntniß hat ꝛc. Berlin den 13. Febr. 1861.

Königliches Stadtgericht, Abtheilung für Untersuchungssachen, Kommission II. für Voruntersuchungen.

Signalement. Der ꝛc. Eichhoff ist 27 Jahre alt, in Berlin geboren, evangelischer Religion, 5 Fuß 8 Zoll 4 Strich hoch, hat eine hohe breite Stirn, dunkle Haare, graublaue Augen, dunkle Augenbrauen, desgl. Bart, breites, gerundetes Kinn, lange gebogene Nase, mittleren Mund, ovale volle Gesichtszüge, defekte Zähne (oben fal-

Bayerische Staatsbibliothek München

Digitized by Google

sches Gebiß), ist untersetzter Gestalt und hat als besondere Kennzeichen neben dem rechten Auge nach außen eine 2½ Zoll lange Narbe.

Und wie erging es erst, vor wenigen Tagen kaum, einem anderen ehrlichen Beamten und Preußen, dem von seinen Reviereingesessenen allgemein geachteten Polizei-Lieutenant Herrmann in Berlin, der sich herausgenommen hatte, in einer ausführlichen Denunciation die schmachvollen Handlungen eines Patzke der Staats-Anwaltschaft zu enthüllen? Er wurde vom Amte suspendirt. Die Zeitungen Berlins brachten dies Ereigniß in folgender Notiz:

Die bekannten Eichhoff'schen Broschüren, gegen das hiesige Polizei-Präsidium und gegen Beamte desselben gerichtet, erregten, wegen einzelner in ihnen enthaltenen Thatsachen, bei der gedachten Behörde die Vermuthung, daß einer oder mehrere ihrer Beamten mit dem Verfasser in Verbindung ständen und ihn mit Nachrichten bedienen. In den letzten Tagen scheint sich der desfallsige Verdacht auf die Person des Polizei-Lieutenants Herrmann gelenkt zu haben. Nachdem derselbe am Sonnabend durch den Reg.-R. Gerber disciplinarisch verantwortlich vernommen worden, ist gestern (Donnerstag) die Amtssuspension des genannten Beamten erfolgt und zwar, wie es heißt, in Gemäßheit eines Beschlusses, der in einer an demselben Tage gehaltenen Sitzung des Polizei-Präsidiums gefaßt sein soll. Der Minister des Innern befand sich gestern gleichfalls auf dem Polizei-Präsidium; es scheint danach fast, als habe der Minister dieser Sitzung beigewohnt. Gestern Nachmittag fand die Abnahme der Amtsgeschäfte des Polizei-Lieutenants Herrmann durch den Hauptmann Mahlow statt.

Und was that der Minister des Innern, der früher eben so populäre wie jetzt unpopuläre Graf von Schwerin? Zuerst erklärte er die Herren von Zedlitz und

Bayerische Staats-Bibliothek München

Digitized by Google

Patzke in der Kammer für „**Ehrenmänner**“, was zur Folge gehabt hat, daß, wenn man heute einem Berliner von einem „Ehrenmanne“ spricht, er fragt: „ein Schwerin'scher oder ein gewöhnlicher Ehrenmann?“ da man Niemand dem Verdacht aussetzen möchte, vom Staatsanwalt in einem Steckbrief portraitirt zu sein.

Alsdann begab er sich am 6. September nach dem Königl. Polizei-Präsidium, versammelte die Offiziere der Schutzmannschaft um sich und hielt eine Ansprache, deren demonstrative Absichtlichkeit nicht zu verkennen war. Dieselbe fand im engsten Familienzirkel und ohne Zuziehung von Journalisten statt; die Berichte, die darüber in die Zeitungen gedrungen, sind mithin sämmtlich inspirirt.

Die „Preußische Zeitung“ berichtet, der Minister, indem er die Polizei-Lieutenants auf die großen Schwierigkeiten und vielfachen Unannehmlichkeiten ihrer amtlichen Stellung anerkennend aufmerksam gemacht, habe sie aufgefordert, in ihrer Pflichttreue zu verharren, durch die in der letzten Zeit so vielfach gegen sie ergangenen Angriffe und Verdächtigungen sich nicht irre machen zu lassen und in ihrem Eifer für den Dienst nicht zu erkalten, wogegen er ihnen die Versicherung ertheilen könne, daß er keine Gelegenheit vorübergehen lassen werde, sie in ihren Rechten zu schützen und zu vertreten. Dies habe er ihnen schon lange sagen wollen und er freue sich der ihm jetzt gewordenen Gelegenheit, zu ihrer „Beruhigung“ und „Genugthuung“ es ihnen aussprechen zu können.

Wie er dem ersten städtischen Collegium des Landes, als dies seine Pflicht that und die Stadt nicht ungestraft

Digitized by Google

betrügen und bestehlen lassen wollte, tief verletzende Vorwürfe machte, werden wir später sehen.

Was die von ihm durch den Unterstaatssecretair Sulzer angeordnete Untersuchungs-Commissionen betrifft: so hat sich über diese wohl jeder unserer Leser sein Urtheil bereits gebildet; in Berlin weiß wenigstens ein Jeder, was er von Sulzer-Schwerin'schen Revisionen und Untersuchungen zu halten hat.

Die **Urnaivheit**, den Hehler für den Stehler und den Stehler für den Hehler als Zeugen zu vernehmen, diese Urnaivheit konnte nur ein Sulzer erfinden!

„So etwas ist in Berlin nicht dagewesen, sagte ein richtiger Berliner, selbst damals nicht, als der alte Fritze noch Feldwebel war!"

Fünftes Kapitel.

Die Väter der Stadt. — Ein Dunker, ein richtiger Inquirent, aber nicht à la Sulzer-Schwerin. — Graf von Schwerin — oder vielmehr Herr Sulzer und die Zurechtweisung der Stadtverordneten. — Bange machen gilt! — Der Staatsanwalt! — Zwei kleine Ehrenmänner: Schmidt und Köhler. — Ein großer Ehrenmann: Patzke. — Ein großer Betrüger: Patzke. — Seine Flucht. — Steckbrief. — Ergreifung und Transport. — Das Ende vom Liede.

Merkwürdiges Zusammentreffen: Am 14. Februar erging der Eichhoffsche Steckbrief und an demselben Tage wurde dieser zweite Hans von Held auf dem Rathhause seiner Vaterstadt durch den nachstehenden Bericht des

Digitized by Google

Ministers des Innern, — welchem die Einsetzung der magistratlichen Untersuchungs-Commission über das Patzke'sche Treiben und Unwesen folgte, vom Professor Gneist erstattet, — vollständig gerechtfertigt.

Dieser Bericht lautet:

„Die von dem Magistrat im Bericht vom 15. Dezember pr. zur Sprache gebrachten, aus dem zweiten Heft der „berliner Polizei-Silhouetten von Eichhoff" entnommenen, die Verwaltung der Fonds zu den sächlichen Ausgaben für die hiesige Schutzmannschaft mit betreffenden Behauptungen habe ich, wie ich demselben bereits unterm 24. Dezember pr. vorläufig eröffnet habe, einer näheren Erörterung unterworfen. In Folge dessen bin ich in der Lage, dem Magistrate zur Sache nachfolgende, das finanzielle Interesse der hiesigen Commune bei dieser Angelegenheit berührende informatorische Mittheilung zu machen: 1) Was zuvörderst die Behauptung anbelangt, daß der Polizei-Oberst Patzke die Pferde, für deren Unterhaltung er ein etatsmäßiges Aequivalent bezieht, theils nicht gehalten, theils aus der Fourage der berittenen Schutzmannschaft habe mitfüttern lassen, so hat der Oberst Patzke, welcher für die Unterhaltung zweier Dienstpferde (nicht dreier) ein etatsmäßiges Aequivalent von 300 Thlr. (abgesehen von den ihm einige Male bewilligten außerordentlichen Zuschüssen in Betracht der in den letzten Jahren gestiegenen Futterpreise) zu beziehen hat, nach der aus eigener Kenntniß von dem Polizeipräsidenten Freiherrn von Zedlitz amtlich ertheilten Versicherung seit dem Amtsantritt des Letztern, fast durchweg nicht allein ein Reitpferd, sondern auch zwei Wagenpferde zum Dienstgebrauche unterhalten, und zwar nur mit solchen Unterbrechungen, wie sie durch den Verlust und Wechsel der Pferde von selbst bedingt sind. Nur bei zeitweiser Krankheit und Unbrauchbarkeit seiner Dienstpferde hat er in einzelnen Fällen Pferde der Schutzmannschaft zu seinem Dienstgebrauche verwendet, und zwar mit Genehmigung des Herrn Polizeipräsidenten und auf Grund der von Letzterem gewonnenen Ueberzeugung, daß der Dienst, zu welchem die Schutzmannschafts-Pferde bestimmt sind, darunter niemals gelitten hat. Darüber,

Digitized by Google

daß der Polizei-Oberst Patzke die von ihm zu unterhaltenden Pferde niemals aus den Vorräthen der Schutzmannschaft gefüttert hat, hat derselbe dem Polizeipräsidenten den Nachweis dadurch geführt, daß er die Belege über die für seine Pferde gekaufte Fourage demselben vorgelegt hat. — 2) Hinsichtlich der Behauptung, daß dem Polizeipräsidenten Freiherrn von Zedlitz aus dem Bestande der auf Kosten der Stadt angeschafften Dienstpferde der Schutzmannschaft zwei sechsjährige Pferde als ausrangirt zu 40 Thlr. pro Stück überlassen und dafür zwei zwölfjährige wieder eingestellt worden, hat es nach den darüber erstatteten amtlichen Anzeigen folgende Bewandtniß: Im Frühjahre 1860 entnahm der Polizeipräsident Freiherr v. Zedlitz aus den Beständen der Schutzmannschaft eine siebenjährige Rothschimmelstute und überließ der Schutzmannschaft dafür eine vorher von dem Pferdehändler Harder für 200 Thlr. erkaufte sechsjährige braune Stute, nachdem solche von der Abnahme-Kommission für die Schutzmannschaft für vollkommen dienstauglich befunden worden war. Ebenso entnahm der Polizei-Präsident Freiherr v. Zedlitz nach der Demobilisirung im Jahre 1859 eine sechs Jahre alte Rappstute und überließ dafür der Schutzmannschaft eine zehn Jahre alte braune Stute, welche bei der Mobilmachung dem General v. Bialke verkauft worden war, und welche, da sie der General v. Bialke nach der Demobilisirung nicht mehr brauchte, der ꝛc. v. Zedlitz für 200 Thlr. wieder angekauft hatte, ebenfalls nachdem letzteres Pferd von der Abnahme-Kommission für vollkommen dienstauglich erachtet worden war. Es ist hiernach unrichtig, daß der Polizeipräsident v. Zedlitz für die entnommenen Pferde 40 Thlr. bezahlt habe, vielmehr hat er dieselben gegen zwei andere Pferde umgetauscht, für welche er den Durchschnittspreis von 200 Thlr. für jedes bezahlt und welche die Abnahme-Kommission für dienstauglich erklärt hatte. Daß die dafür entnommenen Pferde einen höhern Werth gehabt hätten, dafür liegt keine Vermuthung vor. Nach der Versicherung des Polizeipräsidenten v. Zedlitz sind beide Geschäfte nur durch den Wunsch, für seinen Dienstgebrauch bereits zugerittene Pferde zu erhalten, veranlaßt worden. Abgesehen von den, die finanziellen

Digitized by Google

Interessen der Commune nicht berührenden Punkten, welche hierbei in Betracht kommen, habe ich Veranlassung genommen, bestimmt anzuordnen, daß von nun an jeder derartige Verkehr mit den Pferden der berittenen Schutzmannschaft zu unterlassen und nur mit dem Verkauf solcher Pferde, welche, weil sie für den Dienst nicht mehr brauchbar sind, ausrangirt werden müssen, im Wege der öffentlichen Versteigerung vorzugehen ist. — 3) Die Behauptung, daß bei dem Etatstitel zur Bekleidung der Schutzmannschaft von dem Polizeipräsidio seit Jahren wesentliche Ersparnisse gemacht worden seien, und zwar sowohl durch das Vorhandensein einer geringeren Anzahl von Schutzmännern, wie der etatsmäßigen, als auch durch Verlängerung der Tragezeit der Bekleidungsgegenstände, und daß diese Ersparnisse der Commune, der sie zu Gute würden kommen müssen, nicht zu Gute gerechnet worden seien, ist unrichtig und beruht auf irrthümlicher Auffassung des obwaltenden Sachverhältnisses. In dem hiesigen Polizeipräsidial-Etat „Tit. III." sind zur Anschaffung und Unterhaltung der Bekleidung und der Waffen für die Wachtmeister und Schutzmänner überhaupt ausgeworfen jährlich 23,346 Thlr. Diese Summe setzt sich daraus zusammen, daß für jeden Wachtmeister und Schutzmann zu Fuß 20 Thlr. und für jeden berittenen Schutzmann 22 Thlr. nach der Etatszahl berechnet sind. Es ist dabei im Etat bemerkt, daß jeder Wachtmeister oder Schutzmann zu Fuß jährlich einen Rock, ein Beinkleid und ein Paar Stiefeln erhält, alle 4 Jahre einen Paletot und alle 6 Jahre einen Helm; jeder berittene Schutzmann aber statt des tuchenen Beinkleides alle 5 Jahre ein Paar schwarze wildlederne Beinkleider, und außerdem alle 5 Jahre ein Paar lange Reiterstiefeln. Aus diesen Bestimmungen ergiebt sich zunächst von selbst, daß, da in jedem 4., 5. und 6. Jahre die Ausgaben erheblich größer sind, das alljährliche Quantum aber ein gleiches ist, aus einem Jahre in das andere gerechnet werden muß, und daß erst nach einem sechsjährigen Turnus die Frage beantwortet werden kann, ob und welche Ersparnisse zu machen gewesen seien. Die im Etat vermerkten und vorläufig als aus-

Digitized by Google

reichend angenommenen Bekleidungsstücke haben jedoch nicht vollständig ausgereicht, wie sich dies sehr bald herausstellte. Leinene Beinkleider erschienen im Sommer unentbehrlich für den Dienstgebrauch, ebenso Halsbinden, Handschuhe und ein größerer Bedarf für das ganz ungenügend bemessene Schuhwerk. Um diese Bedürfnisse zu beschaffen, ohne das Etatsquantum im Ganzen zu überschreiten, also lediglich im Interesse der Commune, welche sonst neben den für die erstgedachten Bekleidungsstücke ausgesetzten Fonds noch die Mittel zur Anschaffung der außerdem zweifellos nothwendigen Gegenstände hätte gewähren müssen, ist allerdings die Tragzeit der anderen Kleidungsstücke verlängert und dabei darauf gerechnet worden, daß der Mehrbedarf mit den dadurch erzielten Ersparnissen sich ausglich. Die Rechnungen, welche dem Magistrat pro 1857 vorliegen und pro 1858 und 1859 später werden mitgetheilt werden, ertheilen hierüber vollständige Auskunft, sie müssen und werden nachweisen, daß die volle und etatsmäßige Summe zur Verwendung dafür gelangt ist, wofür sie bestimmt war, nämlich zur Anschaffung und Unterhaltung der Dienstbekleidungsstücke und Waffen, und ob dabei die Anfertigung der Kleidungsstücke zum Theil durch eine aus der Schutzmannschaft gebildete Schneider-Commission — deren Auflösung übrigens bereits vor der gegenwärtigen Anregung dieses Gegenstandes angeordnet war — erfolgte, der in Accordarbeit, wird auf die Beurtheilung des Umstandes, ob Ersparnisse gemacht und der Commune nicht zu Gute gerechnet worden, jedenfalls ohne Einfluß sein. Der Umstand, daß die Zahl der wirklich besetzten Schutzmannschaftsstellen geringer gewesen ist, als die der etatsmäßig ausgeworfenen und zwar seit mehreren Jahren um durchschnittlich hundert, ist thatsächlich richtig, wogegen die Behauptung, daß eine solche Differenz von hier aus angeordnet oder ausdrücklich gebilligt worden, durchaus unbegründet ist. Das Ministerium des Innern hat zwar davon Kenntniß erlangt, daß es mit Rücksicht auf den steten Wechsel der Mannschaften — herbeigeführt durch Austretungen, Todesfälle und Entlassungen, so wie mit Rücksicht auf die

Digitized by Google

Schwierigkeit, die volle Zahl von Schutzmännern anzustellen, wofür es häufig an geeigneten und formell berechtigten Individuen mangelt — dem Polizei-Präsidium, seinen amtlichen Berichten nach, nicht möglich war, das etatsmäßige Soll wirklich zu machen, aber es hat selbstredend niemals genehmigt, daß hundert Schutzmänner weniger, als der Etat aussetzt, gehalten werden sollten; vielmehr ist gerade aus jenem thatsächlichen Umstande Veranlassung genommen worden, die eben jetzt in Aussicht genommene Reduction der Schutzmannschaft als statthaft und nothwendig nachzuweisen. Daß das Polizei-Präsidium nun auch für diejenigen Schutzmannschaftsstellen, welche zeitweise unbesetzt blieben, die Bekleidungsstücke und Waffen angeschafft hat, benachtheiligt die Commune noch nicht. Dagegen muß dieses Manco allerdings für die Bekleidungsausgaben im Verlauf mehrerer Jahre nicht unwesentliche Ersparnisse herbeigeführt haben. Von diesen Ersparnissen gilt aber dasselbe, wie von den oben erwähnten, daß sie entweder in den vorhandenen Kleider- und Waffenbeständen mit inbegriffen, oder zu den erwähnten Mehrausgaben für kleine, im Etat nicht vorgesehene Bekleidungsstücke verwendet worden sind. Dies ist nach der Anzeige des Polizei-Präsidii geschehen und kann durch die Rechnungen allein nachgewiesen werden.

Es fällt lediglich meiner Beurtheilung anheim, ob das Polizei-Präsidium völlig correct verfahren ist, indem es die bei diesem Titel etatsmäßig von der Commune eingezogenen Beträge zu anderen Bekleidungstücken, als solche im Etat notitiae causa ausdrücklich aufgeführt sind, mit verwendete und ob hierzu nicht die vorherige diesseitige Genehmigung und resp. nach Anhörung des Magistrats die Modification der Etatsbestimmung erforderlich gewesen wäre; jedenfalls wird bei der gegenwärtig in der Verhandlung begriffenen neuen Feststellung des Etats jeder Zweifel über die Etatsposition zu beseitigen sein. In den bei den etatsmäßig genannten Dienstbekleidungsstücken gemachten Ersparnissen zu anderen nicht genannten, aber doch für nothwendig zu erachtenden Dienstbekleidungsstücken kann hiernach eine Entziehung der der

Digitized by Google

Commune zustehenden Ersparnisse nicht gefunden werden, und möglicher Weise könnte nur dann eine solche festgestellt werden, wenn aus diesem Titel Verwendungen zu ganz andern Zwecken erfolgt wären, zu denen die Commune in keiner Weise hätte herangezogen werden können. Daß dies niemals geschehen, behauptet das Polizeipräsidium und die Richtigkeit dieser Behauptung selbst zu prüfen, ist dem Magistrat dadurch möglich gemacht, daß die betreffenden Rechnungen demselben theils vorliegen, theils in der Folge werden vorgelegt werden. Zur weiteren Verfolgung etwaiger Ansprüche der Commune aus dem hier in Rede stehenden Verfahren des Polizei-Präsidii durch die Aufsichtsbehörde des Letzteren liegt aber für jetzt eine Veranlassung nicht vor. — Was 4) die Behauptung, daß Schutzmänner, für welche die Commune die Kosten zur Bekleidung zu zahlen habe, zu rein persönlichen Diensten bei höheren Polizeibeamten verwendet worden seien, anbelangt, so ist nach der Anzeige des Polizeipräsidenten Schutzmännern, von denen viele bemüht sind, ohne Beeinträchtigung ihres Dienstes durch Privatleistungen einen Nebenverdienst sich zu verschaffen, dies, wenn solches seiner Natur nach und überhaupt sie mit ihrem Dienste nicht in Collission bringt, von demselben gestattet und daher auch nicht für unzulässig erachtet worden, daß die bei den Polizeihauptleuten zum Ordonnanzdienste commandirten Schutzmänner neben ihrem vollen Ordonnanzdienste und ohne Beeinträchtigung desselben gegen eine besondere Vergütigung die Wartung der Dienstpferde oder andere persönliche Dienstleistungen verrichten. Es ist hiernach noch nicht eine Beeinträchtigung der Communalkasse zu präsumiren, indem aus dieser Nebenbeschäftigung, wie sie nach der Anzeige des Polizeipräsidenten stattgefunden, noch nicht folgt, daß ohne dieselbe eine Verringerung der Anzahl der Schutzmänner, soweit solche nicht aus anderen Gründen möglich gewesen wäre, hätte erfolgen können. Indessen habe ich zur Vermeidung von Mißdeutungen und dienstlichen Unzuträglichkeiten angeordnet, daß die Genehmigungen zu derartigen Nebenverwendungen der Schutzmänner, so weit sie ertheilt sind,

Digitized by Google

zurückgezogen und für die Folge nicht mehr ertheilt werden, da ich es nicht mehr für angemessen erachten kann, Schutzmänner zu solchen Vorgesetzten dadurch in ein anderes Verhältniß persönlicher Abhängigkeit gestellt zu sehen, als in dasjenige, was ihre dienstliche Stellung erheischt. Berlin, 24. Januar. 1861. Der Minister des Innern. (gez.) Graf von Schwerin. An den Magistrat hiesiger Haupt- und Residenzstadt."

II. „Im Verfolg meiner Mittheilung vom 24. v. M. setze ich den Magistrat davon in Kenntniß, daß der Polizeipräsident von Zedlitz die darin zu Nr. 2 enthaltene Darstellung des Sachverhältnisses, welche auf der Angabe des Polizei-Obersten Patzke beruht, in dem freilich nicht wesentlichen Punkte nachträglich dahin berichtigt hat: daß die von dem General v. Bialke zurückerkaufte braune Stute im April 1860 gegen den zum Dienstgebrauch des Polizeipräsidenten v. Zedlitz entnommenen Stachelschimmel eingestellt und: daß dagegen die Rappstute gegen die vom Pferdehändler Harder erkaufte braune Stute im Juli 1860 von dem Polizeipräsidenten v. Zedlitz umgetauscht worden ist. Berlin, den 1. Februar 1861. (gez.) Graf v. Schwerin. An den Magistrat hiesiger Haupt- und Residenzstadt."

Der Magistrat hat diese beiden Schreiben der Stadtverordneten-Versammlung zur vorläufigen Kenntnißnahme mit dem Anheimgeben vorgelegt, bis nach dem Eingange der zu erwartenden weiteren Mittheilungen eine definitive Beschlußnahme über die weitere Behandlung dieser Angelegenheit auszusetzen, während er inzwischen durch Fortsetzung der Prüfung der vorgelegten Rechnungen dieselbe vorbereiten werde.

Jedoch konnte sich die Versammlung durch die Mittheilung des Ministers in keinem Punkte beruhigt fühlen und überwies zum Zwecke weiterer Ermittelungen diese Angelegenheit einer Deputation aus ihrer Mitte.

Einige Tage darauf erhielten die Schutzmänner außer der monatlichen Zulage von 3 Thalern, die ihnen neuerdings als Gehaltsverbesserung bewilligt worden ist, auch

Digitized by Google

diejenigen 15 Thlr. baar ausgezahlt, welche ihnen vor einigen Jahren gewissermaßen als Pfand für die ihnen durch Natural-Lieferungen von Holz, Brod 2c. gewährten Vorschüsse von ihrem Gehalte innebehalten worden waren und bei der Pensionszuschußkasse mit verwaltet wurden. Anscheinend werden also auch diese Natural-Lieferungen selbst in Zukunft in Wegfall kommen.

Das Berliner „Communalblatt" aber brachte unterm 26. Februar cr. folgenden Artikel:

Der Königliche Polizei-Präsident Herr v. Zedlitz hat unter dem 15. d. M. ein Schreiben an den Magistrat gerichtet, worin er darauf hinweist, daß die Communalbehörden, die in den Eichhoff'schen Broschüren über die Verwaltung des Polizei-Präsidiums aufgestellten Behauptungen, soweit sie das finanzielle Interesse der Stadt berührten, in das Bereich ihrer Erörterungen gezogen hätten. Der Herr Polizei-Präsident spricht die Zuversicht aus, daß ein, die Communalbehörden beruhigendes und befriedigendes Resultat sich am sichersten dadurch gewinnen lassen werde, wenn der Magistrat etwa durch besonders abzuordnende Deputirte von dem Zustande des Bekleidungswesens der Schutzmannschaft, von den vorhandenen Beständen, dem bei der Anschaffung beobachteten Verfahren, den darüber und über die Verwendung geführten Controlen, dem Pferdebestande, der Beschaffenheit der einzelnen Pferde, dem Zustande des Sattel- und Reitzeuges, den Futterbeständen und Futterverbrauchs-Controlen und überhaupt von der Beschaffung und Verwendung aller Gegenstände, deren Kosten als sächliche Bedürfnisse der Orts-Polizei-Verwaltung der Commune zur Last fielen, die eingehendste und speziellste Kenntniß nehmen lassen möchte. Der Herr Polizei-Präsident ladet demgemäß den Magistrat zur Abordnung einer solchen Deputation ausdrücklich ein. Der Magistrat hat unter dem 22. d. M. auf das Schreiben mit Dank ablehnend geantwortet. Es hätte allerdings eine solche Kenntnißnahme, erwidert der Magistrat, wenn dieselbe früher,

Digitized by Google

insbesondere bei Einführung der bestehenden Einrichtungen, geboten worden, und wenn sie nicht auf einen einmaligen Einblick beschränkt, sondern zu einer fortlaufenden organisirt worden wäre, von wesentlichem Nutzen sein können; sie hätte vielleicht dazu führen können, die großen Unzuträglichkeiten, welche mit der Führung der Verwaltung einer Behörde auf Kosten einer anderen verbunden seien, einigermaßen zu mildern, und es wären, vorausgesetzt, daß die verwaltende Behörde geneigt gewesen wäre, motivirten Einsprüchen der Zahlenden Gehör zu geben', Differenzen und Weiterungen vermieden worden, an welche von beiden Seiten Zeit und Kräfte gesetzt seien und leider ferner gesetzt werden müßten. Allein bei den gegenwärtig schwebenden Erörterungen handle es sich nicht um den actuellen Zustand derjenigen Einrichtungen, bei welchen die Commune interessirt sei, sondern darum, inwiefern durch das bisher beobachtete Verfahren Interessen der Commune verletzt seien, und hierfür sei der Magistrat durch das ministerielle Rescript auf die vorliegenden, resp. noch zu erwartenden Rechnungen verwiesen worden. Mit der Prüfung derselben sei der Magistrat beschäftigt, und zur Gewinnung des schließlichen Resultats bedürfe er für jetzt nicht sowohl der Kenntniß der bestehenden Einrichtungen, als derjenigen Zubehörungen zu den Rechnungen, um deren Mittheilung bereits unter dem 30. November d. J., bis jetzt aber, wiederholter Erinnerungen ungeachtet, unerklärlicher Weise erfolglos gebeten sei. Der Magistrat wiederholt hiernächst sein Gesuch um ungesäumte Erledigung dieser Requisition und schließt, falls durch Einsicht jener Schriftstücke und Rechnungen ein vollständig klares Bild der betreffenden Verwaltung sich nicht sollte gewinnen lassen, vielmehr eine direkte Kenntnißnahme einzelner Einrichtungen wünschenswerth erscheine, so werde er um die Erlaubniß bitten, von der erfolgten Einladung Gebrauch machen zu dürfen. Das Comm.-Blatt glaubt hierin eine Berichtigung unserer Notiz, daß der Polizei-Präsident auch Einsicht „in die Bücher, Abschlüsse und Rechnungsbelege ꝛc." angeboten habe, zu finden. Wenn das Comm.-Blatt, wie es sich für ein autorisirtes Blatt gebührt, den Wortlaut des Schriftwechsels

Digitized by Google

der beiden Behörden, nicht aber ein durchaus unbeglaubigtes Referat über denselben gebracht hätte, dann wäre es vielleicht am Orte, zu fragen, wie sich wohl das Comm.-Blatt eine Einsicht in das „Verfahren bei Anschaffung, Controle der Verwendung und des Verbrauchs" denkt, wenn nicht durch Einsicht in Bücher und Belege?

Zu dieser Einsicht in die Bücher gelangte denn endlich die abgeordnete Untersuchungs-Commission der Stadtverordneten und des Magistrats, den wackern, einsichtigen und allverehrten Syndicus Duncker an der Spitze, dem allein die Resultate zu danken sind, die erlangt wurden.

Bald darauf gingen in der Stadt Gerüchte um über die Entdeckung von Unterschleifen, die bei dem Montirungsdepot der Schutzmannschaft stattgefunden und deren Entdeckung auf die Seitens der Communalbehörden geführte Untersuchung zurückgeführt wird, und bald darauf wurde den Stadtverordneten die thatsächliche Mittheilung von der Verhaftung zweier Polizeibeamten, des Polizeilieutenants Schmidt und Wachtmeister Köhler, gemacht.

Diese auf Verfügung der Staasanwaltschaft verhafteten Polizeibeamten, der Rechnungsführer der Schutzmannschaft, Polizeilieutenant Schmidt, und der Vorstand der Montirungskammer der Schutzmannschaft — Capitain d'armes — Wachtmeister Köhler, bildeten den Vorstand der Schneider-Commission, durch welche die Montirungsstücke der Schutzmannschaft angefertigt wurden. Sie machten bei den Schutzleuten, welche Schneider sind, die Bestellungen und bezahlten die gefertigten Kleidungsstücke. Auf ihre alleinige Quittung wurde das zur Bezahlung benöthigte Geld aus der Polizei-Hauptkasse hergegeben. Von Seiten der städtischen Commission zur Ermittelung der be-

Digitized by Google

kannten Eichhoff'schen Broschüren kam man nun bei Durchsicht der von dem K. Polizei-Präsidium übersendeten Belege auf den Gedanken, einzelne Personen, von denen Quittungen ausgestellt waren, über die Richtigkeit derselben zu vernehmen. Unter diesen befand sich auch ein Schutzmann, der Schneider war. Dieser bekundete, daß er für jeden von ihm angefertigten Mantel nur 2 Thlr. erhalten, dagegen die ihm vorgezeigte Quittung, in welcher er über Zahlung von 2 Thlr. 10 Sgr. quittirte, ausgestellt habe. Nach seiner Vernehmung ging der Mann sofort zum Wachtmeister Köhler und theilte diesem mit, was geschehen. Köhler begab sich darauf von Angst getrieben zum Polizeipräsidenten und denunzirte gegen sich und Schmidt dahin, daß sie bei jedem der angefertigten 835 Mäntel 10 Sgr. zu viel in Rechnung gestellt hätten. Zuerst behauptete Köhler, daß sie das hierdurch gewonnene Geld an Schutzmänner, welche zur Schneiderkommission gehören, als Gratification vertheilt hätten, später erklärte er jedoch bei seiner Vernehmung, daß er sich über die Verwendung des Geldes besonders auslassen werde. Der Chef des Polizei-Präsidii wartete jedoch diese fernere Auslassung nicht ab, übergab vielmehr, nachdem er sich von dem Polizeioberst Patzke hätte Bericht erstatten lassen, die Acten sofort der Staatsanwaltschaft. Wie sich demnächst herausstellt, will keiner der Schutzmannsschneider eine Gratification erhalten haben. Beide haben sich übrigens in viele Widersprüche verwickelt. Der Lieutenant Schmidt war früher Feldwebel beim 18. Regiment, in welchem auch der Oberst Patzke gedient hat. Die Verhafteten sitzen natürlich getrennt im Isolirgewahrsam.

In der Stadtverordneten-Versammlung, die mit allen

Digitized by Google

ihren Klagen nichts, **gar nichts** beim Minister des Innern erreicht hatte, stattete die gemischte Commission zur Untersuchung der Verhältnisse des hiesigen Polizeipräsidiums durch den Professor Gneist wie folgt Bericht ab:

Die gemischte Deputation, zu welcher der Magistrat die beiden Syndici und 3 Stadträthe, die Stadtverordneten-Versammlung 7 ihrer Mitglieder ernannt hat, ist in mehreren Sitzungen mit der Berathung der weiteren Schritte beschäftigt gewesen. Der Vorsitzende erinnerte zunächst an die vielfachen Differenzen, welche in einer Verwaltung entstanden sind, deren sachliche Kosten die Commune tragen muß, während die Bestimmung des Bedarfs dem Königlichen Polizeipräsidium zusteht, welches mit der Stellung einer Ortspolizeibehörde noch andere Befugnisse einer höheren Behörde verbindet. Es wurde erinnert an das Verfahren des Polizeipräsidiums bei dem Ankauf des Hauses Poststraße 16, bei der den Polizei-Hauptleuten und Lieutenants gezahlten Wohnungsentschädigung, bei der Einziehung der Wasserleitungsröhren in das Polizeidienstgebäude und andere Streitigkeiten über dessen Einrichtung. Die Summe, welche schon jetzt nach den Entscheidungen der Gerichte der Commune zurückzuerstatten ist, übersteigt bereits 200,000 Thaler. Andere Streitpunkte sind noch schwebend und Gegenstand eines möglichen Vergleichs.

Gegenstand der gemischten Deputation ist nur der engere Kreis der Differenzen, welche sich auf die Verwaltung der Schutzmannschaft und einige verwandte Gebiete beziehen, und darunter zunächst die vier Punkte, über welche die Bescheide des Herrn Ministers des Innern vom 24. Januar und 1. Februar d. J. eine informatorische Auskunft ertheilen. Das darunter begriffene Remontewesen der berittenen Schutzmannschaft würde schon genügen, um darzuthun, daß die Commune in ihren Interessen erheblich verletzt ist durch eine willkürliche Weise der Verwaltung, namentlich durch unbefugte Tausch- und Kaufgeschäfte. Nach dem Bescheid des Herrn Ministers vom 24. Januar d. J. sind zunächst dem Herrn Polizeipräsidenten

Digitized by Google

von Zedlitz selbst 2 Pferde aus den Beständen der Schutzmannschaft überlassen worden, und zwar:

1) eine 6 Jahre alte Rappstute, für welche eine 10 Jahre alte braune, früher v. Bialke'sche Stute eingestellt sei;
2) im Frühjahre 1860 eine siebenjährige Rothschimmelstute, für welche Herr von Zedlitz eine sechsjährige früher Harder'sche braune Stute eingestellt habe.

Der spätere Ministerial-Bescheid vom 1. Februar c. ergiebt, daß dabei eine Verwechselung stattgefunden, daß vielmehr der frühere Stachelschimmel gegen die ehemals v. Bialke'sche Stute, die Rappstute gegen die ehemals Harder'sche Stute umgetauscht sei. Zugleich ergiebt der Bescheid des Herrn Ministers, daß die darin erwähnte amtliche Feststellung des Herganges lediglich auf einer Auskunft des Polizeiobersten Patzke beruht hat. Die von dem königlichen Polizeipräsidium selbst übersandten Belege ergeben aber wiederum andere Umstände. Die Calculaturzusammenstellung vom 28. März d. J. lauten dahin, daß am 9. April 1860 Herr von Zedlitz eine 7 Jahre alte Vollblutstute Lady entnommen und dafür eine sechsjährige Lady eingestellt hat; daß am 20. Juli 1860 Herr von Zedlitz eine 6 Jahre alte Maja entnommen und dafür eine zehnjährige Maja eingestellt habe. Der Beleg selbst (Pferde Krankenbuch Nr. 53) ergiebt aber, daß bei dem Alter der Maja (10 Jahre) eine Rasur stattgefunden hat. Die nähere Bezeichnung des Pferdes ergiebt, daß es dasselbe Pferd ist, welches unter dem Namen Hebe schon 1855 der Schutzmannschaft gehörte, später an den General v. Bialke überlassen wurde, durch diesen an Herrn von Zedlitz und so an die Schutzmannschaft zurückgekommen ist. Da die Hebe aber schon beim Ankauf am 20. März 1855 (Krankenbuch Nr. 22) 6 Jahre alt war, so hatte sie bei dem wiederholten Umtausch am 20. Juli 1860 das elfte Jahr jedenfalls überschritten. Es wird nicht bezweifelt werden können, daß schon diese Differenzen einer gerichtlichen Aufklärung bedürfen. — Das von dem Polizeipräsidium mitgetheilte Verzeichniß ergiebt aber auch ferner, daß schon im Jahre 1852 dem Präsidenten von Hinckeldey zwei Pferde in dieser Weise überlassen worden sind, während von den dafür eingetauschten das eine

Digitized by Google

schon in demselben Jahre wieder umgetauscht, das andere im Jahre 1855 als unbrauchbar verkauft ist. Eben so ist 1860 eine fünfjährige Mora von dem Polizeioberst Patzke entnommen und dafür eine siebenjährige Mora eingestellt. Es sind ferner 12 Fälle verzeichnet, in welchen Schutzmannspferde, und zwar zum größeren Theil solche, für welche die höchsten Einkaufspreise bezahlt waren, an Offiziere der Armee, namentlich bei Gelegenheit der Mobilmachung verkauft sind; z. B. ist einem Offizier ein für 200 Thaler angekauftes Pferd überlassen, das dafür eingestellte aber schon nach 9 Monaten als unbrauchbar verkauft. Die Listen ergeben überhaupt einen gegenwärtigen Bestand von 66 Reitpferden — 12 über den Etat — und dazu noch 4 Wagenpferde, für welche durchaus kein Titel ersichtlich ist, unter welchem die Commune solche anzuschaffen und zu füttern habe. Eine bedeutende Zahl der angekauften Pferde ist entweder in demselben Jahre des Ankaufs oder schon nach 1—2jähriger Benutzung als dienstuntauglich verkauft worden. Der Remontebedarf ist überhaupt stärker gewesen, als bei den angestrengtesten Theilen der Königlichen Cavallerie, wofür der nahe liegende Grund in eben jenen Tauschgeschäften zu finden sein dürfte, durch welche die besten Pferde dem Corps entzogen sind. Es ist dies ein Verfahren, welches, wie in der Deputation bemerkt wurde, in der Königlichen Armee unerhört und strenger Ahndung unterworfen sein würde. — Der Herr Minister hält freilich diese Angelegenheit dadurch für erledigt, daß die sogenannte Abnahme-Commission die neueingestellten Pferde für vollkommen dienstauglich erachtet habe, und daß keine Vermuthung vorliege, anzunehmen, daß die aus den Beständen weggegebenen Pferde einen höheren Werth gehabt hätten, als die dafür angeschafften. Allein die Vermuthung spricht vielmehr dagegen, da die dem Herrn Präsident v. Zedlitz überlassenen Pferde ausdrücklich als bereits zugerittene bezeichnet werden, die übrigen zur Mobilmachung umgetauschten es wohl unzweifelhaft auch waren, und der Werth eines zugerittenen Pferdes bekanntlich schon durch diesen Umstand um ein Bedeutendes erhöht wird. Wenn ferner der Ankaufspreis angegeben wird, um welchen Herr Präsident v. Zedlitz jene Pferde erworben habe, so ist ein

Digitized by Google

früherer Ankaufspreis kein zuverlässiger Maßstab für den zeitigen Werth eines Pferdes. Wenn dabei aber von einer Abnahme-Commission die Rede ist, so kommt es darauf an, ob dieselbe etwa nur aus dem Polizei-Oberst Patzke und 1 oder 2 seiner Untergebenen bestand, oder ob daran auch unabhängige und unbetheiligte Personen Theil nahmen. Nur in letzterem Falle ließe sich durch eine amtliche Auskunft derselben die Vermuthung einer Bereicherung oder Begünstigung von Privatpersonen durch Ueberlassung der theuersten Pferde beseitigen. Im ersteren Falle ist gar nicht abzusehen, wie sich der Oberst Patzke für befugt erachten konnte, seinem unmittelbaren Chef oder sich selbst Pferde zu übereignen, welche auf Kosten der Commune zum öffentlichen Dienst angeschafft sind. Ohne irgend eine Auskunft darüber, wer sich für befugt gehalten hat, diese Uebereignungen vorzunehmen, und welche Maßregeln dabei getroffen sind, um eine Benachtheiligung des öffentlichen Interesses zu verhüten, müssen wir diese ganze Gattung von Tausch- und Kaufgeschäften für rechtlich unstatthaft halten. Eine einfache Auskunft des Polizei-Obersten Patzke darüber kann nicht genügen in einem Falle, wo das persönliche und das Amtsinteresse unmittelbar collidiren und so viele Umstände zusammentreffen, welche eine Verletzung der Commune zu Gunsten dritter Personen vermuthen lassen. Die Deputation muß schon bei diesem Punkte eine Feststellung durch eidliche Zeugenverhöre und Urkundenbeweis in einem gerichtlichen Verfahren auf das Dringendste beantragen, wobei sich dann auch ergeben wird, welche Kaufpreise von den sogenannten Käufern der Pferde gezahlt und wie dieselben verrechnet sind, worüber die mitgetheilten Einnahmeberechnungen nichts ergeben.

In ähnlicher Weise verhält es sich mit der Behauptung, daß der Polizei-Oberst Patzke die 2 Dienstpferde, für welche die Stadt jährlich 300 Thlr. Unterhaltungskosten zahlt, theils nicht gehalten, theils aus der Fourage der berittenen Schutzmannschaft habe mitfuttern lassen. Auch hier ist uns nur die Auskunft geworden, daß der ꝛc. Patzke jene Pferde fast durchweg gehalten habe und nur mit gewissen Unterbrechungen, deren Dauer eine relative ist. Eben so wenig scheint

Digitized by Google

uns die Vorlegnng von Quittungen eines Furagehändlers als ein Beweis dafür gelten zu können, daß jene Pferde niemals aus den Vorräthen der Schutzmannschaft gefüttert seien. Für die Zeit vor dem Amtsantritte des Hrn. Frhrn. v. Zedlitz fehlt jede Auskunft. Ein eidliches Zeugenverhör, namentlich des Futtermeisters, würde nach unserer Meinung jenen Punkt leicht und vollständig aufgeklärt haben.

In keiner Weise sind ferner die Bedenken darüber erledigt, ob die uns jährlich mit 23,346 Thlr. auf den Etat gesetzten Kosten der Uniformirung und Bewaffnung der Schutzmannschaften etatsmäßig und in der rechten Weise verwendet sind. Der Ministerialbescheid selbst bestätigt, daß seit mehreren Jahren durchschnittlich 100 Schutzmänner weniger gehalten worden sind, als der Etat aussetzt, und zwar ohne Genehmigung der vorgesetzten Behörde, ohne von diesem Minderbedarf der Commune Nachricht zu geben und den Etat danach zu ändern. Es wird nun zwar bemerkt, daß statt der weniger erforderlichen Uniformstücke leinene Beinkleider, Halsbinden, Handschuhe und Schuhwerk angeschafft seien. Die Deputation hält dies indessen für unzulässig. Nach der Entscheidung des Ober-Tribunals hat die Commune nur die eigentlichen Uniformstücke anzuschaffen, nicht, wie der Gerichtshof sagt, „um das persönliche Bedürfniß des Beamten nach Bekleidung zu befriedigen, sondern im öffentlichen Interesse als Mittel zur Ausführung der Amtspflicht.“ Uniformstücke sind nur diejenigen, welche durch Allerh. Ordre ausdrücklich als solche bezeichnet sind. Der Etat bezeichnet als solche nur: Rock, Beinkleid, Paletot, Helm. Jede andere Verwendung der Uniformgelder erscheint darnach als eine unbefugte, und völlig illusorisch wird eine Controle, wenn dergleichen Ausgaben unter der Rubrik der Uniformen für 100 nicht vorhandene Schutzmänner verstanden werden sollen. Es steht ferner fest, daß aus den uniformirten Schutzmännern eine der executiven Polizei völlig fremde Schneider-Commission von 20—25 Mann gebildet und für Zwecke verwandt ist, welche der Verwaltung, deren sachliche Kosten wir zu bestreiten haben, völlig fern liegen. Nach Auskunft eines dabei beschäftigten Schneidermeisters ist diese Weise der Anfertigung überdies bedeutend

Digitized by Google

theurer gewesen, als Privatarbeit. — Die Commune läuft dadurch Gefahr, die Kosten der Uniformirung in doppelter Weise zu bezahlen und verliert schon dadurch jede wirksame Rechnungscontrole. — Ueberhaupt ergiebt das Bekleidungswesen eine Reihe von Widersprüchen, Verkürzungen der Commune und strafbaren Betrügereien, welche die in Aussicht gestellte Schadloshaltung durch spätere Ersparnisse illusorisch macht. Da die Rechnungen des Polizeipräsidiums, auf welche das Ministerialrescript verweist, keine Auskunft über dies Verfahren giebt, so hat der Magistrat eine Anzahl von Privatpersonen, deren Beschäftigung bei dem Montirungswesen bekannt war, informatorisch zu Protokoll vernommen. Von diesen bekundet ein pensionirter Beamter der Schutzmannschaft u. A., daß in den Jahren 1853 bis 1855, jedenfalls in zwei Jahrgängen, den Schutzmännern überhaupt keine neuen Uniformstücke verabreicht worden sind, und daß seines Wissens die Schutzmänner zu Fuß ihre Handschuhe stets auf eigene Kosten angeschafft haben. Während die Unvollzähligkeit der Schutzmannschaft nur in einem Mangel an geeigneten Individuen ihren Grund gehabt haben soll, behauptet ein anderer ehemaliger Schutzmann, jetzt im städtischen Dienst, daß eine große Anzahl von Aspiranten notirt gewesen sei, so wie andererseits, daß eine nicht unbedeutende Zahl von jungen Offizieren als Schutzleute geführt worden und das Schutzmannsgehalt so lange bezogen haben, bis sich eine passende Gelegenheit zu ihrer Anstellung als Polizei-Lieutenants ꝛc. gefunden habe. Die Zeugen bekunden überhaupt folgendes Verfahren bei der Uniformirung: Die Schutzleute erhalten in der Regel alljährlich eine neue Bekleidung und müssen dagegen die vor zwei Jahren erhaltene zurückliefern. Diese wird abtaxirt und gewöhnlich den Schutzmännern für die Taxe überlassen, die dann durch die Hauptmannschaft die einzelnen Stücke mit einem kleinen Zuschlage zurück erhalten. Es sind aber auch zu wiederholten Malen abgetragene Uniformstücke in größeren Partien verauctionirt worden, an einem Tage ungefähr 1000 Uniformen. Noch weitere Verkäufe ergeben die von dem hiesigen Droschkenvereine avocirten Rechnungen. Es sind danach ein anderes Mal 600 getragene Paletots an den hiesigen Droschkenverein

Digitized by Google

verkauft und die darüber von dem Polizei-Oberst Patzke ausgestellte Quittung über 700 Thlr. ist in beglaubigter Abschrift beigefügt. Ebenso eine andere Quittung des Polizei-Lieutenants Schmidt über 210 Thlr. 11 Sgr. 3 Pf. für 297 Ellen Molton, die dem Droschkenverein überlassen worden, eingezahlt an eine sogenannte Commando-Kasse. Ferner noch eine Quittung des ꝛc. Schmidt über 47 Thlr. 15 Sgr. für 114 Stück alte Paletots, eingezahlt vom Vorstande des Droschkenvereins. Sodann eine Quittung der Polizei-Hauptkasse über 110 Thlr. Gratifikation der Droschkenbesitzer für die bei der Einkleidung behülflich gewesenen Schutzleute. Im Widerspruch mit diesen bei dem Droschkenverein befindlichen Belegen steht die Erklärung des Polizeipräsidiums, welches auf die Anfrage des Magistrats über die Einnahme aus dem Verkauf alter Uniformstücke geantwortet hat: „Die alten Kleidungsstücke sind zum Theil zum Ausflicken der noch brauchbaren Dienstbekleidungen der Schutzmannschaft verwendet und nur in einzelnen Fällen vollständig abgetragene und anderweit nicht zu verwerthende Kleider an die Mannschaften überlassen worden." Es ergiebt sich daraus überhaupt, daß Einnahmen dieser Art theils ohne Angabe einer Kasse quittirt sind, theils als Empfängerin eine Kasse bezeichnet ist, deren Existenz bisher unbekannt war. Es ergiebt sich ferner aus den Zeugnissen der vernommenen Schneidermeister, daß in der obenbezeichneten Schutzmänner-Commission eine große Anzahl Mäntel und Hosen auch für das 20. Landwehr-Regiment, Bekleidungsstücke für die Nachtwächter, Civilanzüge für Schutzmänner im Dienst der geheimen Polizei angefertigt seien. Alle vernommenen Zeugen versichern ferner, daß sie bei Auszahlung der Arbeitslöhne für einen Rock 2 Thlr., für einen Paletot 2 Thlr. erhalten haben, während die von dem Polizei-Obersten Patzke attestirten Belege auf $2\frac{1}{3}$ Thlr. lauteten. Die Quittung der Meister sei gewöhnlich in großer Eile durch Einschreiben ihres Namens in eine Colonne ausgestellt worden, ohne daß sie gesehen, ob und wie die vorstehenden Colonnen ausgefüllt gewesen, oder es sei auch wohl ein weißes Blatt auf die vorstehende Colonne gelegt worden. Die Falschheit der Belege bei diesem finanziell erheblichen Punkt wird dem-

Digitized by Google

nach nicht zweifelhaft sein. Inzwischen ist nun auch die Criminaluntersuchung gegen zwei bei diesem Geschäftsbetrieb betheiligte Beamte eingeleitet und das Gericht hat sich zu öffentlichen Bekanntmachungen veranlaßt gesehen, um weiteren Betrügereien auf die Spur zu kommen. Eben dahin gehört der von einem früheren Schutzmann bekundete, weiter zu verfolgende Umstand, daß vor einer durch Ministerial-Commissarien abgehaltenen Revision der Kleiderkammer ihm und mehreren anderen Schutzleuten der Auftrag ertheilt sei, 60—70 neue Uniformen von der Kleiderkammer nach dem Boden zu tragen und dieselben unter die daselbst befindlichen Matratzen zu verstecken. Auf seine Anfrage, was das zu bedeuten habe, sei von dem Wachtmeister Köhler geantwortet, der Herr Oberst habe es befohlen. Nach beendeter Revision seien diese Kleidungsstücke wieder vom Boden nach der Kleiderkammer geschafft. Die von der Uniformirung der Schutzmannschaft übrig gebliebenen Tuchbestände sind nach der Aussage eines Zeugen den Schutzmännern der geheimen Polizei überlassen worden, um solche umzutauschen und sich Civilanzüge anfertigen zu lassen, deren Kosten nach dem Obigem die Commune nicht zu tragen hat. Es ist aber auch ferner ermittelt und zu Protocoll vernommen ein früherer Buchhalter des Tuchgeschäftes, welches die Lieferung für die Schutzmannschaft besorgt. Dieser bekundet, daß der Wachtmeister Köhler auch die zu seinem Privatgebrauch nöthigen Tuche aus jener Handlung entnommen, sogar einige Male für andere Personen sein Conto habe belasten lassen, wofür dann die Deckung durch Rücklieferung von Tuchen erfolgt sei, die Zeuge als für die Schutzmannschaft gelieferte bestimmt anerkannt habe. So habe Köhler im October 1850 40 Ellen grauen Molton, 18¾ Ellen blaues Tuch, 8¾ Ellen Buckskin im Werthe von 72 Thlr. 24 Sgr. 3 Pf. zurückgeliefert und damit ein Privatconto gedeckt und 17 Thlr. 27 Sgr. dazu baar erhalten. Im August 1852 sei in derselben Weise Rücklieferung und Zugutschreibung erfolgt. Es ergiebt sich daraus, wie wenig die vorgelegten Berechnungen über das gesammte Montirungswesen geeignet sind, ein Liquidum der Verkürzungen und Uebervortheilungen

Digitized by Google

der Commune aufzustellen, wenn nicht ein umfassendes gerichtliches Verfahren mit eidlichen Zeugenverhören eingeleitet wird. Im weiteren Zusammenhange mit diesem Gebiet stehen die mannigfachen Mißbräuche der Schutzmannschaft-Anlagen zu Rummelsburg. Die Beschwerdepunkte, welche der Magistrat darüber aufgestellt hat, sind bisher noch unbeantwortet, namentlich, daß die von der Fourage der berittenen Schutzmannschaft jährlich ersparten Wispel Hafer an die dortige Landwirthschaft abgeliefert worden und in den Büchern der Pensionskasse als Gewinn eingetragen stehen; daß die auf Kosten der Stadt beschafften Pferde und Gespanne bei jener Landwirthschaft verwendet, daß überhaupt die Schutzmannschaft, deren Kosten die Stadt zum bedeutendsten Theile zu bestreiten hat, bei der dortigen Strafanstalt, später bei der Viehwirthschaft verwendet sei. Auch bei der Verwaltung der Feuerwehr und den damit in Verbindung stehenden Zweigen hat der Magistrat bereits im Jahre 1859 dem Herrn Minister mehrere sehr bedenkliche Angaben über Verschwendung an Material und über Verwendung des auf Kosten der Stadt erhaltenen Personals und Materials zu fremdartigen und Privatzwecken vorgetragen.

Eben dahin gehört die schon gerügte, für die Zukunft untersagte Verwendung von Schutzleuten zu Privatdiensten der höheren Polizeibeamten.

Wenn nun der Herr Minister des Innern die Wiederkehr mehrerer der hier berührten Mißbräuche und Ordnungswidrigkeiten für die Zukunft untersagt hat, so mag das für das Interesse des Dienstes genügen. Bei dem Totalzustand der Polizeiverwaltung ist aber der Commune es unmöglich, auf dem bisher eingeschlagenen Wege ihren wirklichen Schaden klar zu legen. Auf Privat-Denunciationen und anonyme Anzeigen können sich die Communalbehörden nicht einlassen. Die wenigen informationsweise gehörten Zeugen ergeben aber, daß es nicht schwer ist, diejenigen Polizei-Beamten zu ermitteln, durch deren eidliche Vernehmung der Thatbestand aller oben berührten Punkte unmittelbar festzustellen ist. Von vielen Unterbeamten ist ihrer Stellung nach die volle Wahrheit nur im gerichtlichen Verhör zu erwarten. Wenn es daher auch rathsam scheinen mag, daß die gemischte Deputation ihre

Digitized by Google

Ermittelungen aus dem vorliegenden Material fortsetzt, so kann doch kein positives und sicheres Endresultat zum Vorschein kommen ohne den Beistand der Königlichen Behörden, denen stärkere und umfassendere Mittel zur Erforschung der Wahrheit zu Gebote stehen. Es stehen in dieser Beziehung nur drei Wege offen, welche die gemischte Deputation in Erwägung gezogen hat.

Der erste Weg wäre eine wiederholte Bitte an den Herrn Minister, die administrative Untersuchung der gesammten Polizeiverwaltung fortzusetzen, und den Magistrat von Zeit zu Zeit über die Ergebnisse zu bescheiden. Allein es sind bereits 4½ Monate seit Beginn dieses Verfahrens verflossen und der ertheilte Bescheid vom 24. Januar d. J. bringt die Commune kaum einen Schritt näher zu ihrem Ziele, d. h. zu der Möglichkeit des Nachweises und des Ersatzes des ihr zugefügten jedenfalls bedeutenden Schadens. Es liegt auch in der Natur der Sache, daß die von dem Herrn Minister eingesetzte Untersuchungs-Commission von Verwaltungsbeamten, welche nicht einmal die Befugniß zu eidlichen Zeugenverhören haben, dem dienstlichen Interesse und zur Aufklärung von Mißverständnissen und Privatdenunciationen genügen mag, nicht aber um dem schwerverletzten Interesse der Commune gerecht zu werden. Die hier gerügten Umstände unterscheiden sich von sogenannten Denunciationen dadurch, daß sie auf Acten, amtlichen Schreiben und Belegen, calculatorischen Zusammenstellungen und protocollarisch vernommenen unbescholtenen Zeugen beruhen, die zur Beeidigung erbötig sind, und dadurch, daß sie den Thatbestand von Betrügereien und positiven Uebervortheilungen der Commune bereits erkennbar begrenzt darlegen. Eine von dem Herrn Minister ernannte Untersuchungs-Commission, bei welcher der Vorgesetzte über das Verfahren seiner Untergebenen, der Untergebene über das Verfahren des Vorgesetzten Auskunft ertheilt, kann zur Aufklärung solcher Verhältnisse unmöglich ausreichen. Unzweifelhaft gebührt dem Departementschef allein das Urtheil, ob die Beamten dienstlich gerechtfertigt sind, die Commune hat aber ein davon ganz verschiedenes Recht, auf der Verfolgung des ihr widerrechtlich zugefügten Schadens zu bestehen.

Digitized by Google

Der zweite sich hier noch darbietende Weg wäre der einer Civilklage gegen den Fiscus, der aber voraussichtlich erfolglos sein würde, da die Berechnungen so geführt sind, um eine zuverlässige Liquidirung des Schadens unausführbar zu machen. Nach dem Urtheile des Königlichen Ober-Tribunals kann die Commune zwar eine Berechnung über die Einnahmen und Ausgaben fordern, aber nur zum „Behuf des Nachweises der wirklich erfolgten Vereinnahmung und Verausgabung, nicht aber Behufs Nachweises der Nothwendigkeit und Nützlichkeit." Der Herr Minister wird danach voraussichtlich der Commune das Recht bestreiten zu einem vollständigen Defectatorien-Prozeß, in welchem die Unrichtigkeit der Rechnungslegung oder einzelner Belege und die offenbare Zweckwidrigkeit der Verwendung nachgewiesen werden könnte. Auch wird ein Zeugenverhör, in welchem die Unterbeamten über ein incorrectes Verfahren ihrer Vorgesetzten vernommen werden sollen, als dem dienstlichen Interesse zuwiderlaufend betrachtet werden. Sollen nun aber die übersandten Rechnungen und Belege unbedingten öffentlichen Glauben beanspruchen, so ist es einleuchtend, daß die eben gerügten Uebervortheilungen der Commune nicht geltend zu machen sind. Endlich fehlt überhaupt die Uebereinstimmung zwischen Etat und Verwendung, ohne welche jede Rechnungsprüfung eine vergebliche sein muß. Es bleibt also nur der dritte Weg übrig, der Antrag auf ein Verfahren bei der Königlichen Staatsanwaltschaft, welcher die Mittel zu Gebote stehen, durch gerichtliche Voruntersuchung den Thatbestand zuverlässig festzustellen, und danach weiter zu verfahren. Es ergiebt sich aber auch zugleich, daß die daß die diesfälligen Anträge nur gegen den verantwortlichen Chef der Polizei- und der Schutzmannschaften gerichtet werden können, da der Commune die Mittel versagt sind, in dem großen Kreise des Beamtenpersonals die einzelnen Schuldigen mit Sicherheit zu ermitteln und zu bezeichnen. Es scheint dies auch aus der militärischen Einrichtung der Schutzmannschaft und aus der Büreau-Verfassung des Polizei-Präsidiums zu folgen, welches als Polizei-Behörde nur aus dem Präsidenten selbst besteht. Es würde in der Polizei-Verwaltung einer kleinen Stadt, die sich in einem Com-

Digitized by Google

missarius darstellt, keinem Bedenken unterliegen, daß Anträge dieser Art gegen diesen Beamten zu richten wären. Die Commune befindet sich in derselben Lage gegenüber einem unverantwortlichen Chef eines großen Personals und kann der Möglichkeit einer Verfolgung ihres Rechts nicht dadurch beraubt werden, daß die inneren Einrichtungen der Behörde es einem Außenstehenden unmöglich machen, die schuldigen Zwischenpersonen ohne eidliche Verhöre sicher zu bezeichnen. Schon an sich betrachtet, wird aber auch eine Vermuthung mangelhafter Aufsicht und eines den Vorgesetzten verantwortlich machenden Geschehenlassens bei solchen Vorgängen nicht abzuweisen sein. Ob dabei eine Mitschuld oder eine entschuldbare Nichtkenntniß des Chefs zu Grunde liegt, wird die gerichtliche Untersuchung selbst constatiren, die ja eben dazu bestimmt ist, und in welcher der Beamte selbst die vollständigste Gelegenheit zu seiner eigenen Rechtfertigung findet. Es kommt dabei eine besondere Rücksicht auf die Stellung des Magistrats zu dem Polizei-Präsidium in Betracht, welche hier getrennt das Communalwesen verwalten, welches sonst in der Regel von einer städtischen Behörde verwaltet wird. Beide sind auf ein vertrauungsvolles, freundliches, gegenseitiges Verhältniß angewiesen, welches allerdings durch unmittelbare Anträge bei der Staatsanwaltschaft schwer erschüttert wird. Die Deputation schlägt deshalb vor (unter Vorbehalt unmittelbarer Anträge beim Staatsanwalt), dazu noch einmal die Vermittelung des Herrn Ministers des Innern zu erbitten, um so mehr, als nach den bisher dort geführten Verhandlungen allein mit Sicherheit zu beurtheilen ist, wie weit die Untersuchung auszudehnen sein wird. Die Deputation würde zugleich daran erinnern, wie sehr eine rechnungsmäßige Ordnung der Verwaltung, eine über jeden Zweifel erhabene persönliche Integrität seit langer Zeit der Stolz der Königlichen Verwaltung in Preußen gewesen ist, wie die öffentliche gerichtliche Verhandlung allein dazu dienen wird, die Schuldigen von den Unschuldigen zu scheiden und wie unmittelbar die Commune dabei betheiligt ist, daß endlich Klarheit in diese Verhältnisse komme. Die Commission stellt deshalb den Antrag:

„Die obigen Thatsachen dem Herrn Minister des Innern

Digitized by Google

vorzutragen, mit der Bitte, die bei dem Ministerium bereits stattgefundenen Ermittelungen und Verhandlungen nebst den vom Magistrat gemachten Anzeigen an die Königl. Staatsanwaltschaft abzugeben, um durch ein gerichtliches Verfahren gegen den Chef der Polizei und den Chef der Schutzmannschaft den Grund oder Ungrund der vorhandenen Anschuldigungen sicher feststellen zu lassen."

Der Magistrat ist einverstanden, daß die obigen Thatsachen zunächst in Erwiederung auf das Rescript vom 24. Januar d. J. zur Kenntniß des Herrn Ministers gebracht werden; eben so einverstanden, daß im eventuellen Falle die Anträge unmittelbar an die Staatsanwaltschaft zu richten sind. Dagegen will er den an den Herrn Minister zu stellenden Antrag dahin fassen:

daß der Herr Minister auf Grund der bei dem Ministerio bereits stattgefundenen Ermittelungen und Verhandelungen und auf Grund der von dem Magistrat gemachten Anzeigen die strengste Untersuchung des Thatbestandes veranlassen und die erforderliche Remedur eintreten lassen möge.

Mit dieser Maaßgabe ist der Magistrat bereit einen von der gemischten Deputation vorläufig abgefaßten Entwurf, vorbehaltlich einzelner zweckmäßig erscheinender Fassungsänderungen, abgehen zu lassen. Der Magistrat hat zugleich die Verhandlung in geheimer Sitzung beantragt und es ist deshalb der §. 9. der Geschäftsordnung zur Anwendung gekommen, welcher bestimmt: Verlangt der Magistrat die Berathung eines Gegenstandes in geheimer Sitzung, so ist der Vorsteher verpflichtet, den Gegenstand zunächst in geheimer Sitzung zur Kenntniß der Versammlung zu bringen, welche darüber beschließt, ob die Verhandlung in geheimer oder öffentlicher Sitzung stattfinden soll. Demgemäß hat die Stadtverordneten-Versammlung in der Sitzung vom 18. April d. J. beschlossen die Verhandlungen in öffentlicher Sitzung, wie bisher fortzuführen.

Der Referent Stadtv. Dr. Gneist fügte dem hinzu, daß in dem Vorgetragenen sowohl das Material, wie die Erwägungsgründe der gemischten Deputation im Wesentlichen enthalten seien. Die Versammlung werde nun zwischen

Digitized by Google

dem Antrag der Deputation und dem des Magistrats zu entscheiden haben.

Stadtv. Schäffer: Er beantrage ohne Weiteres die Sache der Staatsanwaltschaft zu übergeben, denn nur die gerichtliche Untersuchung werde den wahren Sachverhalt zu Tage fördern und die wirklich Schuldigen von den Unschuldigen erkennen lassen, weshalb eine gerichtliche Untersuchung im Interesse der betheiligten Beamten selbst liege. Der Antrag des Stadtverordneten Schäffer wurde beinahe einstimmig abgelehnt; dagegen wurde alsdann der Antrag der gemischten Deputation fast mit Einstimmigkeit angenommen.

Allein man höre jetzt, wie die „Preußische Zeitung" in dem berüchtigten Artikel vom 27. April c., der nur aus der Feder eines Sulzer oder eines seiner „Ehrenmänner" kommen konnte, die Stadtverordneten corrigirt!

„Berlin, 27. April. Die Verhandlungen, die in der vorgestrigen Sitzung der Stadtverordneten-Versammlung über die Verhältnisse des hiesigen Polizeipräsidiums stattfanden, haben lebhaften Widerhall in der hiesigen Presse gefunden. So wenig wir nun auch daran zweifeln, daß der Herr Minister des Innern der Kundgebung der Vertreter der Commune diejenige Wichtigkeit beilegen wird, auf die sie mit Recht Anspruch zu machen hat, so scheint es uns doch nicht unangemessen, schon vorläufig auf einige Punkte hinzudeuten, welche für die Beurtheilung der vorliegenden Frage ins Gewicht fallen. Zunächst wird bei dem Berichte des Herrn Prof. Dr. Gneist, dem die Stadtverordneten-Versammlung beigetreten ist, nicht außer Acht zu lassen sein, daß er zwar eine Menge gravirender Behauptungen enthält, daß es denselben aber jedenfalls an dem Beweise noch fehlt. Vielleicht wäre es der Sache förderlicher gewesen, wenn die Untersuchungs-Commission der städtischen Behörden, statt ihr Urtheil auf die Aussagen mehrerer entlassener Schutzmänner zu bauen, von dem Anerbieten des Polizeipräsidenten Gebrauch gemacht hätte, Einsicht von den Akten und Materialienbeständen des Polizeipräsidiums zu nehmen und aus diesen ihre Information zu schöpfen.

Digitized by Google

Wir haben gegründete Ursache anzunehmen, daß dann manche Thatsache, die jetzt als sehr gravirend erscheint, in ein anderes Licht getreten wäre. Wie dem aber auch sei, die oberste Staatsbehörde und die betreffenden Beamten des Polizeipräsidiums haben gewiß nicht minderes Interesse daran, als die Vertreter der Commune, daß die volle Wahrheit ermittelt und dazu auch die Hülfe der Staatsanwaltschaft in Anspruch genommen werde, wenn es derselben dazu bedarf. So viel uns bisher über den Gang und das Resultat der eingeleiteten Untersuchung bekannt geworden, dürfte aber kaum eine besondere Ueberweisung des in dem Gneist'schen Bericht enthaltenen Materials an den Staatsanwalt noch erforderlich sein. Sind wir recht unterrichtet, so hat nälich der Herr Minister des Innern bereits unterm 2. November v. J. dem damaligen Ober-Staatsanwalt Schwarck ausdrücklich erklärt, daß er demselben anheimstelle, insofern er in dem stattgefundenen Umtausch und resp. Verkauf mehrerer Pferde aus den Ställen der Schutzmannschaft ein strafrechtlich zu ahndendes Vergehen ermitteln könne, Anklage deswegen zu erheben, da der Minister nicht gemeint sei, die ihm untergebenen Beamten dem Strafrecht gegenüber zu decken, zumal er annehmen müsse, daß dieß den eigenen Intentionen derselben in keiner Weise entsprechen würde. — Was die aus der Anschaffung der Bekleidungsgegenstände für die Schutzmannschaft hergenommene Anklage betrifft, so schwebt bekanntlich bereits eine gerichtliche Untersuchung wider den Polizei-Lieutenant Schmidt und den Polizei-Wachtmeister Köhler, in der es der Staats-Anwaltschaft nicht an Gelegenheit fehlen wird, auch alle diejenigen Momente mit heranzuziehen, die etwa als gravirend für den Präsidenten von Zedlitz und Obersten Patzke erscheinen möchten. Von Seiten des Ressort-Ministers wird auch in diesem Falle dem Lauf des Rechts kein Hemmniß bereitet werden. Wie wir ferner erfahren haben, wird auch in kürzester Frist die wegen der Rammelsburger Angelegenheit eingeleitete thatsächliche Feststellung wieder in die Hände des Gerichts gelangen, damit dasselbe beurtheile, ob der in der Untersuchung wider Eichhoff wegen Verläumdung gemachte Einwand der Wahrheit als begründet zu erachten ist. Diese Untersuchung hatte übrigens der Minister des

Digitized by Google

Innern von vornherein, als nicht zu seiner Zuständigkeit gehörig, abgelehnt, und nur auf wiederholtes dringendes Verlangen des Justizministers dieselbe seinerseits in die Hand genommen. Ihr Abschluß hat sich verzögert, da es hauptsächlich darauf ankam, die Behauptung des Eichhoff, daß die Schutzmanns-Pensions-Kasse bankerott sei, zu prüfen, zu diesem Behufe aber Abschätzungen der verschiedenen der Kasse gehörigen Etablissements erforderlich wurden, die nicht ohne erheblichen Zeitaufwand ermöglicht werden konnten. Inzwischen hat das Polizeipräsidium bereits vor längerer Zeit einen Status der Kasse veröffentlicht, der, wenn auch nicht in allen Punkten, doch im Wesentlichen mit dem Resultate der Untersuchäng übereinstimmt; die vorhandene Differenz zwischen beiden beruht auf der verschiedenen Art der Berechnung des Werthes der verschiedenen Vermögens-Objekte. Auch nach der niedrigsten Schätzung ist das bekannte Vermögen auf 110,000 Thaler ermittelt. — Endlich mag auch noch erwähnt werden, daß die Beschuldigungen, die das bekannte Plaidoyer des Ober-Staatsanwalts Schwarck gegen den Polizeipräsidenten von Zedlitz enthielt, nach den Akten auf das sorgfältigste geprüft sind. Das Resultat ist in einer Denkschrift zusammengefaßt, die nicht nur Sr. Majestät dem Könige und den sämmtlichen Ministern vorgelegt ist, sondern sich auch in den Händen des Staatsanwalt beim Stadtgericht befindet, dem sie zu seiner Information mitgetheilt worden ist. Das schließliche Urtheil der Denkschrift geht dahin, daß dem Polizeipräsidium in Bezug auf die von Schwarck vorgebrachten Thatsachen ein schuldbares Vergehen nicht zur Last fällt.

Hiernach möchten wir annehmen, daß es kaum einer neuen Anregung von Seiten der Vertreter der Kommune Berlin bedurft hätte, um die obersten Staatsbehörden zu veranlassen, dasjenige nicht zu verabsäumen, was vom Disziplinalstandpunkte aus ihre Pflicht gegenüber den betreffenden Beamten erheischt. Ebenso scheint uns, daß der Kommune Berlin auch in Bezug auf die Wahrung ihres finanziellen Interesses die geeigneten Wege offen stehen, daß es aber ein nicht wohl zu begründendes Verlangen ist, daß die Staatsanwaltschaft dazu benutzt werde, um der Kommune die Beweislast für ihre Ansprüche abzunehmen oder zu erleichtern. Dieselbe

Digitized by Google

kann Rechnungslegung vom Staate verlangen, und es wird ihr außerdem die Einsicht der Akten zu ihrer Information nicht versagt werden; sie mag daher versuchen, wenn sie sich für übervortheilt erachtet, im Wege des Civil-Prozesses ihre Ansprüche zur Geltung zu bringen; und wir wüßten nicht, wer die Vertreter der Stadt Berlin hindern könnte, wenn sie wirklich unrechtmäßige Beschädigungen ihres Vermögens durch die Verwaltung des Polizei-Präsidiums nachweisen können, diese Ansprüche vor dem Richter geltend zu machen. Freilich über die Nützlichkeit und Nothwendigkeit einer Ausgabe ist gemäß dem Richterspruch des obersten Gerichtshofes die richterliche Cognition ausgeschlossen, nicht aber die etatmäßige Vereinahmung und Verausgabung der geforderten Summen. Wir glauben, dieser Weg wird zwar mühsamer sein, aber er wird sichererer zum Ziele führen."

Da geschah, was wohl Herr Sulzer sich nicht hatte träumen lassen:

Die Königliche Staatsanwaltschaft ersuchte den Magistrat um Mittheilung der Materialien, welche dem Berichte der gemischten Deputation über die Geschäftsverwaltung des Königl. Polizei-Präsidii zu Grundlage liegen. Endlich war also der Staats-Anwalt aufmerksam geworden und die Folgen davon zeigten sich sehr bald, denn 10 Tage nach jener Zurechtweisung der Stadtverordneten durch die „Preussische Zeitung" war dasselbe Organ gezwungen zu folgender Notiz:

„Gegen den Polizei-Obersten Patzke ist von Seiten des hiesigen Stadtgerichts am verflossenen Donnerstag auf Grund §. 323. des Strafgesetzbuches die gerichtliche Voruntersuchung beschlossen. In Folge dessen hat der Polizei-Präsident v. Zedlitz bei dem Minister des Innern den Antrag gestellt, daß Patzke auf Grund des §. 50. des Disciplinariargesetzes seines Amtes vorläufig enthoben werde. Diese Suspendirung vom Amte hat vorgestern (Sonntag)

Digitized by Google

stattgefunden." Ueber anderweitige Mittheilungen in der Polizeiangelegenheit, welche der Minister des Innern den städtischen Behörden hat zugehen lassen, vergl. den Stadtverordnetenbericht.

Und nun hinkte denn auch der Graf von Schwerin nach und versuchte sich den Anschein zu geben, als sei seinerseits nichts versäumt worden. Sein Schreiben vom 3. Mai lautete:

„Noch bevor mir der Bericht des Magistrats vom 27. v. Mts., worin der Antrag gestellt wird: die Verhandlungen des mir anvertrauten Ministeriums über die Beschwerden gegen die Verwaltung der Fonds zu den sächlichen Kosten der hiesigen Orts-Polizei, nebst den von dem Magistrat hierüber gemachten Anzeigen an die Königliche Staats-Anwaltschaft abzugeben, um durch ein gerichtliches Verfahren den Thatbestand und die schuldigen Beamten mit Sicherheit ermitteln zu lassen, zugegangen war, habe ich aus den Mittheilungen öffentlicher Blätter über die in den betreffenden Verhandlungen der hiesigen Stadtverordneten-Versammlung in deren Sitzung vom 25. v. Mts. zur Sprache gebrachten Thatsachen Anlaß genommen, diejenigen Maßregeln zu treffen, welche durch dieselben einerseits vom Standpunkte der Dienstdisciplin über das hiesige Königl. Polizeipräsidium, anderseits von dem der Wahrung der finanziellen Interessen der hiesigen Communalverwaltung geboten erschienen. Indem ich dies dem Magistrat in vorläufiger Bescheidung auf den oben gedachten Bericht eröffne, übersende ich demselben zur Kenntnißnahme von den vorgedachten Maaßregeln anbei Abschrift des in der Sache unterm 29. v. M. an den Herrn Justizminister von mir erlassenen Schreibens und des behufs Feststellung rechtswidriger Beeinträchtigungen der finanziellen Interessen der hiesigen Commune unter den 2. d. M. von mir ertheilten Commissariums. Berlin den 3. Mai 1861.

Der Minister des Innern. (gez.) Gr. Schwerin."

Allein die Todten reiten schnell! der Staatsanwalt und Untersuchungsrichter reiten indeß auch ganz gute Rappen. Am 8. Mai cr. hieß es in der „Vossischen Zeitung":

— Die Suspension des Hrn. Patzke ist bekannt. Mit

Digitized by Google

dem äußeren Dienst der Schutzmannschaft ist der Hauptmann Mahlow, mit dem inneren Dienst der Hauptmann Groß betraut worden. Die Disciplinarsachen sind der ersten Abtheilung des Polizei-Präsidii überwiesen. Die Suspension ist erfolgt, weil die Untersuchungsabtheilung des Stadtgerichts auf Grund der Aussagen des Polizeilieutenants Schmidt und des Wachtmeisters Köhler die Einleitung der Voruntersuchung gegen Patzke wegen Theilnahme an Fälschung und Betrug beschlossen hat. Schmidt ist nämlich, wie die Gerichtsztg. mittheilt, inzwischen vollkommen geständig gewesen und hat übereinstimmend mit Köhler ausgesagt, daß Patzke von den falschen Quittungen Kenntniß gehabt und sie durch seine Unterschrift beglaubigt hat. Nachdem am Sonnabend die verantwortliche Vernehmung des Angeschuldigten Patzke vor dem Untersuchungsrichter erfolgt war, ist derselbe verschwunden.

Und in der Beilage derselben Nummer stand folgender Steckbrief.

Gegen den unten näher bezeichneten Polizei-Obersten Carl Johann Friedrich Lebrecht **Patzke** von hier ist die gerichtliche Haft wegen wissentlich unrichtiger Ausstellung einer Urkunde, deren Ausstellung ihm vermöge seines Amtes oblag, in der Absicht, Anderen Gewinn zu verschaffen, und wegen Unterschlagung von Sachen, die er in amtlicher Eigenschaft in Gewahrsam hatte, verbunden mit unrichtiger Buch- resp. Registerführung aus §. 323, 324 und 325 des Strafgesetzbuchs beschlossen worden. Seine Verhaftung hat nicht ausgeführt werden können, weil er in seiner bisherigen Wohnung in Berlin und auch sonst hier nicht betroffen worden, vielmehr von einem ihm für die Zeit vom 4. bis 6. Mai er. ertheilten Urlaub nicht zurückgekehrt ist und am 4. Nachmittags in Begleitung eines hiesigen Buchdruckerei-Besitzers zu Wagen nach Rauen und weiter nach Dänemark resp. Schweden sich begeben haben soll.

Ein Jeder, welcher von dem Aufenthaltsorte des ꝛc. Patzke Kenntniß hat, wird aufgefordert ꝛc.

Berlin, den 7. Mai 1861.

Königliches Stadtgericht, Abtheil. für Untersuchungssachen.
Commission II für Voruntersuchungen.

Signalement. Der Polizei-Oberst Carl Johann Friedrich Lebrecht Patzke ist 45 Jahre alt, am 28. Jan

1816 in Schweiz geboren, evangelischer Religion, 5 Fuß 8 Zoll groß, hat dunkle Haare, braune Augen, dunklen Backen- und Schnurrbart, volles Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, vollständige Zähne, ist von kräftigem Körperbau, hat an der Nase eine Narbe und auf der Flucht eine Brille mit blauen Gläsern getragen. Die Bekleidung kann nicht angegeben werden.

Tags darauf war der Flüchtling schon ergriffen!

Zur Berichtigung der umlaufenden falschen Gerüchte über die Umstände, unter denen der Polizei-Oberst Patzke sich heimlich entfernt hat, geht uns nachstehende Erklärung zu:

Nachdem das Polizeipräsidium von dem am 2. Mai gefaßten Beschlusse des Gerichts, gegen den Polizei-Obersten Patzke die Voruntersuchung einzuleiten, durch abschriftliche Mittheilung des Beschlusses Seitens des Staatsanwalts an demselben Tage in Kenntniß gesetzt worden war, verfügte der Minister des Innern die Amtssuspension des ꝛc. Patzke mittelst Rescripts vom 5. Mai.

Diese Verfügung wurde dem ꝛc. Patzke am Morgen des 4. Mai eröffnet. Nachdem derselbe unmittelbar darauf ein mehrstündiges Verhör vor dem Untersuchungsrichter gehabt hatte, suchte er am Nachmittage des 4. Mai bei dem Unterzeichneten einen **Urlaub** *) bis zum nächstfolgenden (Sonntag-) Abend nach, um sich eine Wohnung zu suchen, da sein Verbleiben in der Dienstwohnung während der Amtssuspension unthunlich war. Er bat zugleich, die Publikation seiner Amtssuspension an seine Untergebenen bis zum 6. (Montag) Vormittags auszusetzen, wo es ihm möglich sein werde, gleichzeitig mit Uebergabe der Geschäfte an seinen Stellvertreter die Dienstwohnung zu räumen. Der Unterzeichnete hat diesem Gesuche unbedenklich stattgegeben, da ihm von einer Absicht des Gerichts, den ꝛc. Patzke während der schon zwei Tage vorher beschlossenen Voruntersuchung in Haft zu nehmen, nichts bekannt war und ein besonderer Verdacht zur Flucht nicht vorlag, und den ꝛc. Patzke angewiesen, sich Montag den 6. früh zur Uebergabe der Geschäfte jedenfalls einzufinden.

Montag den 6. Mai ging gleichzeitig mit dem Gerüchte, daß Patzke Sonnabend Abend zwischen Spandau

*) Einen **Urlaub!?** doch zum Ausreißen!?

Digitized by Google

und Nauen in einem Wagen fahrend gesehen worden sei, ein auf der Stadtpost-Expedition Nr. IX aufgegebener Brief desselben, vom 4. datirt, ohne Angabe des Absendungsortes ein, in welchem er um Urlaub für die ganze Dauer der Suspension bat. Der Brief ist sofort dem Herrn Staatsanwalt zugestellt worden. Hierauf, und da die inzwischen angestellten Recherchen die Richtigkeit jenes Gerüchts bestätigten, hat der Herr Untersuchungsrichter, auf Antrag des Herrn Staatsanwalts, an demselben Tage die Aufsuchung und Vorführung des ꝛc. Patzke behufs Beschlusses über die Verhaftung und event. steckbriefliche Verfolgung angeordnet. In Folge dessen wurden die erforderlichen Recherchen angestellt und am Morgen des 7. Mai (Dienstags) in der Dienstwohnung des Polizei-Obersten Patzke ein Mann betroffen, der angab, beauftragt zu sein, Sachen für denselben abzuholen. Er wurde sofort dem Herrn Untersuchungsrichter vorgeführt und in Folge seiner Aussage ermittelt, daß ꝛc. Patzke sich mit einem, auf fremden Namen lautenden, auf Grund eines vom Polizei-Lieutenant Greiff ausgestellten Paßattestes ausgefertigten Ministerial-Passe nach Ystadt in Schweden begeben habe. Erst hierauf wurde die Haft und steckbriefliche Verfolgung beschlossen. — Auf gerichtliche Requisition ist ꝛc. Patzke gestern bereits in Ystadt festgenommen worden und zu seiner Abholung sind zwei Polizeibeamte von hier abgesandt worden.

Das Weitere bleibt der gerichtlichen Untersuchung vorbehalten.

Berlin, den 9. Mai 1861.

Königliches Polizei-Präsidium.

Frhr. **v. Zedtlitz.**

„Patzke war mit seinem Freunde dem Buchdrucker Nietack in der Nacht vom 16. zum 7. d. M. um 1 Uhr in Ystadt angekommen und daselbst im Hotel de Süde abgestiegen. Der falsche Paß auf den Namen Leberström, welcher die Verhaftung des Polizeilieutenants Greiff herbeigeführt hat war ihm nirgends abgefordert worden, da er völlig unangefochten gereist ist. Beide wohnten daher auch bis zum nächsten Nachmittage ganz ungestört in dem genannten Gasthofe. Am 7. um 4 Uhr ging eine Depesche des Berliner Stadtgerichts bei dem Magistrat zu Ystadt wegen Verhaftung des Herrn Patzke ein. Demgemäß erschien

Digitized by Google

der Bürgermeister zu Ystadt in dem Gasthofe, und Patzke räumte sofort ein, daß er der Polizei-Oberst von Berlin sei, welcher unter dem Namen Leberström reise. Seine Verhaftung wurde ausgeführt, indem man ihn in dem gedachten Gasthofe beließ und einen Polizeidiener vor die Stubenthür stellte. Am 9. d. Mts. Abends 9 Uhr reiste Patzke mit Nietack unter der Escorte des schwedischen Polizei-Lieutenant Holm und eines Polizeiknechts, sowie eines Dolmetschers mit dem Schiffe „Browicken" von Ystadt ab und man kam nach einem sehr heftigen Sturme am 10. Vormittags in Lübeck an. Dort waren bereits zwei preußische Beamte, der Polizeirath Schwanzer und der als Criminal-Commissarius fungirende Wachtmeister Hartmann seit zwei Tagen zur Empfangnahme des Herrn Patzke anwesend. Hartmann ging, als das Schiff signalisirt war, bis Travemünde (dem äußern Hafen von Lübeck) entgegen. Die schwedischen Beamten hatten jedoch die Ordre bekommen, den Arrestanten bis nach Berlin zu bringen, und dieselben setzten daher die Reise mit den preußischen Beamten nach Berlin fort. Nietack begleitete den Zug als Privatperson.

Patzke wurde bei seiner Ankunft in Lübeck von einer großen Volksmenge in sehr demonstrativer Weise empfangen, so daß man ihn sofort zu Wagen aus der Stadt weiter schaffte, und ihn erst auf der nächsten Station den Zug besteigen ließ. Auch unterwegs trat an verschiedenen Halteplätzen starke Aufregung hervor. Um einem ähnlichen Einzuge in Berlin, wo der Hamburger Bahnhof bei jeder Ankunft stark umlagert zu sein pflegte, zu begegnen, ließ man Patzke in Spandau aussteigen, und so gelang es, ihn ohne besonderes Aufsehen am 11. Mai Morgens 6 1/4 Uhr zu Wagen in das hiesige Gefängniß einzubringen, wo er sofort ein Verhör vor dem Untersuchungsrichter zu bestehen hatte. Auf seinen Wunsch passirte der Wagen nicht das Brandenburger Thor, sondern nahm seinen Weg durch das Potsdamer Thor und unbemerkt und ungeahnt passirte er die Straßen Berlins.

Wir sind am Schluß, denn alles Weitere ist der Untersuchung und der öffentlichen Verhandlung vorbehalten, und ein Jeder wird fragen:

Digitized by Google

Wie war das möglich??

Das war deshalb möglich, weil sich liberale Minister einredeten, sie könnten ganz gut mit den Werkzeugen eines Systemes regieren, über welches das Land längst den Stab gebrochen hat, mit Werkzeugen, die wir bloß zu nennen brauchen, um in kurzen Worten Alles zu sagen: ein **Sulzer**, ein **Freiherr von Zedlitz**, **Patzke**, **Nörner**, **Stieber**, **Friedrich**, **Joel Jakoby**, **Seabell**, **Goldheim** und wie die edlen Kämpen Hinkeldeyscher Gewaltherrschaft alle heißen, Menschen, unter denen eine Solidarität herrscht, die es rein unmöglich macht, einen von ihnen vereinzelt mit Erfolg entlarven und beseitigen zu können.

Und für solche Männer trat ein Graf v. Schwerin ein, ein Mann, bei dessen Namensnennung sich jeder Preuße sagte: ein braver Mann, ein ehrlicher Mann, ein Ehrenmann! auf den sich so viele berechtigte Hoffnungen eines guten Volks gründeten, das seit langen Jahren unter einer corrumpirten Polizei-Bureaukratie geseufzt hatte, die nicht Ehrenhaftigkeit und wahre patriotische Gesinnung, sondern nur „Gesinnungstüchtigkeit" anerkannte, die sich in Vigilanz und Verrath documentirte. Und drei Jahre hindurch war dieser Mann Minister und drei Jahre hindurch blieb die alte Wirthschaft der öffentlichen Meinung zum Trotz, bis der Staatsanwalt und der Untersuchungsrichter einschritten und den Kaiserschnitt vollzogen!

Bayerische Staatsbibliothek München